



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.10.2010 bis 31.12.2010

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 108 neue Petitionen erhalten. In vier Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 77 Petitionen abschließend behandelt worden, davon zwei Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren.

Von den 77 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 13 Petitionen (16,9%) im Sinne und 17 (22,1%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 42 Petitionen (54,5%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Drei Petitionen (3,9) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. Zwei Petitionen (2,6%) haben sich anderweitig erledigt.

Zudem hat der Ausschuss ein Massenpetitionsverfahren mit 488 Petitionen, die sich gegen die Novellierung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages richteten, nicht im Sinne der Petentinnen und Petenten abgeschlossen.

Der Ausschuss hat in einer Petitionsangelegenheit einen Ortstermin im Kreis Segeberg durchgeführt. In gemeinsamer Sitzung mit dem Innen- und Rechtsausschuss ist am 1. Dezember 2010 eine Anhörung des Justizministers zur Justizvollzugsanstalt Flensburg erfolgt. Am 1. Oktober 2010 fand eine Sprechstunde in der Justizvollzugsanstalt Lübeck statt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

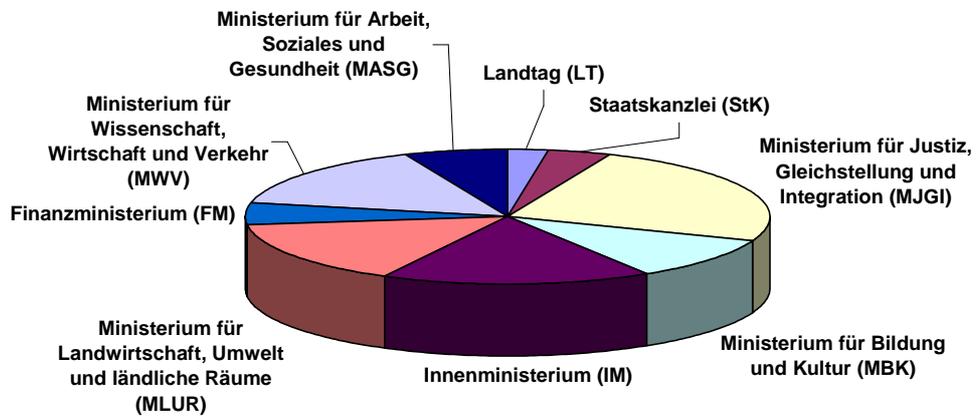
Katja Rathje-Hoffmann

Vorsitzende

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	5
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	2
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	15

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Massenpetitionen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	2	0	0	1	1	0	0
Staatskanzlei (StK)	2	488*	0	0	2 +488	0	0
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI)	19	0	3	1	14	1	0
Ministerium für Bildung und Kultur (MBK)	8	0	3	2	3	0	0
Innenministerium (IM)	13	0	1	2	10	0	0
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	12	0	1	8	1	0	2
Finanzministerium (FM)	4	0	2	0	2	0	0
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	12	0	3	2	7	0	0
Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG)	5	0	0	1	2	2	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	77	488	13	17	42 +488	3	2

* Die Massenpetitionen sind in der nachfolgenden Grafik unter einem Verfahren zusammengefasst abgebildet



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Landtag

1 **L141-16/1715**
Baden-Württemberg
Petitionswesen;
E-Petitions-System

Mit seiner vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeithalber an alle Bundesländer zugeleiteten Petition regt der Petent die Einführung eines einheitlichen flächendeckenden E-Petitionssystems auf Länderebene an. Der Deutsche Bundestag möge dabei die Länder bei der Umsetzung mit dem auf Bundesebene gesammelten Fach- und Erfahrungswissen sowie mit finanziellen Mitteln entsprechend unterstützen.

In seiner Begründung führt der Petent aus, dass in Zeiten des Massenmediums Internet Einzel- und insbesondere Massenpetitionen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Gerade Kinder und Jugendliche, die das Internet täglich nutzten, könnten auf dem Weg der E-Petitionen in ihrem politischen Willenbildungsprozess gefördert werden. Das Internet sei das zeitgemäße Medium dafür.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition, mit der ein einheitliches E-Petitions-System auf Länderebene angeregt wird, im Rahmen der Weiterentwicklung des schleswig-holsteinischen E-Petitionsverfahrens beraten.

Im aktuellen E-Petitionsverfahren wurden bereits folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, sich im Internetportal des Schleswig-Holsteinischen Landtages über das Petitionswesen zu informieren.
- Ein im Internetportal eingestelltes Formular zur Einreichung einer Petition kann am PC oder handschriftlich ausgefüllt, ausgedruckt und übersandt werden.
- In den im Internetportal veröffentlichten Berichten können Entscheidungen nachgelesen werden.
- Der Petitionsausschuss kann Entscheidungen zu Massenpetitionen im Internetportal veröffentlichen.
- Die Mitglieder des Petitionsausschusses haben die Möglichkeit, die Einladungen zu den nicht öffentlichen Sitzungen passwortgeschützt im Internet abzurufen.
- Die Bearbeitung der Petitionen durch die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses wird durch ein Dokumentenmanagementsystem (E-Akte) gestützt.

Der Petitionsausschuss informiert den Petenten, dass er die Einführung der Online-Petition beschlossen hat. Künftig sollen Petitionen mit einem im Internetportal des Landtages zur Verfügung gestellten speziellen Formular auch online eingereicht werden können.

Ferner hat der Petitionsausschuss die Einführung der öffentlichen Petition beschlossen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen soll die Einführung des Verfahrens in Anlehnung an die Verfahren beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sowie beim Petitionsausschuss der Hansestadt Bremen unter Berücksichtigung schleswig-holsteinischer Besonderheiten im Petitionswesen erfolgen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L141-17/755 Segeberg Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Änderung des Kindertagesstättengesetzes	<p>Die Petentinnen wenden sich für zwei Kreiseltervertretungen der Kindertagesstätten an den Petitionsausschuss. Mit der Petition beanstanden sie das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes. Der Landtag hat den Gesetzentwurf (LT-Drs. 17/610), der die Beendigung der einkommensunabhängigen Förderung von Elternbeiträgen für das dritte Kindergartenjahr zum Gegenstand hat, nach erster Lesung am 16. Juni 2010 und nach zweiter Lesung am 18. Juni 2010 verabschiedet. Die Petentinnen sind der Auffassung, dass im Gesetzgebungsverfahren gegen Verfahrensvorschriften verstoßen worden sei. Sie bezweifeln daher die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Gesetzgebung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petentinnen vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages geprüft und beraten.</p> <p>Im Einzelnen nimmt der Petitionsausschuss wie folgt Stellung:</p> <p>Soweit mit der Petition das Versäumnis der Beteiligung des Landesjugendhilfeausschusses beanstandet wird, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Landesjugendhilfeausschuss keinen Anhörungsanspruch und kein Antragsrecht beim Landtag hat.</p> <p>§ 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) räumt dem Jugendhilfeausschuss gegenüber der Vertretungskörperschaft Beschluss- und Anhörungsrechte ein. Diese bestehen jedoch ausschließlich gegenüber der kommunalen Gebietskörperschaft – der Gemeinde oder dem Gemeindeverband. Für die Aufgabenverteilung zwischen Landesjugendhilfeausschuss und Verwaltung gilt dasselbe wie für den örtlichen Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 4 S. 3 SGB VIII). Das heißt, dass sich auch der Landesjugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Landesjugendamtes befasst. Der Verweis in § 71 Abs. 4 SGB VIII erstreckt sich jedoch nicht auf die Beteiligungsrechte, die dem Jugendhilfeausschuss mit Absatz 3 eingeräumt sind. Es besteht insoweit nicht die mit der Petition vorgetragene Übertragbarkeit auf Landesebene. Ferner hat auch der Landesgesetzgeber im Jugendförderungsgesetz dem Landesjugendhilfeausschuss keine Beteiligungsrechte gegenüber dem Landtag eingeräumt.</p> <p>Soweit mit der Petition eine fehlende Mitwirkung der Landeselternvertretung angemahnt wird, merkt der Petitionsausschuss an, dass es keinen die Rechtmäßigkeit des Änderungsgesetzes berührenden Verfahrensverstoß darstellt, dass die Landeselternvertretung nicht angehört wurde.</p> <p>Der Gesetzgeber hat sich in § 17 a Kindertagesstättengesetz (KiTaG) nicht selbstverpflichtet, der Landeselternvertretung einen Anhörungsanspruch im parlamentarischen Verfahren einzuräumen. Nach dieser Bestimmung ist dem Vorstand der Landeselternvertretung von dem für Kindertagesstätten zuständigen <u>Ministerium</u> bei wesentlichen, die Kindertagesstätteneinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich nur die Exekutive, das zuständige Ministerium, verpflichtet, der Landeselternvertretung unter bestimmten Voraussetzungen eine Mitwirkungsmöglichkeit zu geben. Das infrage stehende Gesetz (LT-Drs. 17/610) ist jedoch von den Abgeordneten zweier Fraktionen des Landtages „aus der Mitte des Parlaments“ eingebracht worden. Die Auffassung der Petentinnen, dass dies anders gewollt und auszulegen sei, teilt der Petitionsausschuss nicht. Das Gesetzgebungsverfahren, insbesondere die Kürze, wurde im parlamentarischen Raum kontrovers diskutiert. Parlamentarische Mehrheiten für eine Verlängerung des Verfahrens haben sich nicht ergeben. Die Geschäftsordnung lässt dieses kurze Verfahren zu, dennoch sollte die Durchführung eines Gesetzgebungsverfahrens innerhalb des Zeitraums einer Landtagstagung, wie im vorliegenden Fall, aus Sicht des Petitionsausschusses die Ausnahme bleiben. Zusammenfassend hat der Petitionsausschuss keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Änderungsgesetzes zum Kindertagesstättengesetz.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L146-17/156**
Rendsburg-Eckernförde
Medienwesen;
Fernsehwerbung

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent möchte erreichen, dass im Hinblick auf das sogenannte „Kleingedruckte“ in der Fernsehwerbung sowie auf öffentlichen Reklametafeln, Reklamepostern oder ähnlichem eine eindeutige Gesetzgebung eingeführt wird. Dieses solle sicherstellen, dass es einem Betrachter mit durchschnittlicher Gesundheit möglich ist, das Kleingedruckte unter normalen Bedingungen zu lesen und zu verstehen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Im Ergebnis erkennt er kein Regelungsdefizit und somit keinen Handlungsbedarf.

Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass „Kleingedrucktes“ im Fernsehen vor allem im Zusammenhang mit Werbespots sowie bei Gewinnspielen oder Gewinnspielsendungen erscheine. Hierbei handele es sich um gesetzliche Pflichtangaben, die insbesondere zum Schutz der Verbraucher beziehungsweise Teilnehmer eingeführt worden seien. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Preisangabenverordnung (PAngV) habe ein Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern unter Angaben von Preisen die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen seien (Endpreise). Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 PAngV seien diese Angaben der Werbung eindeutig zuzuordnen sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar zu machen. Für Werbung im Zusammenhang mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser sowie für Kreditverträge gebe es darüber hinaus weitere Vorgaben.

In § 66 a Telekommunikationsgesetz (TKG) sei weiterhin geregelt, dass Anbieter von Auskunftsdiensten oder Massverkehrsdiensten den für die Inanspruchnahme eines solchen Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben haben. Der Preis sei gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer anzugeben und dürfe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt werden.

In § 11 Abs. 1, 2 der Satzung der Landesmedienanstalten über Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele (Gewinnspielsatzung-GWS) sei bestimmt, wann und auf welche Weise entsprechende Hinweise im Fernsehen einzublenden seien. Auf diese Hinweise müsse zudem ganz überwiegend auch mündlich hingewiesen werden.

Verstöße gegen die genannten Normen stellten Ordnungswidrigkeiten dar. Verbraucherverbände könnten bei unzulässiger Werbung beispielsweise Unterlassungsansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geltend machen. Es gebe bereits eine Vielzahl von Entscheidungen unter anderem auch des Bundesgerichtshofs, in denen insbe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>sondere ein Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Satz 2 PAngV wegen nicht hinreichender Lesbarkeit der Werbung angenommen worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesmedienanstalten gegen bundesweite Fernsehveranstalter aufgrund von Verstößen bereits zahlreiche Beanstandungen ausgesprochen und Bußgelder festgesetzt haben.</p> <p>Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass auch der Petent die Möglichkeit habe, sich in konkreten Einzelfällen direkt an die für die Veranstaltung eines Programms zuständigen Stellen zu wenden. Dies sei gemäß § 13 des NDR-Staatsvertrages für den NDR möglich. Hiernach habe jeder das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zur Programmgestaltung an den Rundfunkrat sowie an den Intendanten oder die Intendantin bzw. an den jeweiligen Landesrundfunkrat und den jeweiligen Landesfunkhausdirektor bzw. die jeweilige Landesfunkhausdirektorin zu wenden.</p>
2	<p>L146-17/166 Massenpetition Medienwesen; Jugendmedienschutzstaatsvertrag</p> <p>L146-17/178 – L146-17/190 L146-17/193 L146-17/195 – L146-17/196 L146-17/198 – L146-17/199 L146-17/201 – L146-17/203 L146-17/205 – L146-17/206 L146-17/208 L146-17/215 – L146-17/217 L146-17/225 L146-17/234 L146-17/237 – L146-17/244 L146-17/253 – L146-17/258 L146-17/263 L146-17/265 – L146-17/266 L146-17/269 – L146-17/270 L146-17/278 – L146-17/450 L146-17/460 – L146-17/500 L146-17/510 – L146-17/600 L146-17/610 – L146-17/700 L146-17/705 – L146-17/747</p>	<p>Der Petent stellt in seiner von weiteren 487 Personen unterstützten Petition die Forderung auf, dass der Landtag Schleswig-Holstein die Novellierung des Jugendmedienschutzstaatsvertrags (JMStV) in der von den Regierungschefs der Länder am 25.03.2010 verabschiedeten Form ablehnen soll. Er sieht in dem Vertrag einen unverhältnismäßigen Eingriff in Artikel 5 Grundgesetz, moniert eine nicht angemessene Beteiligung von Betroffenen und die fehlende Umsetzbarkeit der technischen Forderungen an Anbieter. Einzig die Schaffung von Medienkompetenz bei den Eltern und den Minderjährigen biete ein sinnvolles Maß an Jugendschutz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Massenpetition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.</p> <p>Die Staatskanzlei tritt dem Vorwurf des schweren Eingriffs in Artikel 5 des Grundgesetzes (GG) entgegen. Die Grundrechtstatbestände des Artikels 5 Absatz 1 GG finden ihre Schranken nach Artikel 5 Absatz 2 GG in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend. Die Staatskanzlei weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der im Staatsvertrag getroffenen Regelung um eine Option zur freiwilligen Alterskennzeichnung handele. Es ist unbestritten, dass der freie Zugang zu Informationsquellen sowie die freie Kommunikation Grundpfeiler eines demokratischen Staates und gleichzeitig Voraussetzung für eine wissenschaftlich basierte Gesellschaft sind. Dem wird in der Novellierung des Staatsvertrages dadurch Rechnung getragen, dass mit dem Berichterstattungsprivileg eine Beweislastumkehr zugunsten journalistischer Berichterstattung vorgenommen wird.</p> <p>Entgegen der Ansicht der Petenten stellt das Bundesverfassungsgericht in dem angeführten Beschluss vom 27.11.1990 (Az: 1 BvR 402/87) fest, dass der Gesetzgeber seine legislativen Maßnahmen gerade nicht von einem wissenschaftlich-empirischen Nachweis abhängig machen muss, dass bestimmte Angebote einen schädigenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche ausüben können. Diese Annahme liegt im</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Bereich der ihm einzuräumenden Einschätzungsprärogative. Der Petitionsausschuss teilt die Einschätzung, dass bei Pornografieangeboten eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nach dem Stand der Wissenschaft vernünftigerweise nicht auszuschließen ist.

Die Staatskanzlei hält die Befürchtung der Petenten, dass Angebote mit von Nutzern generierten Inhalten unzulässig würden, für unbegründet. Vielmehr sei darauf hinzuweisen, dass die Kontrollpflichten von Anbietern für fremde Inhalte, auch im Rahmen von Foren und Blogs, durch diesen Staatsvertragsentwurf nicht erweitert würden. Auch sei die von den Petenten monierte Regelung zur zeitlichen Zugangsbeschränkung nicht neu; diese gelte bereits seit vielen Jahren sowohl im Rundfunk als auch im Internet. Anbietern stehe darüber hinaus offen, durch andere geeignete technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung eines Kinder und Jugendliche beeinträchtigenden Angebots durch diese unmöglich zu machen oder wesentlich zu erschweren.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass dem Petenten zur Leitpetition selbst die Gelegenheit eingeräumt worden sei, zu dem Staatsvertragsentwurf Stellung zu nehmen, was von ihm auch wahrgenommen worden sei. Mehr als 30 Verbände und Organisationen seien schriftlich und mündlich zu dem Entwurf angehört worden. Rheinland-Pfalz habe als Vorsitzland der Rundfunkkommission der Länder die jeweiligen Entwurfsfassungen ins Internet gestellt; dem Petenten zur Leitpetition sei offensichtlich auch die aktuelle Fassung bekannt. Vor diesem Hintergrund kann der Ausschuss weder fehlende Transparenz noch eine Nichtbeteiligung von Betroffenen feststellen.

Ebenso wie die Staatskanzlei stimmt der Ausschuss mit den Petenten dahingehend überein, dass die Vermittlung von Medienkompetenz bei Eltern und Minderjährigen im Jugendmedienschutz einen hohen Stellenwert einnimmt. Gleichwohl stellt er fest, dass der Jugendmedienschutz eine Pflichtaufgabe des Staates ist, zu deren Erfüllung er gesetzliche Regelungen trifft. Dieser Pflicht kommt er auch nach, wenn er Eltern ein Instrumentarium anbietet, mit dessen Hilfe sie ihrer Verantwortung nachkommen können.

Für Kinder und Jugendliche ist die Nutzung des Internets selbstverständlich. Hier erwerben sie Schlüsselkompetenzen, die ihnen die Teilhabe an der heutigen Mediengesellschaft ermöglichen. Diese Gesellschaft hat in ihrer Gesamtheit jedoch Sorge dafür zu tragen, dass ihnen der größtmögliche Schutz vor den unbestreitbar vorhandenen Gefahren beim Umgang mit den vielfältigen Medien zuteil wird. Der Ausschuss betont, dass das Internet kein rechtsfreier Raum sein darf. Nicht jede Grenzsetzung ist ein Angriff auf die Freiheit, nicht jede Durchsetzung von Recht ist mit Zensur gleichzusetzen. Er sieht keine Veranlassung dafür, sich für eine Ablehnung des JMStV einzusetzen.

Der Innen- und Rechtsausschuss wird über die Massenpetition unterrichtet und erhält eine Ausfertigung des Beschlusses zur Kenntnis.

Ferner erhält der Petent zur Leitpetition eine Ausfertigung des Beschlusses zur Information über die Art der Erledigung der Petition. Der Ausschuss beschließt, die weiteren Einzelbe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L146-17/886 Segeberg Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>nachrichtigungen durch Bekanntmachung im Internetportal des Landtages zu ersetzen.</p> <p>Die Petentin hält es für sozial ungerecht, dass Studenten ohne eigenes Einkommen für ihre Geräte am Studienort Rundfunkgebühren entrichten müssen. Ihre Tochter verfüge über keinerlei Einkünfte außer dem Kindergeld und den Zuwendungen der Eltern, müsse aber Gebühren bezahlen. Bei Inanspruchnahme der ihr zustehenden 34 Euro BAföG wäre sie befreit. Allerdings würde sie für eine derart geringe Summe kein BAföG beantragen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.</p> <p>Die Staatskanzlei führt aus, dass nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV) grundsätzlich für jedes Rundfunkgerät eine Rundfunkgebühr zu zahlen sei. Rundfunkteilnehmer sei, wer ein Rundfunkgerät zum Empfang bereit halte. Darüber hinaus sei aber auch bestimmt, dass für sämtliche in einer Wohnung oder im Kraftfahrzeug einer natürlichen Person oder ihres Ehegatten zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgeräte nur insgesamt einmal Gebühren entrichten müssten. Ausgenommen von der allgemeinen Anmelde- und Gebührenpflicht seien ausschließlich solche Zweitgeräte, die in der Wohnung des Rundfunkteilnehmers sowie in seinem oder im Kfz des Ehegatten bereitgehalten werden. Personen, die mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und deren Einkommen den einfachen Sozialregelsatz/Regelsatz für Haushaltsangehörige nicht übersteige, unterlägen nicht der Rundfunkgebührenpflicht. Voraussetzung für die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft sei das gemeinsame Leben in einer Wohnung. Halte sich ein Haushaltsmitglied über einen gewissen Zeitraum überwiegend außerhalb der gemeinsamen Wohnung auf, bestehe die Haushaltsgemeinschaft nicht mehr fort. Diese Situation sei im Falle der Petentin eingetreten. Damit sei ihre Tochter anmelde- und gebührenpflichtig.</p> <p>Der Gesetzgeber habe die Möglichkeit der Gebührenbefreiung u.a. für Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) vorgesehen. Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass der Staat jedoch nur bei entsprechender Bedürftigkeit das Erststudium finanziere. Diese Wertung habe der Gesetzgeber des Rundfunkgebührenstaatsvertrages übernommen. Wer wie im vorliegenden Fall bewusst und freiwillig auf BAföG-Leistungen verzichte, nehme damit den Verzicht auf mögliche Nachteilsausgleiche in Kauf.</p> <p>Der Petentin stehe es frei, durch die Beantragung von BAföG-Leistungen für ihre Tochter selbst die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht zu schaffen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

1	L142-16/1807 Lübeck Gerichtswesen	<p>Der Petent erhebt den Vorwurf, durch das Finanzgericht Kiel seiner Rechte beraubt worden zu sein. Er verweist mehrfach auf seine „jüdische Identität“ und seinen „typisch jüdischen Namen“ und zieht Vergleiche mit dem Nationalsozialismus. Hintergrund der Petition ist ein Steuerverfahren. Der Petent ist der Auffassung, die Richter hätten sich der Rechtsbeugung schuldig gemacht, da sie die für ihn sprechende Unschuldsvermutung vorsätzlich missachtet hätten. Eine Klageabweisung bezeichnet er als „antisemitische Entscheidung“. Er bittet den Landtag um Erhebung einer Richteranklage gegen die an der Entscheidung beteiligten Richter.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition, die zuständigkeithalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an ihn überwiesen worden ist, auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Es haben sich keine Gesichtspunkte ergeben, die die Einleitung einer Richteranklage durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag rechtfertigen würden.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Richteranklage beim Bundesverfassungsgericht liegen nicht vor. Die Einleitung einer Richteranklage durch den Landtag setzt gemäß Artikel 43 Absatz 4 der Landesverfassung einen Verstoß gegen die Grundsätze des Grundgesetzes und gegen die verfassungsmäßige Ordnung voraus. Das bedeutet, dass der betreffende Richter bewusst gegen einen zur freiheitlichen demokratischen Ordnung gehörenden Grundsatz verstoßen muss, indem er diesen ablehnt, ihn nicht anwendet oder ihn offen bekämpft. Ein solcher Verstoß hat sich aus dem vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt nicht ergeben. Insbesondere hat der Petitionsausschuss keine antisemitische Einstellung der an den Verfahren beteiligten Richter feststellen können.</p> <p>Soweit der Petent rügt, das Gericht habe im Rahmen seiner Entscheidungsfindung wesentliche Rechtgrundsätze außer Acht gelassen, weist der Ausschuss darauf hin, dass die kritisierte Rechtsanwendung und Entscheidungsfindung dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit zuzuordnen und aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Überprüfung durch den Landtag und seinen Petitionsausschuss entzogen sind. Richter und Richterinnen sind gemäß Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Landesverfassung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das bedeutet, dass sie in ihrer Rechtsfindung von niemandem angewiesen werden können. Vielmehr können richterliche Entscheidungen nur nach Einlegung der dafür vorgesehenen Rechtsbehelfe durch andere Richterinnen und Richter überprüft werden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 8. Juli 2008 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in einem von dem Petenten angestrebten Revisionsverfahren unter anderem wegen fehlender Erfolgsaussichten der Revision abgelehnt hat.</p>
---	--	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L142-17/40 Plön Staatsanwaltschaft	<p>Hinreichende Anhaltspunkte für eine bewusst falsche Anwendung des Rechts zugunsten beziehungsweise zum Nachteil einer Partei, aus der sich der strafrechtliche Vorwurf der Rechtsbeugung ergeben könnte, sind nicht ersichtlich. Verstöße dienstlicher Art beziehungsweise eine Verletzung von Amtspflichten hat der Petitionsausschuss auf der Grundlage des vorgetragenen Sachverhalts ebenfalls nicht feststellen können.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petent behauptet, um das Erbe eines Hofes bestohlen worden zu sein. Der Petition liegt ein elterliches Testament aus dem Jahr 1988 bei, wonach der Petent Hoferbe des mütterlichen Betriebes werden sollte. Der Petent beanstandet, dass dieses Testament durch die Eintragung eines Wohnrechts im Jahr 2002 und durch die im Jahr 2008 durch das Gericht von Amts wegen angeordnete Löschung des Hofvermerks außer Kraft gesetzt worden sei. Der nunmehr hoffreie Nachlass sei unter den Erben aufgeteilt worden. Der Petent, ist der Auffassung, das Verfahren habe keinen rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprochen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie eigener Recherchen im Internet geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Ausgang der gerichtlichen Verfahren mit dem subjektiven Rechtsempfinden des Petenten schwer zu vereinbaren ist. Die auf der Grundlage des elterlichen Testaments verständlicherweise entstandenen Erwartungen haben sich im Rahmen des Erbstreits nicht realisieren lassen.</p> <p>Es ist sehr bedauerlich, dass der Petent aufgrund der psychischen Belastungen während der gerichtlichen Verfahren gesundheitliche Nachteile erlitten hat, wie er in seiner Petition beschreibt. Gleichwohl haben sich keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Verfahren ergeben. Es sind keine Dienstvergehen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichte ersichtlich, die Anlass zu Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht geben. Ferner ist die Amtsführung des Notars im Rahmen der notariellen Beurkundung der Wohnrechtsbestellung nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Landwirtschaftsgericht Plön zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die petitionsgegenständliche Besitzung ungeachtet des eingetragenen Hofvermerkes zum Zeitpunkt des Erbfalles kein Hof im Sinne der Höfeordnung mehr gewesen sei, weil es an einer zur Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle gefehlt habe. Die gegen diese Entscheidung gerichtete sofortige Beschwerde des Petenten ist durch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Eine hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof hat der Petent nach einem Hinweis, dass die Beschwerde verspätet eingelegt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

worden sei, zurückgenommen. Damit ist der Petent nicht Hoferbe des im Grundbuch eingetragenen Hofes geworden, sondern er hat gemeinsam mit seinem Bruder sowie den Kindern seiner Schwester den hoffreien Nachlass geerbt.

Das Ergebnis des Erbschaftsstreits mag für den Petenten nicht zufriedenstellend sein, der Petitionsausschuss hat jedoch keine Möglichkeit, die gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen. Er weist darauf hin, dass Richterinnen und Richter gemäß Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Die Gewährung von Rechtsschutz gegen richterliche Entscheidungen ist ausschließlich den unabhängigen Gerichten im gesetzlich vorgesehenen Verfahren vorbehalten. Die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung und des ihr vorangegangenen gerichtlichen Verfahrens kann und darf deshalb grundsätzlich nur durch ein höheres Gericht aufgrund eines eingelegten Rechtsmittels erfolgen. Im Wege der Dienstaufsicht kann nicht gegen als ungerecht empfundene gerichtliche Entscheidungen vorgegangen werden.

Der Vorwurf, es habe sich bei den ergangenen Entscheidungen um Scheinurteile gehandelt, lässt sich nicht bestätigen. Eine Überprüfung durch die Präsidentin des Landgerichts Kiel hat ergeben, dass sämtliche richterliche Entscheidungen die Unterschriften des zuständigen Richters beziehungsweise der Richterin tragen. Dass Urteile und Beschlüsse der Gerichte, die den Parteien übersandt werden, keine Originalunterschrift von Richtern beziehungsweise Richterinnen tragen, beruhe darauf, dass die Parteien lediglich eine Ausfertigung – das heißt, eine vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beglaubigte Abschrift der bei den Akten verbleibenden Originaldokumente – erhielten. Die Unterschrift des Richters beziehungsweise der Richterin werde durch die abschriftliche Wiedergabe des Namenszuges kenntlich gemacht. Diese Vorgehensweise entspricht der geltenden Rechtslage.

Soweit der Petent meint, der Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Plön im Jahr 2007 sei gefälscht gewesen, fehlt es an einer näheren Begründung, sodass seitens des Gerichts auf den Vorwurf nicht eingegangen werden konnte. Der Verweis des Petenten auf eine Internetseite lässt darauf schließen, dass es sich hierbei um eine rein ideologische Argumentation handelt. Wie die Präsidentin des Landgerichts Kiel zutreffend darstellt, beruht die Argumentation des Petenten weitgehend auf dem Inhalt der Webseite. Es werde dort Gedankengut vertreten, welches die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in keiner Weise anerkenne. Der Ausschuss wird sich mit Auffassungen, die das Grundgesetz nicht als rechtliche und politische Grundordnung Deutschlands anerkennen, nicht befassen.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er auch im Hinblick auf die vom Petenten beanstandete notarielle Beurkundung der Wohnrechtsbestellung nicht tätig werden kann. Notarinnen und Notare unterstehen ausschließlich den Vorschriften der Bundesnotarordnung und sind – abgesehen von der allgemeinen Aufsicht nach § 92 ff. Bundesnotarordnung – keiner persönlichen oder sachlichen Weisung der Notaraufsichtsbehörden unterworfen. Die allgemeine Aufsicht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der Entscheidungen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

3 **L142-17/125****Berlin****Staatsanwaltschaft;****Ermittlungsverfahren**

und Rechtsgeschäfte von Notarinnen und Notaren. Die beanstandete Vorgehensweise des Notars entzieht sich somit der verfassungsrechtlich vorgegebenen Prüfungskompetenz des Petitionsausschusses.

Die Petentin möchte die Wiederaufnahme eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel erreichen. Ferner hat die Petentin im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde die Sachbearbeitung durch den zuständigen Amtsanwalt kritisiert und ihm Befangenheit vorgeworfen. Hintergrund des Verfahrens ist eine persönliche Auseinandersetzung der Petentin mit dem Beschuldigten, dem Körperverletzung, Beleidigung und Bedrohung vorgeworfen werden. Es handelt sich offenbar um einen Stalker. Die Petentin teilt mit, dass sie durch den Beschuldigten seit längerem tyrannisiert und sexuell belästigt werde. Sie bittet den Petitionsausschuss um Hilfe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten.

Angesichts der von der Petentin geschilderten Übergriffe auf ihre Person hat der Ausschuss Verständnis für ihre Forderung nach einer Bestrafung des von ihr Beschuldigten. Dennoch ist die Einstellung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in dem petitionsgegenständlichen Verfahren nicht zu beanstanden. Bei den von der Petentin angezeigten Straftaten der Beleidigung, Körperverletzung und Bedrohung handelt es sich um sogenannte Privatklagedelikte, die die Staatsanwaltschaft nur dann weiter verfolgt, wenn ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.

Da diese Voraussetzungen nicht erfüllt gewesen sind, wurde die Beschwerde der Petentin gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Kiel vom 28. Januar 2010 mit Bescheid des Generalstaatsanwalts vom 7. April 2010 zurückgewiesen. In dem Beschwerdebescheid wird ausgeführt, dass das von der Petentin zur Anzeige gebrachte Tatgeschehen im Rahmen persönlicher Beziehungen stattgefunden hat, ohne Rechte Dritter zu tangieren. Selbst unter Berücksichtigung der Alkoholisierung des Beschuldigten sei die Tat nicht von einem solchen Gewicht gewesen, als dass eine weitere Verfolgung des Beschuldigten geboten gewesen wäre. Die Petentin wurde entsprechend der rechtlichen Vorschriften auf den Privatklageweg nach § 374 ff. Strafprozessordnung verwiesen.

Der Petitionsausschuss kann diese Vorgehensweise nicht beanstanden. Anhaltspunkte für Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht gegen den zuständigen Amtsanwalt haben sich nicht ergeben.

Mit dieser Entscheidung stellt der Petitionsausschuss jedoch nicht in Abrede, dass sich andauernde Verfolgung, Bedro-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L146-17/139 Lübeck Strafvollzug; ärztliche Versorgung; Gnaden- gesuch	<p>hung und Belästigung massiv auf den Alltag und das Leben der Betroffenen auswirken. Er weist darauf hin, dass es neben der Möglichkeit, einen Stalker wegen Nachstellung gemäß § 238 Strafgesetzbuch bei der Polizei anzuzeigen, weitere Maßnahmen gibt, die ein Stalking-Opfer ergreifen kann, um sich gegen die Verfolgung zu wehren.</p> <p>Wichtige Informationen zum Opferschutz enthält ein Merkblatt der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes zum Thema „Stalking“. Die Petentin erhält eine Kopie dieses Merkblattes, welches auch auf der Internetseite der polizeilichen Kriminalprävention (www.Polizei-Beratung.de) in der Mediathek erhältlich ist. Hilfe bietet auch die Opferschutzorganisation „Weißer Ring e.V.“, deren Angebot die Petentin nach eigenen Angaben bereits in Anspruch nimmt.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin über diese Empfehlungen hinaus nicht helfen zu können.</p> <p>Die Petentin ist Strafgefängene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Ihre Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet.</p> <p>Sie beschwert sich darüber, weder in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg – Zentralkrankenhaus (ZKH) noch in der Justizvollzugsanstalt Lübeck die aufgrund diverser Erkrankungen notwendigen Therapien erhalten zu haben. Mit ihrer Petition möchte sie die gnadenweise Strafaussetzung zur Bewährung für eine restliche Gesamtfreiheitsstrafe sowie die gnadenweise Verlegung in den offenen Strafvollzug erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von der Petentin sehr ausführlich vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss vermerkt, dass bereits im Dezember 2009 ein auf gnadenweise Aussetzung der Strafe zur Bewährung gerichtetes Gesuch der Petentin abgelehnt worden sei. Die Petentin ist bereits darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass nach einem Grundsatzbeschluss des Petitionsausschusses Gnadengesuche unmittelbar an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration weitergeleitet werden, da das Gnadenrecht nach Artikel 32 Abs. 1 der Landesverfassung dem Ministerpräsidenten zusteht. Dieser hat diese Befugnis auf das Justizministerium delegiert. Aufgrund ihrer Eingabe an den Petitionsausschuss habe eine erneute Gnadenprüfung stattgefunden. Unter Berücksichtigung der von der Petentin angeführten Gründe und aller sonstigen bekannten für und gegen einen Gnadenerweis sprechenden Umstände sowie anschließender sorgfältiger Abwägung ist es nach Aussage des Ministeriums wiederum zu einer Ablehnung gekommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass der Petentin seit April 2010 die Eignung für den Freigang und mittlerweile die Eignung für den offenen Vollzug zuerkannt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

worden sei. Für diesen Fall hat die Petentin in ihrem Schreiben erklärt, sie wolle und könne sich im offenen Vollzug wieder in die Behandlung externer Fachärzte begeben, weil sie als Rentnerin krankenversichert sei.

5 **L142-17/174**
Dithmarschen
Gerichtswesen;
Eidesstattliche Versicherung

Gegen die Petenten wird ein Zwangsvollstreckungsverfahren vor dem Amtsgericht Meldorf betrieben. Sie beanstanden, zum Ausfüllen des amtlichen Vordrucks zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung genötigt worden zu sein. Die Petenten sind der Auffassung, hierzu nicht verpflichtet gewesen zu sein. Die Weigerung, den amtlichen Vordruck auszufüllen, sei als Weigerung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gewertet worden. Daraufhin habe das Amtsgericht Meldorf ein Haftbefehl gegen sie erlassen. Hierdurch seien sie derart unter Druck gesetzt worden, dass sie die eidesstattliche Versicherung abgegeben hätten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von den Petenten vorgetragene Beschwerde geprüft und beraten, soweit diese nicht bereits Gegenstand des Petitionsverfahrens L143-16/1902 gewesen ist. Die Beratung erfolgte auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration.

Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss das Vorgehen des Obergerichtsvollziehers nicht beanstanden. Eine Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, amtlich festgestellte Vordrucke zu benutzen, ergibt sich aus § 107 Satz 1 Gerichtsvollzieherordnung (GVO). Somit ist nicht zu beanstanden, dass der Obergerichtsvollzieher auf ein Ausfüllen des amtlichen Vordrucks bestanden hat.

Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Obergerichtsvollzieher die Weigerung der Petenten, den Vordruck für die Abgabe des Vermögensverzeichnisses auszufüllen, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben als Verweigerung gewertet hat, die eidesstattliche Versicherung abzugeben. Der Erlass des Haftbefehls durch die Richterin erfolgte auf der Grundlage der Voraussetzungen des § 901 Zivilprozessordnung (ZPO). Das Justizministerium führt hierzu aus, dass der Haftbefehl gerade dazu diene, die Nichtbefolgung der Verpflichtung, die eidesstattliche Versicherung abzugeben, zu sanktionieren. Der Vorwurf, in rechtswidriger Weise zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung genötigt worden zu sein, lässt sich somit nicht bestätigen.

Soweit gerichtliche Entscheidungen Gegenstand der Petition sind, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er nicht befugt ist, diese inhaltlich zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L142-17/249 Bayern Gerichtswesen	<p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die der Petition zugrundeliegende Kreditauseinandersetzung auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten geprüft wird. Der Ausgang der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bleibt abzuwarten.</p> <p>Für eine Entscheidung im Sinne der Petition sieht der Petitionsausschuss keinen Raum. Er verweist auf seinen Beschluss vom 6. Oktober 2009 im vorangegangenen Petitionsverfahren L143-16/1902.</p> <p>Der Petent erhebt Beschwerde gegen die Präsidentin des Landgerichts Kiel und trägt vor, diese übe ihre Dienstaufsicht nicht aus. Es finde keinerlei Prüfung der gerügten Verhalten von Richtern statt. Gravierende Fehler würden verniedlicht oder ganz unter den Tisch gekehrt. Konkret beanstandet der Petent, dass die Präsidentin keine Maßnahmen gegenüber einem Richter am Landgericht Kiel ergreife, obwohl dieser sich rechtswidrig verhalten habe. Der Richter habe eine nicht ordnungsgemäße Bevollmächtigung akzeptiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Er ist darüber informiert, dass die Präsidentin des Landgerichts Kiel dem Petenten mit Bescheid vom 21. September 2009 ausführlich das Wesen der Dienstaufsicht sowie die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit erläutert hat. In einem weiteren Schreiben vom 29. April 2010 hat die Präsidentin die Notwendigkeit dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegen den Vorsitzenden Richter verneint.</p> <p>Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ist nach der Prüfung der Angelegenheit im Rahmen der Dienstaufsicht zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung durch den Vorsitzenden Richter oder die Präsidentin des Landgerichts Kiel vorliegen.</p> <p>Diese Auffassung wird seitens des Justizministeriums geteilt. Es seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich die beteiligten Richterinnen und Richter bei ihren Entscheidungen durch sachfremde Erwägungen hätten leiten lassen. Für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht bestehe daher keine Veranlassung.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass ein Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren kein Mittel ist, gegen als ungerecht empfundene Entscheidungen des Gerichts vorzugehen. Auch die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit des gerichtlichen Verfahrens ist im Wege der Dienstaufsicht nicht möglich.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen und der ihnen zugrundeliegenden rechtlichen Bewertungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L142-17/503 Flensburg Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren	<p>Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann somit nicht überprüfen, ob der Nachweis einer Bevollmächtigung ordnungsgemäß erfolgt ist. Der Ausschuss hat auch keine Einflussmöglichkeit auf die rechtliche Beurteilung des zugrundeliegenden Sachverhalts durch das Gericht.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf den Beschwerdebescheid des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration vom 13. Juli 2010, der dem Petenten zugesandt worden ist.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die Bearbeitung einer Strafanzeige. Anfragen bei der Staatsanwaltschaft seien nicht zufriedenstellend beantwortet worden. Sie habe sich in der Angelegenheit auch an das Justizministerium und an den Generalstaatsanwalt gewandt. Ihre Schreiben seien zuständigkeitshalber an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Itzehoe weitergeleitet worden. Eine Reaktion sei bislang nicht erfolgt. Die zur Akteneinsicht angeforderte Strafakte sei unvollständig gewesen. Ihr sei zu entnehmen gewesen, dass das Verfahren wegen „Doppelverfolgung“ eingestellt worden sei. Sie habe den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft versucht habe, ihre Anzeige verschwinden zu lassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft für die Petentin und ihren Ehemann irritierend und nur schwer nachvollziehbar gewesen ist. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtung der mit Strafanzeige bzw. Schreiben vom 2. und 5. Juni 2009 sowie 10. September 2009 vorgetragene Sachverhalte ist es zu einer falschen Zuordnung von Schriftstücken gekommen. Dies hat im Folgenden dazu geführt, dass Sachstandsfragen der Petentin und ihres Ehemannes nicht beantwortet worden sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin und ihr Ehemann zunächst ein Strafverfahren angestrebt haben, welches im Juli 2009 im Hinblick auf den vorgeworfenen Diebstahl mangels hinreichenden Tatverdachts, im Übrigen mangels öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung, eingestellt worden ist. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde ist durch den Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein als unbegründet zurückgewiesen worden. Nach Auskunft des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Itzehoe ist die von der Petentin und ihrem Ehemann erbetene Mitteilung des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens nicht in einem gesonderten Schreiben vorgenommen worden, da diese grundsätzlich automatisch erfolge.</p> <p>Das weitere Schreiben der Petentin und ihres Ehemannes vom 10. September 2009 sei aufgrund der inhaltlichen Verzahnung mit der vorangegangenen Strafanzeige dem betreffenden Vorgang zugeordnet worden. Infolge dieses Irrtums wurden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

auch die Folgeschreiben der Petentin und ihres Ehemannes zu den Akten des eingestellten Verfahrens geheftet. Aus diesem Grund sei nicht zur Kenntnis genommen worden, dass der mit den neuerlichen Schreiben vorgetragene Sachverhalt zeitlich nachgelagert gewesen sei und diesmal auch die Ehefrau des früheren Beschuldigten betroffen habe.

Sachstandsankünfte seien im Hinblick darauf, dass das Verfahren eingestellt worden sei und eine dagegen gerichtete Beschwerde am 5. August 2009 vom Generalstaatsanwalt als unbegründet zurückgewiesen worden sei, unterblieben. Durch das Schreiben der Petentin und ihres Ehemannes vom 12. März 2010, in dem ausdrücklich auf die am 10. September 2009 erstattete Strafanzeige Bezug genommen worden sei, sei der Irrtum erkannt worden, und von der Staatsanwaltschaft sei ein weiteres Verfahren angelegt worden.

Genauere Recherchen nach Eingang des Schreibens vom 12. März 2010 hätten zudem ergeben, dass das Schreiben des Ehemannes der Petentin vom 28. Oktober 2009 sowie der Schriftsatz des Bevollmächtigten der Petentin und ihres Ehemannes vom 10. November 2009 irrtümlich zu noch einem weiteren Verfahren genommen worden seien. Auch diesem Verfahren hätten dieselben Streitigkeiten zugrunde gelegen. Es sei im November 2009 eingestellt worden. Im Rahmen einer in diesem Verfahren erfolgten Akteneinsicht hätten die Petentin und ihr Ehemann Kenntnis von dem Umstand nehmen können, dass sich die Schreiben in dem dortigen Vorgang befanden. Ein entsprechender Hinweis, dass die Korrespondenz nicht diesem Verfahren zuzuordnen sei, sei jedoch nicht erfolgt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die irrtümlich falsche Zuordnung der Schreiben bedauerlich ist. Ein der Staatsanwaltschaft vorwerfbares Fehlverhalten vermag der Ausschuss – ebenso wie das um Stellungnahme gebetene Justizministerium – darin jedoch nicht zu erkennen. Nach der Feststellung des Irrtums hat die Staatsanwaltschaft umgehend die erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Einstellung eines der Verfahren wegen Doppelverfolgung von Amts wegen aufzuheben gewesen war. Die daraufhin erfolgte Entscheidung der zuständigen Dezernentin, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mangels Vorliegens zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat abzusehen, kann der Petitionsausschuss nicht beanstanden.

Abschließend merkt der Petitionsausschuss an, dass die Einsichtnahme in den Bundeszentralregisterauszug eines Angezeigten bzw. Beschuldigten durch eine Verletzte bzw. einen Verletzten aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht befürwortet werden kann.

8 **L142-17/701**
Hamburg
Betreuungswesen;
Akteneinsicht

Der Petent hatte sich bereits im Jahr 2006 an den Petitionsausschuss gewandt und Einsicht in die Betreuungsakten seiner Tochter begehrt (Petition L 142-16/495). Mit Beschluss vom 10. Oktober 2006 ist der Petent darauf hingewiesen worden, dass eine Reform des Verfahrens in Familiensachen anstehe und auch eine Neuregelung der Akteneinsicht für die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Beteiligten eines Verfahrens geplant sei. Der Petent nimmt diese Auskunft nunmehr zum Anlass nachzufragen, ob sich die Rechtslage zwischenzeitlich geändert habe und welche Möglichkeit er habe, Akteneinsicht zu erhalten. Er erhebt erneut den Vorwurf, dem Betreuer seiner Tochter seien erhebliche Summen zugeflossen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich erneut mit dem Anliegen des Petenten befasst und eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration eingeholt. Das Justizministerium, das bereits im Rahmen des Petitionsverfahrens L 142/16/495 ausführlich Stellung genommen hat, weist nochmals darauf hin, dass sich die ergangene Entscheidung des Gerichts über die Gewährung von Akteneinsicht in Betreuungsakten nach § 34 Abs. 1 FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – seit 31.08.2009 außer Kraft) gerichtet hat und nach dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit hinzunehmen ist.

Gemäß Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Der Petitionsausschuss hat aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung keine Möglichkeit, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen.

Soweit der Petent Auskunft darüber begehrt, inwiefern sich die für ihn maßgebliche Rechtslage zwischenzeitlich geändert hat und in welcher Weise er rechtlich vorgehen kann, um Akteneinsicht zu erhalten, handelt es sich um ein Ersuchen nach Rechtsberatung, die weder der Petitionsausschuss noch das um Stellungnahme gebetene Justizministerium gewähren darf. Eine allgemeine Rechtsberatung ist allein den nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz befugten Personen vorbehalten. Dem Petenten kann daher nur empfohlen werden, sich mit seinem Anliegen an eine Rechtsanwältin oder an einen Rechtsanwalt zu wenden.

Das Akteneinsichtsrecht im Betreuungsverfahren ist nunmehr in § 13 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt. Wer Beteiligter des Verfahrens sein kann, definieren §§ 7 und 8 FamFG. Einen Auszug aus dem FamFG erhält der Petent als Anlage zu diesem Beschluss.

9 **L142-17/781**
Segeberg
Gerichtswesen;
Dienstaufsicht

Die Petentin erhebt Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Rechtspfleger des Amtsgerichts Bad Segeberg, dem sie vorwirft, im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens in krimineller Art und Weise gegen das Recht verstoßen zu haben. Sie rügt im Einzelnen, dass in diesem Verfahren keine ordnungsgemäße Protokollierung erfolgt sei und der sachbearbeitende Rechtspfleger befangen gewesen sei. Zudem habe der Rechtspfleger Absprachen mit der Gläubigerin zu ihrem Nachteil getroffen. Die Petentin möchte erreichen, dass das

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Zwangsversteigerungsverfahren aufgehoben wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration ist um Stellungnahme zu den Vorwürfen der Petentin gebeten worden.

Das Ministerium hat über die Präsidentin des Landgerichts Kiel eine Stellungnahme der Direktorin des Amtsgerichts Bad Segeberg in dieser Angelegenheit eingeholt. Aus dieser Stellungnahme ergibt sich, dass das zuständige Landgericht Kiel als Beschwerdegericht zwischenzeitlich in zwei Entscheidungen festgestellt hat, dass der Ablauf des petitionsgegenständlichen Zwangsversteigerungsverfahrens nicht zu beanstanden ist und gegen den genannten Rechtspfleger in diesem Verfahren nicht die Besorgnis der Befangenheit bestand. Zudem hat die Direktorin des Amtsgerichts Bad Segeberg, der die Dienstaufsicht über die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei dem Amtsgericht obliegt, die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Rechtspfleger mit Schreiben vom 12. August 2010 beschieden. Aus Sicht der Direktorin des Amtsgerichts besteht keine Veranlassung, im Wege der Dienstaufsicht gegen den Rechtspfleger vorzugehen. Es sei nicht ersichtlich, dass der Rechtspfleger gegen Dienst- oder Verfahrensvorschriften verstoßen habe. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an. Aus dem Vortrag der Petentin haben sich keine Hinweise für eine Verletzung der Dienstpflichten ergeben.

Soweit die Petentin eine Aufhebung des Zwangsversteigerungsverfahrens begehrt, hat das Ministerium in seiner Stellungnahme zutreffend darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, im Rahmen der Dienstaufsicht in gerichtliche Verfahren und somit auch in gerichtliche Vollstreckungsverfahren einzugreifen. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind ebenso wie Richterinnen und Richter in ihren Sachentscheidungen unabhängig. Gerichtliche Entscheidungen, auch in einem Vollstreckungsverfahren, können – wie vorliegend auch geschehen – nur durch ein Gericht höherer Instanz überprüft werden. Gleiches gilt für den Befangenheitsantrag gegen den Rechtspfleger. Die Bescheidung eines solchen Antrages darf nur richterlich überprüft werden. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dieser Weg erfolglos beschritten worden ist.

Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten nicht helfen zu können.

10 **L142-17/782**
Schleswig-Flensburg
Staatsanwaltschaft;
Gerichtswesen

Der Petent beanstandet die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Flensburg wegen des Verdachts des versuchten Totschlags und der gefährlichen Körperverletzung. Er trägt vor, im Jahr 2007 niedergestochen worden zu sein. Im April 2010 sei das Verfahren gegen den Beschuldigten mit der Begründung eingestellt worden, er sei am Tag der Tat schuldunfähig gewesen. Während die Kosten des Beschuldigten von der Landeskasse übernommen worden seien, müsse er als Opfer seine Anwaltskosten selbst zahlen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration über das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren berichten lassen. Im Ergebnis hat der gesamte Vorgang keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das gegen den Beschuldigten eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Schuldunfähigkeit gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch (StGB) eingestellt worden ist. Auf die Beschwerde des Rechtsanwalts des Petenten sind die Ermittlungen wieder aufgenommen worden, und es wurde ein Antrag auf Durchführung des Sicherungsverfahrens vor dem Landgericht – Schwurgericht – in Flensburg gestellt.

Mit Beschluss vom 20. Januar 2010 hat das Landgericht Flensburg die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. Die von der Kammer im Zwischenverfahren angestellten Ermittlungen hätten zu dem eindeutigen Ergebnis geführt, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme, dass von dem Beschuldigten infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten seien und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sei, nicht vorliegen.

Somit ist über den Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, gerichtlich entschieden worden. Gerichtliche Entscheidungen ziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass weder die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Flensburg noch der Rechtsanwalt des Petenten bzw. der Petent selbst ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Schwurgerichts eingelegt haben. Die Entscheidung ist damit rechtskräftig geworden.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass es mit dem Rechtsempfinden des Petenten nicht zu vereinbaren ist, dass der Angriff, bei dem der Petent schwer verletzt worden ist, für den Beschuldigten folgenlos bleibt. Gleichwohl ergibt sich für eine Empfehlung im Sinne der Petition rechtlich kein Raum.

11 **L146-17/786**
Neumünster
Strafvollzug;
Postkontrolle

Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er beschwert sich in seiner Petition darüber, dass seine als solche gekennzeichnete Verteidigerpost durch eine Vollzugsbeamtin geöffnet worden sei. Dieses verstoße gegen geltendes Recht. Er bittet den Petitionsausschuss dafür zu sorgen, dass eine Öffnung von Verteidigerpost zukünftig

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht mehr vorkommt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent eine inhaltsgleiche Beschwerde gegen die Öffnung seines als Verteidigerpost gekennzeichneten Briefs erhoben hat. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Sie liegt dem Petitionsausschuss vor.

Das Justizministerium bestätigt, dass der Verteidiger als solcher in der Gefangenenpersonalakte des Petenten nachweislich registriert sei. Entgegen der Auffassung des Petenten habe sich der Justizvollzugsbedienstete jedoch bei der Ausgabe des benannten Briefes an den Petenten genau an die Gesetzesvorlage gehalten. Es reiche nicht aus, dass der Verteidiger in der Gefangenenpersonalakte eingetragen und persönlich in der Justizvollzugsanstalt bekannt sei. Verteidigerpost sei als solche eindeutig zu deklarieren. Die Verteidigereigenschaft auf dem Briefumschlag des betreffenden Briefes sei jedoch für den Bediensteten nicht klar erkennbar gewesen. Somit sei nicht ersichtlich gewesen, ob es sich tatsächlich um Post des für den Petenten in der Gefangenenpersonalakte eingetragenen Verteidigers gehandelt habe. Der Bedienstete habe den Petenten über die Vorgehensweise gemäß § 29 Nr. 1 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz belehrt. Erst nach der Zustimmung des Petenten habe er den Brief in Gegenwart des Petenten geöffnet und einer Sichtkontrolle unterzogen. Rechtsverstöße oder ein Fehlverhalten des Justizvollzugsbediensteten seien nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine abweichende Bewertung.

12 **L146-17/787**
Bayern
Strafvollzug;
Verlegung

Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Würzburg. Mit seiner Petition begehrt er die Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Neumünster. Seine in Schleswig-Holstein lebende Mutter sei aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, ihn in Würzburg zu besuchen. Seiner in Hamburg lebenden Tante sei dies aus finanziellen Gründen nicht möglich. Nach seiner Entlassung sehe er seinen Lebensmittelpunkt in Schleswig-Holstein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kommt nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration zu dem Ergebnis, dass er dem Anliegen des Petenten nach Verlegung in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Neumünster nicht förderlich sein kann.

Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein beteiligt habe, da länderübergreifende Verlegungen von Gefangenen in Abwei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L146-17/794 Lübeck Ausländerangelegenheit; Bleiberecht	<p>chung vom Vollstreckungsplan der Beteiligung der zuständigen Aufsichtsbehörden der jeweiligen Länder bedürfen. In diesem Rahmen sei die Justizvollzugsanstalt Neumünster um Stellungnahme gebeten worden. Diese habe nach eingehender Prüfung der Gefangenenpersonalakte eine Aufnahme des Gefangenen abgelehnt.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Begründung für die Ablehnung der Verlegung des Petenten in die JVA Neumünster nachvollziehen. Er begrüßt, dass die JVA Neumünster dem Petenten anbietet, im Rahmen von Besuchsüberstellungen in die JVA Neumünster die Gelegenheit zu nutzen, Besuche durch seine Mutter und die in Hamburg lebende Tante zu erhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent bisher die Möglichkeit einer Besuchsüberstellung noch nicht genutzt habe, obwohl ihm diese Möglichkeit mehrmals eröffnet worden sei. Dieses spreche nicht für die Ernsthaftigkeit der vom Petenten vorgetragenen Erwägungen. Das Ministerium betont, dass Besuchsüberstellungen unter dem Gesichtspunkt einer ordentlichen Entlassungsvorbereitung hinsichtlich des voraussichtlichen Entlassungstermins des Petenten zeitlich gut durchführbar seien. Auch gebe es die Möglichkeit, zeitnah zum Entlassungszeitpunkt eine Verlegung durchzuführen, sofern der Petent zuvor im Rahmen der Besuchsüberstellungen beanstandungsfreies Verhalten gezeigt habe. Hinsichtlich der stationären Therapiemaßnahme im Anschluss an die Haft bedürfe es lediglich der Zustimmung der Krankenkasse, der Therapieeinrichtung sowie der Vollstreckungsbehörde. Diese Zustimmungen könnten auf schriftlichem Weg eingeholt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine abweichende Bewertung.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er gibt an, als Christ aus dem Irak geflüchtet zu sein. Sein hierauf gestützter Asylantrag sei jedoch abgelehnt worden. Da ihm als Christ im Falle einer Rückkehr in den Irak die Verfolgung drohe, bittet er den Petitionsausschuss um Hilfe hinsichtlich der Anerkennung des Flüchtlingsstatus.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium stellt fest, dass der Petent im November 2002 ohne erforderliches Visum in das Bundesgebiet eingereist ist und einen Asylantrag gestellt hat. Dieser Antrag sei im Februar 2003 abgelehnt worden. Nach verwaltungsgerichtlicher Überprüfung habe die Entscheidung im September 2006 Rechtskraft erlangt. Im Dezember desselben Jahres habe die Ausländerbehörde des Kreises Steinburg festgestellt, dass er die Voraussetzung für eine Bleiberechtsregelung nicht erfülle, da er sich am Stichtag noch keine acht Jahre im Bundesgebiet aufgehalten habe.</p> <p>Im Oktober 2008 habe sich der Petent taufen lassen und sei damit zum christlichen Glauben konvertiert. Im März des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L142-17/887 Lübeck Gerichtswesen; Betreuung	<p>darauflfolgenden Jahres habe er einen Asylfolgeantrag gestellt, der ausschließlich mit der Verfolgungsgefahr im Irak wegen des Glaubenswechsels begründet worden sei. Das daraufhin erneut durchgeführte Asylverfahren habe im Ergebnis wiederum die Ablehnung der Anerkennung als Asylberechtigter ergeben. Auch wurden dem Petenten kein Flüchtlingsschutz bzw. keine Abschiebungshindernisse zuerkannt. Hiergegen habe der Petent Klage erhoben, die aufschiebende Wirkung entfalte. Bis zur Rechtskraft der ausstehenden gerichtlichen Entscheidung gelte der Aufenthalt des Petenten als gestattet.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Das Justizministerium betont, dass der Petent durch die von ihm begangenen Straftaten einen zwingenden Ausweisungsgrund nach § 53 Nr. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) erfülle, der in jedem Fall zu berücksichtigen sei. Es weist darauf hin, dass Abschiebungen aus Deutschland in den Irak nur in den Fällen von Straftätern möglich seien, die in eine der drei Provinzen des Nordiraks zurückgeführt werden sollen.</p> <p>Für alle anderen Personengruppen, zu denen auch der Petent zähle, bestehe nach wie vor ein tatsächliches Abschiebungshindernis. Gegenwärtig sei nicht absehbar, ob sich hieran etwas ändere bzw. wann dies der Fall sein könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein.</p> <p>Der Petent wendet sich mit einem Hilferuf an den Petitionsausschuss. Er trägt vor, er stehe unter Betreuung, erhalte jedoch keine Hilfe durch seine Betreuerin. Er sei schwer erkrankt und benötige dringend Medikamente. Die Betreuerin habe sein Bankkonto gesperrt. Er erhalte die ihm zustehende Zahlungen von 210 Euro monatlich nicht mehr. Dieses Geld benötige er dringend für Lebensmittel, Medikamente und für sein Handy-Guthaben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Hilferuf des Petenten zum Anlass genommen, sich umgehend mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration in Verbindung zu setzen, um die Situation zu überprüfen. Das Justizministerium hat daraufhin telefonischen Kontakt mit der Betreuerin des Petenten aufgenommen und diese von dem Schreiben des Petenten in Kenntnis gesetzt. Die Betreuerin sicherte zu, den Betreuten umgehend</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

aufzusuchen. Sie teilte mit, es sei ihr in den letzten Monaten nicht gelungen, den Betreuten zu kontaktieren, da er die Tür nicht öffne.

Am 24.08.2010 hat die Betreuerin dem Justizministerium per Fax mitgeteilt, dass der Betreute die Tür wieder nicht geöffnet habe. Sie habe ihn zuletzt am Vortag aufsuchen wollen. Ein Anruf bei der zuständigen Sachbearbeiterin bei der Bank des Petenten habe aber ergeben, dass das Konto des Petenten nicht gesperrt sei. Der Petent erhalte durchgängig den festgelegten Betrag in Höhe von 210 Euro monatlich. Als Nachweis der Auszahlung ist dem Schreiben der Betreuerin ein Kontoauszug beigelegt.

Nach Auskunft der Betreuerin bestehe auch kein Problem, dem Petenten nach Absprache weiteres Geld auszuhändigen. Für das Konto des Petenten sei lediglich ein Einwilligungsvorbehalt eingerichtet, da der Petent mit seiner Geldeinteilung in der Vergangenheit erhebliche Probleme gehabt habe. Durch einen Zettel im Briefkasten sei der Betreute darauf hingewiesen worden, dass die von ihm erbetenen 80 Euro in der Kanzlei der Betreuerin zur Abholung bereitlägen, da er die Tür nicht geöffnet habe. Aus einem Schreiben der Betreuerin an den Betreuungsrichter geht hervor, dass der Betreute auf Anrufe und Zuschriften nicht reagiert habe.

Seitens des Amtsgerichts ist deshalb angeregt worden, dass entweder feste Termine für die Geldübergaben vereinbart werden sollten oder diese nach Möglichkeit telefonisch bzw. per SMS angekündigt werden sollten. Der zuständige Betreuungsrichter teilte mit, dass er einen Betreuerwechsel nach dem derzeitigen Stand nicht für sinnvoll halte. Zurzeit werde geprüft, ob die rechtliche Betreuung weiterhin notwendig sei oder aufgehoben werde. Soweit eine Verlängerung der Betreuung angeordnet werden sollte, könne im Rahmen des Verlängerungsverfahrens auch die Frage eines Betreuerwechsels mit geklärt werden.

Der Petitionsausschuss hat sich vergewissert, dass die erforderlichen Maßnahmen nach dem Hilferuf des Petenten ergriffen worden sind. Er teilt die Auffassung des Justizministeriums, dass – trotz offensichtlicher Kommunikationsprobleme zwischen dem Petenten und seiner Betreuerin – eine hinreichende Versorgung des Petenten sichergestellt ist. Der Ausschuss hofft, dass die bisher aufgetretenen Probleme durch die vom Betreuungsrichter angeregten festen Terminabsprachen vermieden werden können.

- 15 **L142-17/890**
Kiel
Gerichtswesen;
Sozialgericht, Verfahrensdauer

Die Petentin beanstandet, dass auf eine von ihr an das Sozialgericht Kiel gerichtete Bitte um Sachstandsmitteilung vom 14. Dezember 2009 keine Reaktion erfolgt sei. Mit ihrer Klage möchte die Petentin eine Höherstufung ihres Grades der Behinderung erreichen. Ein entsprechender Antrag sei beim Landesamt für soziale Dienste in Kiel im November 2008 abgelehnt worden. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung sei im Februar 2009 zurückgewiesen worden. Im Februar 2009 habe sie Klage gegen die Entscheidung erhoben, seitdem ziehe sich das Verfahren hin.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

ges hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Nach Akteneinsicht und Anhörung der zuständigen Richterin durch die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts kann der Vorwurf der Petentin, sie habe in der Angelegenheit seit Februar 2009 keine Stellungnahme seitens des Gerichts mehr erhalten, nicht bestätigt werden.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der Petentin eine Kopie des Befund- und Behandlungsberichts der behandelnden Ärztin zur Kenntnisnahme und eventuellen Stellungnahme zugesandt worden ist. Am 4. Januar 2010 hat die Kammervorsitzende auf die am 22. Dezember 2009 beim Gericht eingegangene Sachstandsanfrage der Petentin mit dem Hinweis geantwortet, dass die Sache sitzungsreif sei, ein genauer Verhandlungstermin aber wegen der Vielzahl der bei der Kammer noch anhängigen älteren Verfahren derzeit noch nicht genannt werden könne.

Die Präsidentin des Landessozialgerichts teilt mit, dass die geschilderte Belastungssituation im Sozialgericht zum Jahresanfang 2010 bestätigt werden könne. Dabei entspreche es der ordnungsgemäßen Führung von Dienstgeschäften, ältere Verfahren vor den später eingegangenen Klageverfahren zu verhandeln, um eine Benachteiligung der Kläger untereinander zu vermeiden. Es werde dabei immer auch geprüft, ob ein Verfahren aufgrund besonderer Dringlichkeit gegenüber anderen vorzuziehen sei.

Hinweise darauf, dass hier wegen besonderer Dringlichkeit das Verfahren hätte vorgezogen werden müssen, seien auch unter Berücksichtigung des eingeholten Befundberichts nicht gegeben gewesen und von der Petentin auch nicht vorgetragen worden. Das Verfahren stehe nach Angaben der Kammervorsitzenden in einer der nächsten Kammersitzungen zur Entscheidung an. Die Bearbeitung des Verfahrens stelle sich damit in jeder Hinsicht als korrekt dar.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Justizministeriums, dass die Verfahrensdauer bedauerlich ist, nach dem dargestellten Sachverhalt aber keine Dienstvergehen vorliegen, die Anlass zu Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht geben könnten.

Auf die Belastungssituation der Sozialgerichtsbarkeit durch die Hartz IV-Verfahren wurde im Haushalt 2009/2010 durch Personalverstärkung der Sozialgerichte reagiert.

16 **L142-17/904**
Kiel
Betreuungswesen;
Beschwerde

Die Petentin steht unter Betreuung. Mit ihrer Petition wendet sie sich gegen die Aufrechterhaltung ihrer Betreuung durch das Amtsgericht Kiel. Außerdem beanstandet sie die Arbeit ihrer Berufsbetreuerin. Diese würde für ihr Geld nichts tun, sie bestehlen und ihr Unterlagen vorenthalten. Das die Betreuung stützende Gutachten sei ein Falschgutachten. In einer Anhörung habe sie der zuständige Betreuungsrichter nur angeschrien. Die Einrichtung der Betreuung basiere auf Lügen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ges hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Der Präsident des Amtsgerichts Kiel hat über das Betreuungsverfahren Bericht erstattet.

Für die Petentin ist im Jahr 2005 eine Betreuung durch das Amtsgericht Kiel eingerichtet worden. In ihren Schreiben sowie mehreren Telefonaten mit der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses hat die Petentin dargestellt, dass sie verfolgt, schikaniert und bestohlen werde. Beim Amtsgericht Kiel hat die Petentin wiederholt die Aufhebung ihrer Betreuung beantragt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Beschwerden der Petentin gegen die Einrichtung sowie den Fortbestand der Betreuung durch das Amtsgericht Kiel abgelehnt worden sind. Eine Beschwerde der Petentin gegen einen Beschluss des Amtsgerichts Kiel vom 19.12.2007 hatte allerdings insoweit Erfolg, als dass mit Beschluss vom 17.04.2008 die Entlassung des bisherigen Betreuers und die Bestellung einer neuen Betreuerin angeordnet worden sind. Die grundsätzliche Problematik des fehlenden Vertrauensverhältnisses konnte dadurch aber leider nicht gelöst werden.

Der Präsident des Amtsgerichts Kiel hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass aus dem Beschluss vom 17.04.2008 klar ersichtlich sei, dass die Petentin wegen ihrer psychischen Erkrankung nicht in der Lage sei, ihre Angelegenheiten alleine zu regeln. Der Entscheidung des Amtsgerichts liegt ein umfangreiches Sachverständigengutachten vom 02.12.2007 zugrunde, in dem der Gutachter zu dem Ergebnis kommt, dass bei der Petentin eine Betreuung in den Aufgabenbereichen Gesundheitspflege, Aufenthaltsbestimmung, finanzielle Angelegenheiten und Postangelegenheiten erforderlich sei.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Petentin sich selbst nicht für psychisch krank hält. Vor diesem Hintergrund muss es für sie zwangsläufig besonders schwierig sein, die Betreuung zu akzeptieren. Gleichwohl kann sich der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen weder für eine Aufhebung der Betreuung noch für einen erneuten Betreuerwechsel einsetzen. Entscheidungen im Rahmen des Betreuungsverfahrens trifft allein das zuständige Amtsgericht Kiel. Gemäß Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richter und Richterinnen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das bedeutet, dass sie in ihrer Rechtsfindung von niemandem angewiesen werden können.

Richterliche Entscheidungen können nur nach Einlegung der dafür vorgesehenen Rechtsbehelfe durch andere Richter überprüft werden. Der Petitionsausschuss kann auf das Betreuungsverfahren selbst und Entscheidungen, die durch den Betreuungsrichter oder die Betreuungsrichterin getroffen werden, keinen Einfluss nehmen. Dies betrifft auch die Einholung und rechtliche Würdigung von Sachverständigengutachten.

Die Petentin ist während des Petitionsverfahrens darauf hingewiesen worden, dass sie sich mit sachlichen Einwendungen gegen die Betreuung nur direkt an das zuständige Amtsgericht Kiel wenden kann. Wenn die Petentin mit Entscheidun-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L146-17/908 Kiel Ausländerangelegenheit; Verwaltungsgebühren	<p>gen, die im Rahmen des Betreuungsverfahrens getroffen wurden, nicht einverstanden ist, hat sie die Möglichkeit, hiergegen Beschwerde einzulegen. Auf den Ausgang von Beschwerdeverfahren kann der Ausschuss keinen Einfluss nehmen.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass die Betreuung durch das Amtsgericht Kiel regelmäßig überprüft wird. Im dem Beschluss vom 17.04.2008 hat das Amtsgericht die verkürzte Überprüfungsfrist von drei Jahren ab dem 19.12.2007 bestätigt. Die Betreuerin ist gesetzlich verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten zu berichten und über ihre Vermögensverwaltung Rechnung zu legen. Der Petitionsausschuss bedauert, dass auch nach dem Wechsel der Betreuung im Jahr 2008 kein Vertrauensverhältnis zu der Betreuerin aufgebaut werden konnte. Er kann der Petentin im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten jedoch aus den oben dargestellten Gründen nicht helfen. Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Dienstausbübung am Amtsgericht Kiel, die im Rahmen der Dienstaufsicht zu prüfen wären, sind nicht ersichtlich.</p> <p>Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. moniert in seiner Petition die Praxis der Flensburger Ausländerbehörde, für die Erteilung von Verlassenserlaubnissen an Schutzsuchende und Geduldete in bestimmten Fällen Verwaltungsgebühren zu erheben. Diese Gebührenerhebung finde in anderen Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins nicht statt. Auch in anderen Bundesländern sei diese Praxis untersagt. Der Flüchtlingsrat bittet den Petitionsausschuss, den Sachverhalt zu überprüfen und sich für eine Beendigung der Gebührenerhebung durch die Ausländerbehörde der Stadt Flensburg einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Flüchtlingsrat vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten.</p> <p>Das Justizministerium führt aus, dass den gebührenrechtlichen Regelungen sowohl im Aufenthaltsgesetz als auch in der Aufenthaltsverordnung nicht eindeutig zu entnehmen sei, ob für die Erteilung von Erlaubnissen zum Verlassen des räumlich beschränkten Bereiches eine Gebühr erhoben werden könne oder nicht. Die Praxis der Ausländerbehörde der Stadt Flensburg habe sich an den Gebührentatbestand des § 47 Abs. 1 Nr. 9 der Aufenthaltsverordnung orientiert, wonach für sonstige Bescheinigungen, die auf Antrag erteilt werden, eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben werden kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des vorgenannten Gebührentatbestandes für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Verlassenserlaubnisse schon seit einiger Zeit strittig ist. Das Justizministerium informiert, dass das von dem Flüchtlingsrat vorgelegte Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 26.02.2010 noch nicht rechtskräftig und dass über die Berufung gegen das Verwaltungsgerichtsurteil noch nicht entschieden worden sei. Daher könne nach wie</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L146-17/959 Lübeck Strafvollzug; Entlassungsvorbereitungen	<p>vor nicht von einer eindeutigen Rechtslage ausgegangen werden. Das Ministerium sei jedoch der Auffassung, dass gerade diese unklare Rechtslage dazu führen sollte, von einer Gebührenerhebung abzusehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Stadt Flensburg sich dieser Auffassung inzwischen angeschlossen hat und die vom Flüchtlingsrat monierten Gebühren nicht mehr erhebt.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich darüber, dass persönliche Anschreiben an den Anstaltsleiter nicht an diesen weitergeleitet, sondern durch die jeweilige Abteilungsleitung bearbeitet würden, ohne dass der Anstaltsleiter hiervon in Kenntnis gesetzt werde. Darüber hinaus moniert er, dass Resozialisierungsmaßnahmen und Entlassungsvorbereitungen nicht bzw. erst nach Einschalten des Gerichts durchgeführt würden. In diesem Zusammenhang hält er es für nicht hinnehmbar, dass eine namentlich genannte Vollzugsabteilungsleiterin Gefangenen, die wegen Betrugs verurteilt seien, die Eignung für Lockerungen generell abspreche.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat.</p>
19	L146-17/970 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung hinsichtlich seines Wunsches, den 40-jährigen Hochzeitstag mit seiner Frau verbringen zu können. Die hierfür notwendige Ausführung sei ihm erst genehmigt, dann jedoch knapp eine Woche vor dem Termin gestrichen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Leitung der Justizvollzugsanstalt Lübeck aufgrund der Dringlichkeit des Anliegens um schnelle Prüfung des Sachverhalts gebeten.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich, dass der Petition durch das Entgegenkommen der Justizvollzugsanstalt abgeholfen wurde. Dem Petenten konnte Ausgang zu dem für ihn wichtigen Ereignis gewährt werden. Er hat daraufhin seine Beschwerde zurückgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung und Kultur

1 **L146-16/1816**
Steinburg
Schulwesen;
Dyskalkulie

Die Petentin begehrt, den Erlass zur „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ um den Begriff „Dyskalkulie“ zu erweitern. Die Umgehensweise mit beiden Lernstörungen in der Schule solle vor allem in Bezug auf Förderung, Ausgleichsmaßnahmen und Notenschutz gleichgestellt werden. Es bestehe ausschließlich ein Unterschied im „Sachgebiet“ der Lernstörung. Ansonsten gehe auch die Dyskalkulie einher mit seelischer Belastung. Bei Nichtförderung drohe die Gefahr des allgemeinen Schulversagens.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Bildung und Frauen (MBF) und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) geprüft und beraten.

Das MBF führt in seiner Stellungnahme aus, dass es laut Schulgesetz eine zentrale Aufgabe der Schule sei, allen Schülerinnen und Schülern eine den jeweiligen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Ausbildung zu geben. Ein Unterricht, in dem individuelle Förderung im Mittelpunkt stehe, verringere die Gefahr, dass Misserfolge in schulischen Leistungsfächern zu einer seelischen Belastung und möglicherweise zu allgemeinem Leistungsver-sagen führten. Angesichts dieses durch entsprechende Verordnungen weiter differenzierten gesetzlichen Rahmens sei es nicht erforderlich, den Umgang der Schule mit jeweils einzelnen Lernschwierigkeiten durch Erlass zu spezifizieren. Ziel des MBF sei es vielmehr, durch verstärkte Fortbildungsangebote und spezifische Handreichungen die Qualität des Unterrichts weiter zu verbessern.

In den Grundschulen und besonders in der Eingangsphase stünden Lehrkräfte der Förderzentren zur Verfügung, die gerade bei Lernschwierigkeiten beratend tätig würden. So habe das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) eine Anlaufstelle für den Bereich „Beratung und Unterstützung zur Rechenschwäche“ mit dem Ziel eingerichtet, Abrufveranstaltungen für Fachkonferenzen zur Fortbildung von Lehrkräften, Beratung von Lehrkräften und Unterstützung im Bereich schülerbezogene Diagnostik anzubieten. Das Ministerium plane, noch spezifischer den Lehrkräften insbesondere der Grundschulen in geeigneter Form Möglichkeiten der Förderung und Handlungsspielräume aufzuzeigen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass in der Stellungnahme des MBF der Begriff der Dyskalkulie durchgängig nicht verwendet wird. Stattdessen werden die Begriffe „Lernschwierigkeiten im mathematischen Bereich“ bzw. „Rechenschwäche“ verwendet. Aus seiner Beschäftigung mit dem Thema hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass es gerade hinsichtlich der Art der Förderung wichtig ist, zwischen einer Rechenschwäche und einer Rechenstörung zu unterscheiden. Eine zutreffende Diagnose ist Grundvoraussetzung für ange-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

messene Maßnahmen.

Hierzu merkt das MBK an, dass die medizinisch-psychologische Diagnose „Dyskalkulie“ in der Wissenschaft kontrovers diskutiert und für den schulischen Umgang mit der Lernschwierigkeit nicht weiterführend sei. Entscheidend sei die Analyse, an welcher Stelle des mathematischen Lernprozesses Probleme auftauchen, um dann gezielt den Förderprozess zu steuern.

Das MBK bringt seine Absicht zum Ausdruck darauf hinzuwirken, dass Lehrkräfte insbesondere in der Grundschule größere Handlungssicherheit im Umgang mit dieser Problematik erreichen. Ziel neben fachlich-inhaltlichen Aspekten müsse gerade auch in diesem Lernbereich sein, durch individuelle Förderung und Bewertung dem Entstehen von Versagensängsten entgegenzuwirken, die sich immer lernhemmend auswirken.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 15.11.2007 die Diagnose zum Aufgabenkreis der Schule gehört. Nach Auffassung der KMK ist es wichtig, Lernschwierigkeiten frühzeitig zu erkennen, um mit der Förderung möglichst früh zu beginnen und einen individuellen Förderplan entwickeln zu können. Der Ausschuss begrüßt, dass das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) Fortbildungen hinsichtlich der Analyse und Förderung von Rechenschwächen anbietet, die nach Aussage des MBK sehr gut angenommen werden, dass eine Landesfachtagung sowie Abrufveranstaltungen zu dem Themenkomplex durchgeführt worden sind und sich viele Schulen in Schleswig-Holstein an den Programmen „SINUS an Grundschulen“ bzw. „Niemanden zurücklassen – Mathe macht stark“ beteiligen.

Der Petitionsausschuss würdigt diese Ansätze, problematisiert jedoch, dass es keine spezielle Ausbildung für den Bereich der Rechenschwäche gibt. Nach Meinung des Ausschusses reicht es nicht aus, wenn es vereinzelt an Universitäten freiwillige Angebote zu dem Thema „Dyskalkulie“ gibt. Gerade bei einer Schwerpunktsetzung auf individuelle Förderung im Unterricht – und damit dem Übertragen von Verantwortung auf die Lehrkräfte – ist eine Sensibilisierung und Ausbildung hinsichtlich Diagnose und Fördermöglichkeiten vor allem in der Aus- und Weiterbildung von Grundschullehrern notwendig. Auch für die Ausbildung von Erziehern in Kindertagesstätten gilt, dass die notwendige Sensibilisierung für Kinder mit der angesprochenen Problematik erreicht werden muss, um mit der erwünschten Frühförderung rechtzeitig beginnen zu können.

Nach Angaben des MBK wird in wissenschaftlichen Veröffentlichungen davon ausgegangen, dass ca. 6 % der Grundschüler auffällige Probleme beim Rechnenlernen zeigen. Im laufenden Schuljahr wären demnach über 6.200 Kinder allein in Schleswig-Holstein von dieser Problematik betroffen. Vor diesem Hintergrund bittet der Petitionsausschuss den Bildungsausschuss darum, die vorstehend problematisierten Gesichtspunkte in der geplanten Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein“ mit zu berücksichtigen. Zu diesem

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L141-16/1967 Niedersachsen Denkmalschutz; Weltkulturerbe	<p>Zweck stellt er dem Bildungsausschuss diesen Beschluss zur Verfügung.</p> <p>Der Petent regt an, „den alten Friedhof auf Amrum“ als Zeugnis friesischer Kultur bei der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation) als Weltkulturerbe anzumelden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beraten. Im Rahmen weiterer Ermittlungen hat der Ausschuss eine Stellungnahme des Friesenrates eingeholt sowie die Beauftragte für Minderheiten und Kultur um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis nimmt der Ausschuss davon Abstand, eine Empfehlung im Sinne der Petition abzugeben.</p> <p>Gemäß Artikel 1 der Welterbekonvention der UNESCO müssen Kulturerbestätten aus historischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von „außergewöhnlichem universellen Wert“ sein. Ein maßgebliches Kriterium ist dabei die Authentizität des Kulturguts.</p> <p>Das Ministerium für Bildung und Kultur weist darauf hin, dass die UNESCO darüber hinaus keine vollständige Erfassung gleichartiger Kulturgüter, sondern nur eine repräsentative Auswahl anstrebe. Europa gelte als auf der Welterbeliste überrepräsentiert; Deutschland, Frankreich, Spanien und Italien seien weltweit die Länder mit den meisten Welterbestätten. Dies habe dazu geführt, dass Anmeldungen aus europäischen Ländern vom Welterbekomitee der UNESCO besonders kritisch geprüft würden.</p> <p>Der petitionsgegenständliche Friedhof – der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Petition auf den Kirchhof um die frühmittelalterliche Kirche St. Clemens in Nebel auf Amrum bezieht – hat im Hinblick auf die friesische Volksgruppe und die Geschichte der Bestattungskultur an der Nordsee eine erhebliche landesgeschichtliche Bedeutung. Dies gilt ebenso für die Inselfriedhöfe auf Föhr.</p> <p>Das Ministerium für Bildung und Kultur hat überzeugend dargelegt, dass die Bedeutung im Vergleich mit anderen bedeutenden deutschen und europäischen Friedhöfen nur regional besteht und sich ein außergewöhnlicher universeller Wert des Friedhofs nicht begründen lässt.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine Anmeldung des Friedhofs auf Amrum liegen insgesamt nicht vor. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der gesamte Friedhof mit seinen Grabmalen zum Erhalt des Kulturgutes 1968 unter Denkmalschutz gestellt wurde.</p> <p>Das Beratungsergebnis wird der Beauftragten für Minderheiten und Kultur zur Kenntnis gegeben. Der Petitionsausschuss findet es sehr bedauerlich, dass die Beauftragte keine Stellungnahme zu der Petition abgegeben hat.</p>
3	L141-17/109 Niedersachsen	<p>Mit seiner Petition regt der Petent an, die Rendsburger Hochbrücke sowie Friedrichstadt als Welterbestätten bei der UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Erzie-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Denkmalschutz; Weltkulturerbe	<p>hung, Wissenschaft und Kultur) anzumelden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die mit der Petition vorgetragene Anregung auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium für Bildung und Kultur führt in seiner Stellungnahme aus, dass das Welterbekomitee die Zahl der weltweit zulässigen Anträge auf Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste seit 2001 auf 30 pro Jahr begrenzt hat. Dies hat zur Folge, dass die dem Welterbezentrums in Paris vorliegende deutsche Vorschlagsliste voraussichtlich nicht vor 2018 abgearbeitet sein wird. Das Ministerium für Bildung und Kultur weist darauf hin, dass vorher keine neuen Anmeldungen von deutscher Seite mit Ausnahme grenzüberschreitender Welterbestätten möglich sind.</p> <p>Über die Aufnahme eines Objekts oder einer Stätte in die deutsche Vorschlagsliste berät und entscheidet die Konferenz der Kulturminister der Länder (KMK).</p> <p>Soweit mit der Petition die Anmeldung der Stadt Friedrichstadt zur Welterbeliste der UNESCO angeregt wird, merkt der Petitionsausschuss an, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag einen entsprechenden Beschluss bereits gefasst hat. Er hat in seiner Sitzung am 17.12.2004 einstimmig beschlossen, die Landesregierung zu bitten, sich bei der KMK und der UNESCO für die Aufnahme auch Friedrichstadts auf die Welterbeliste der UNESCO einzusetzen.</p> <p>Soweit mit der Petition die Anmeldung der Rendsburger Hochbrücke mit Schwebefähre angeregt wird, führt das Ministerium für Bildung und Kultur aus, dass diese als technisches Kulturdenkmal von herausragender Bedeutung voraussichtlich gute Chancen habe, von der UNESCO als Welterbestätte anerkannt zu werden. Der Petitionsausschuss spricht sich für eine Aufnahme in die von der KMK vorzubereitende künftige deutsche Vorschlagsliste aus und empfiehlt dem Ministerium für Bildung und Kultur, dies in der KMK entsprechend zu vertreten.</p>
4	L146-17/780 Rendsburg-Eckernförde Schulwesen; Referendariat	<p>Die Petentin ist Diplom-Handelslehrerin mit dem Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre. Sie bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung in ihrem Bemühen, in den Vorbereitungsdienst für den Bereich der beruflichen Bildung oder im Grund- und Hauptschulbereich übernommen zu werden. Dies sei ihr zurzeit verwehrt, da ihre Bewerbung nachrangig behandelt werde und das Nachrückverfahren für sie nicht infrage käme. Das Studium eines Zusatzfachs sei aufgrund der Neustrukturierung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ohne eine für sie nicht finanzierbare Neubewerbung für einen Bachelor- und Master-Studiengang nicht mehr möglich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Beanstandungen hat er nicht feststellen können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L146-17/902 Steinburg Schulwesen; Schülerbeförderungskosten	<p>In seiner Stellungnahme erläutert das Bildungsministerium, dass die Petentin die Voraussetzungen für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn an berufsbildenden Schulen nach § 22 Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer (SH.LLVO) aufgrund des Fehlens eines notwendigen Unterrichtsfachs nicht erfülle. Es sei richtig, dass ihre Bewerbung daher nur dann nachrangig berücksichtigt werden könne, wenn keine Laufbahnbewerbenden und -bewerber nach § 22 SH.LLVO zur Verfügung stünden und dennoch Bedarf in der von ihr studierten Fachrichtung bestehe. Beides sei zurzeit nicht der Fall. Es sei sogar schwierig, Bewerberinnen und Bewerber mit dieser Fachrichtung und ausgewiesenem Unterrichtsfach im Rahmen der Ausbildungskapazitäten an den Schulen und beim IQSH unterzubringen.</p> <p>Eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Grund- und Hauptschullehrerinnen und -lehrer sei gemäß § 17 SH.LLVO nur möglich, wenn ein Erstes Staatsexamen oder ein Masterabschluss für diese Laufbahn nachgewiesen werde. Andere Bewerber könnten in Ausnahmefällen dann zugelassen werden, wenn ein dringender Bedarf nicht anders gedeckt werden könne. Momentan hätten jedoch alle Ausbildungsplätze mit originären Laufbahnbewerbenden und -bewerbern besetzt werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt die Aussage des Bildungsministeriums, dass zurzeit geprüft werde, ob es im Rahmen des Programms „Sondermaßnahme für Lehrkräftenachwuchs in Mangelfachrichtungen und dem Unterrichtsfach Mathematik“ ermöglicht werden könne, ebenfalls das Unterrichtsfach Mathematik nachzustudieren. Bei Nachweis einer Qualifikation in diesem Unterrichtsfach wäre eine Berücksichtigung der Bewerbung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen möglich und sehr aussichtsreich.</p> <p>Die Petentin begehrt eine Ausweitung der bestehenden schulgesetzlichen Regelungen zur Schülerbeförderung. Sie möchte erreichen, dass auch Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 in den Kreis der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Die von den Eltern zu tragenden Beförderungskosten seien von einkommensschwächeren Familien kaum aufzubringen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin förderlich zu sein. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur.</p> <p>In seiner Stellungnahme führt das Bildungsministerium aus, dass gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) grundsätzlich die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen 5 bis 10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren seien. Ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L146-17/914 Schleswig-Flensburg Schulwesen: Schulaufsicht	<p>mäß § 114 Abs. 2 SchulG bestimmen die Kreise durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Auch kann der Umfang der Schülerbeförderungsleistungen durch die Satzungen der Kreise begrenzt werden. Das Bildungsministerium bestätigt, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler von den Bestimmungen zur Schülerbeförderung umfasst sind. Neben den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 werden auch den Schülerinnen und Schülern der berufsbildenden Schulen und in den kreisfreien Städten keine entsprechenden Leistungen gewährt.</p> <p>Das Ministerium betont, dass die Schülerbeförderung erst in den 1970er Jahren im schleswig-holsteinischen Schulgesetz verankert wurde, als im Zuge von Reformen Schulen im ländlichen Raum zusammengelegt und Kleinstschulen aufgelöst wurden. Sinn und Zweck der Einführung sei jedoch nicht gewesen, in jedem Falle die Beförderungskosten zu übernehmen, sondern den Schulbesuch grundsätzlich sicherzustellen. Eine Übernahme von Schülerbeförderungskosten könne nur in Abstimmung mit den Kreisen und Schulträgern durch eine Änderung des Schulgesetzes herbeigeführt werden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bildungsministerium angesichts der mehr als schwierigen Haushaltslage des Landes und der Kommunen eine Ausweitung der geltenden Bestimmungen derzeit jedoch für ausgeschlossen hält.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin nicht weiterhelfen zu können.</p> <p>Die Petentin arbeitet als Abteilungsleiterin des Internates eines Landesförderzentrums. Sie beschwert sich darüber, dass mit dem Bildungsministerium vereinbarte Termine nicht eingehalten worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt die Erklärung der Petentin zur Kenntnis, dass dank der Intervention des Ausschusses die Missverständnisse zwischen den beteiligten Parteien in einem Gespräch ausgeräumt worden seien.</p>
7	L146-17/940 Schleswig-Flensburg Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>Die Petenten arbeiten an einer Grund- und Gemeinschaftsschule. Sie bitten den Ausschuss um Unterstützung dabei, eine gerechte Bezahlung für die von ihnen übernommenen Aufgaben als Koordinator für Schulentwicklung und Berufsvorbereitung und Konrektor bzw. als stellvertretender Schulleiter zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beraten. Er nimmt die Aussage des Ministeriums, dass beabsichtigt sei, die beiden Petenten zum nächstmöglichen Beförderungstermin zum Konrektor mit einer entsprechenden Besoldungsgruppe zu befördern, erfreut zur Kenntnis. Hiervon seien auch die Petenten zwischenzeitlich in Kenntnis gesetzt worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L146-17/976 Rendsburg-Eckernförde Schulwesen; Referendariat	<p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich das Anliegen der Petenten damit in ihrem Sinne erledigt hat.</p> <p>Die Petentin tritt dafür ein, dass im Bereich der Lehrerausbildung die Anzahl der Referendariatsplätze denen der Anzahl der Studienplätze angepasst wird, damit direkt im Anschluss an das 1. Staatsexamen die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt erfolgen könne. Sie kritisiert, dass ihrer Ansicht nach das Land auf dem Rücken von angehenden Pädagogen Einsparungen erzielen wolle.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beraten. Das Bildungsministerium bestätigt, dass es aufgrund des immer noch hohen Überhangs im Bereich des Vorbereitungsdienstes für das gymnasiale Lehramt leider nicht möglich sei, allen Bewerberinnen und Bewerbern sofort ein Einstellungsangebot zu unterbreiten. Übersteige die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, bestehe nach dem schleswig-holsteinischen Landesbeamtengesetz die gesetzliche Verpflichtung, die Einstellung in den Vorbereitungsdienst durch eine Kapazitätsverordnung zu regeln. Diese solle sicherstellen, dass Ausbildungsplätze nach den maßgeblichen Verfassungsgrundsätzen vergeben werden.</p> <p>Bei der Vergabe werde zwischen Mangelfächern und Nichtmangelfächern unterschieden. 60 % aller zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze würden in den Mangelfachbereich gegeben. In den vergangenen drei Einstellungsverfahren habe allen Bewerbern mit Mangelfach ein Einstellungsangebot für den Vorbereitungsdienst unterbreitet werden können. Zu den Mangelfächern hätten in diesem Zeitraum Mathematik, Physik, Latein sowie Religion gezählt.</p> <p>Das Bildungsministerium unterstreicht, dass der Sohn der Petentin, der nach ihren Angaben Mathematik und Sport auf Lehramt Gymnasium studiert habe, bei einer Bewerbung aufgrund des Mangelfaches Mathematik bei jedem Termin ein Platzangebot bekommen hätte. Da der Name des Sohnes der Petentin nicht bekannt sei, hätten vonseiten des Ministeriums keine weiteren Ermittlungen erfolgen können.</p> <p>Das Ministerium verwahrt sich gegen die Aussage der Petentin, dass eine Bevorzugung von BAföG-Studenten bei der Vergabe von Referendariatsplätzen erfolge. Dies sei gemäß der genannten Kapazitätsverordnung nicht zulässig.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Wunsch nach einer Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt ohne zwischenzeitliche Unterbrechung nachvollziehen. Er unterstreicht jedoch, dass es keinen allgemeinen, sondern einen fachspezifischen und regional unterschiedlich stark ausgeprägten Lehrkräftemangel gibt. Daher kann er keine Empfehlung im Sinne der Petition aussprechen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium

- 1 **L143-17/176**
Nordfriesland
Polizei;
Verwaltungsgebühren

Der Petent wendet sich gegen einen Leistungsbescheid der Polizei wegen ungerechtfertigter Alarmierung und bittet um dessen rechtliche Prüfung. Er kritisiert, dass die ihm berechneten Kosten nicht dem tatsächlichen Einsatz der Beamten entsprechen. Nach seinen eigenen Berechnungen sei der von ihm geforderte Betrag von rund 84 Euro für den 15-minütigen Einsatz von zwei Vollzugsbeamten und einem Einsatzfahrzeug um das Achtfache überhöht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe bezüglich des vom Petenten beanstandeten Leistungsbescheids auf der Grundlage der von ihm vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann der Petitionsausschuss die vom Petenten kritisierte Erhebung von Verwaltungsgebühren nicht beanstanden. Er sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne der Petition auszusprechen.

Das Innenministerium legt in seiner Stellungnahme dar, dass die Pauschalierung der Verwaltungsgebühren einschließlich des Einsatzes der Fahrzeuge zu einer möglichst einheitlichen, einfachen und transparenten Gebührenbemessung und Gebührenerhebung beitragen solle. Bei dem kritisierten pauschalierten Betrag von 41 Euro je angefangener Stunde für den Einsatz der Beamten handele es sich um einen Durchschnittswert, der sich aus den Personalkosten der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Besoldungsgruppen von A7 bis A13 auf Basis der Personalkostentabelle des Jahres 2002 ergebe.

Mit dem Ansatz eines Durchschnittswerts werde angestrebt, für gleichgelagerte Alarmfälle den gleichen Stundensatz in Rechnung stellen zu können. In den pauschalierten Stundensätzen seien ebenfalls Versorgungszuschläge, Personalnebenkosten, Zuschläge für Hilfspersonal und sonstige Personalgemeinkosten enthalten. Ebenfalls werde die jeweils geltende Arbeitszeitregelung berücksichtigt. Darüber hinaus enthalte der Stundensatz Anteile für die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inklusive der informationstechnischen Unterstützung.

Ferner sei bei der Bemessung der Gebührensätze und der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene weitere Verwaltungsaufwand ebenso zu berücksichtigen wie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Innenministerium nach Prüfung des Vorgangs zu dem Ergebnis kommt, dass die Gebührensätze und die Bemessung der Gebühren im vorliegenden Fall verhältnismäßig sind und den Vorgaben der §§ 3 und 9 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 entsprechen.

Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für eine abweichende Beurteilung. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, an einer sachgerech-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

2 **L143-17/191**
Ostholstein
Bauwesen;
Windenergieanlagen

ten Bearbeitung der Gebührenerhebung zu zweifeln. Raum für eine Empfehlung im Sinne einer Änderung der Gebührevorschriften sieht der Ausschuss nicht.

Der rechtsanwaltlich vertretene Petent möchte seine nach einem Autobahnausbau durch Grundstücksverkäufe und eine geänderte Streckenführung näher an die Grundstücksgrenzen herangerückte Windkraftanlage abbauen und an einem anderen Standort dafür eine neue Anlage errichten. Hierfür bittet er den Petitionsausschuss um Unterstützung, weil die Behörden seine Gefahrenbedenken wegen fehlender verbindlicher Mindestabstände ignorierten und ihm ihre Zustimmung verweigerten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keinen Raum, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen, in deren Rahmen das Innenministerium und das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr um Stellungnahme gebeten wurden, bestehen weder seitens der Straßen- noch seitens der Bauverwaltung offensichtliche Bedenken gegen den Verbleib der Windkraftanlage am jetzigen Standort. Der Petitionsausschuss teilt diese Auffassung und sieht daher keine Veranlassung, sich für den Abbau der Windkraftanlage und den Neubau an einem anderen Standort einzusetzen.

Nach den Ausführungen des Verkehrsministeriums wurden und werden die gesetzlichen Vorgaben sowie Empfehlungen für Sicherheitsabstände zur Bundesautobahn von der Anlage sicher eingehalten. Die im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Bundesautobahn vom Petenten erhobenen Einwendungen wurden von der Planfeststellungsbehörde als gegenstandslos zurückgewiesen, weil der Abstand der Anlage zum Fahrbahnrand größer sei, als es die gesetzlichen Bestimmungen zum damaligen Zeitpunkt erfordert hätten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die vom Petenten erhobene Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss im Verfahren von ihm zurückgezogen wurde. Mit Ablauf des 08.08.2002 ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden. Vom Verkehrsministerium wird ferner mitgeteilt, dass der Petent sich wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus dem früheren Eigentum oder Besitz der verkauften Grundfläche und der neuen Straßenführung hergeleitet werden könnten, für vollständig abgefunden erklärt habe.

Hinsichtlich möglicher Gefährdungen durch Eisabwurf enthalte nach Auskunft des Innenministeriums die Baugenehmigung die Auflage, bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes die Anlage in Ruhestellung zu halten. Ferner habe der Betreiber der Anlage nach Ziffer 7 des Prüfberichts zur Typenprüfung ein Wartungspflichtenbuch zu führen und bei Eisansatz die Anlage in Ruhestellung zu halten.

Insofern kann der Petitionsausschuss die behördlichen Entscheidungen nicht beanstanden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L143-17/211 Ostholstein Kommunalabgaben; Ausbaubeiträge, Abfallgebühren	<p>Der Petent äußert Bedenken hinsichtlich seiner Veranlagung zu Straßenausbaubeiträgen im Zusammenhang mit dem Ausbau der veralteten Straßenbeleuchtung und die Veränderung des Gebührensystems für die Abfallbeseitigung des Zweckverbandes Ostholstein. Er beklagt die finanzielle Mehrbelastung und bittet den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich in einem weiteren Petitionsverfahren mit den vom Petenten kritisierten Straßenausbaubeiträgen sowie den Abfallgebühren befasst. Im Rahmen seiner parlamentarischen Ermittlungen hat er hierzu eine Stellungnahme des Innenministeriums beigezogen.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten kritisierten finanziellen Belastung durch den Ausbau der Straßenbeleuchtung im Jahr 2005 berichtet das Innenministerium, dass die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung einen Vorteil für die Grundstückseigentümer darstelle. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen erhebe die Gemeinde nach ihrer Ausbaubeitragssatzung vom 24.11.2005 Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Maßnahme Vorteile bringe. Das Innenministerium teilt mit, dass dieser Satzung keine offensichtlichen Rechtsmängel anhafteten.</p> <p>Bei dem Grundstück des Petenten handelt es sich um ein Eckgrundstück, das von zwei Straßen beitragsrechtlich erschlossen wird. Mit Nachtragssatzung vom 01.07.2010 hat die Gemeinde rückwirkend zum 01.01.2010 eine Vergünstigungsregelung für Eckgrundstücke beschlossen. Inwieweit hiervon auch die vom Petenten kritisierte Heranziehung zu Beiträgen für den Ausbau der Straßenbeleuchtung betroffen ist, entzieht sich der Kenntnis des Ausschusses. Grundsätzlich entspricht nach seiner Ansicht die Beitragsermäßigung für Eckgrundstücke jedoch der Intention des Petenten, eine unverhältnismäßige Doppelbelastung der Grundstückseigentümer zu vermeiden.</p> <p>Soweit der Petent die Umstellung des Gebührensystems des Zweckverbandes Ostholstein für die Abfallbeseitigung kritisiert, teilt das Innenministerium mit, dass durch die neue Gebührenstruktur das Gebührenaufkommen nahezu unverändert bleibe. Grundsätzlich gehe es bei der Umstrukturierung um mehr Gebührengerechtigkeit und eine zukunftsweisende Neuverteilung der Kosten auf die einzelnen Gebührentatbestände, indem die vom einzelnen Gebührenzahler tatsächlich verursachten Kosten stärker berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Die alte Gebührenstruktur habe bei kleinen Haushalten einen pauschalen Gebührenabschlag von 50 bzw. 40 % vorgesehen. Dieser Abschlag hätte zukünftig verstärkt zu Verwerfungen geführt, weil aufgrund der demografischen Entwicklung die Zahl der Kleinhaushalte und auch die Anzahl der Grundstücke mit nur ein bis zwei Bewohnern zunähmen.</p> <p>Aus dem Vergleich mit den tatsächlichen Kosten ergebe sich, dass die Gebührenschuldner der kleinen Haushalte bislang deutlich zu geringe Gebühren gezahlt hätten, denn für Einpersonenhaushalte seien die Kosten etwa doppelt so hoch wie die vor der Umstellung erhobene Gebühr. Vier und mehr Perso-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nen, die an einen Behälter angeschlossen seien, hätten nach der alten Satzung entsprechend zuviel gezahlt. Aufgrund der obigen Ausführung sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.

4 **L143-17/251**
Herzogtum Lauenburg
Kommunalaufsicht;
Schadensausgleich

Die schwerbehinderte Petentin führt Beschwerde über den Kommunalen Schadensausgleich und die Stadtverwaltung. Sie führt einen Unfall beim Wechsel vom Fahrersitz ihres Autos in ihren arretierten Rollstuhl auf den holperigen Kopfsteinpflasterbelag des Behindertenstellplatzes zurück. Den Ersatz des ihr entstandenen Schadens sowie die Übernahme der politischen Verantwortung durch die Stadt möchte die Petentin erreichen. Es werde ihr jedoch entgegengehalten, dass eine örtliche Behindertenvertretung den Stellplatz als behindertengerecht akzeptiert habe und ihr der Zustand des Stellplatzes bekannt gewesen sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, dass er sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen kann.

Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums.

Vorwegschicken muss der Petitionsausschuss, dass der Kommunale Schadensausgleich und die versicherungsrechtliche Abwicklung von Schadensfällen nicht der Aufsicht des Landes unterliegen und sich damit der Prüfungskompetenz des Petitionsausschusses entziehen. Diese muss sich im vorliegenden Fall auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Planung und des Baus des behindertengerechten Parkplatzes beschränken. Die Stadt bewegt sich beim Bau und der Unterhaltung von öffentlichen Verkehrsflächen des ruhenden Verkehrs im Aufgabenbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin nunmehr Klage in der Angelegenheit erhoben hat. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L143-17/456 Rendsburg-Eckernförde Tarifrecht; Kinderzuschlag	<p>Die Petentin beanstandet ihre Ungleichbehandlung durch den öffentlichen Arbeitgeber bezüglich des tariflich geregelten Kinderzuschlages. Weil ihr bei demselben Arbeitgeber beschäftigter Ehemann in Elternzeit gegangen sei und sie nun Vollzeit statt Teilzeit arbeite, entfielen der tarifliche Kinderzuschlag. So bedeute die von der Politik geförderte Elternzeit für Väter nach der Überleitung aus dem Bundesangestellten-tarifvertrag in den Tarifvertrag öffentlicher Dienst für ihre Familie eine erhebliche Einkommensminderung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen zu der Eingabe das Innenministerium um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Dieses teilt mit, dass es die Petentin aufgefordert habe, ihr Einverständnis zur Nachfrage bei ihrem Arbeitgeber zu erteilen. Die Petentin habe auf diese Aufforderung nicht reagiert. Aus dem von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt seien keine unmittelbaren Rechtsverstöße gegen geltendes Tarifrecht oder eine Ungleichbehandlung erkennbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass ohne weitere Kenntnis der Umstände des Einzelfalls eine umfassende Prüfung der Eingabe nicht möglich ist. Er stellt der Petentin anheim, dem Innenministerium gegenüber die Einverständniserklärung abzugeben und den Ausschuss entsprechend zu informieren.</p> <p>Der Ausschuss wird die Beratungen nach dem Vorliegen neuer Erkenntnisse wieder aufnehmen.</p>
6	L143-17/501 Nordfriesland Polizei; Rechtsbehelfsverfahren	<p>Der Petent beschwert sich über die Behandlung seiner Dienstaufsichtsbeschwerde gegen zwei Polizeibeamte. Er fühle sich mit seiner Beschwerde nicht ernst genommen, weil das Antwortschreiben des Landespolizeiamtes nicht auf seine Beschwerde eingehe. Diese werde nicht nur einfach zurückgewiesen, sondern als gar nicht erst eingelegt betrachtet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerde des Petenten zum Anlass genommen, sich mit der Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden durch die Polizei näher zu befassen. Hierzu hat er zwei Stellungnahmen des Innenministeriums beigezogen. Eine Kopie des Aktenvorgangs zur Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten liegt dem Petitionsausschuss ebenfalls vor.</p> <p>Nach Prüfung der Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde sowie der zugrundeliegenden Erhebung von Verwaltungsgebühren haben sich für den Ausschuss keine Anhaltspunkte für eine rechtsfehlerhafte Bearbeitung der genannten Vorgänge ergeben.</p> <p>Gleichwohl kann der Petitionsausschuss den Unmut des Petenten nachvollziehen, der sich durch Form und Formulierung in der Zurückweisung seiner Dienstaufsichtsbeschwerde als Bürger nicht ernst genommen fühlt.</p> <p>Unabhängig von der zutreffenden rechtlichen Bewertung des Innenministeriums, dass mit der formlosen Dienstaufsichtsbeschwerde nur die Verletzung einer Dienstpflicht, nicht aber</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L143-17/795 Stormarn Bauwesen; Bauvoranfrage	<p>die fachliche Entscheidung der Polizisten gerügt werden kann, und der Petent gerade die fachliche Entscheidung beanstandet, kann auch der Petitionsausschuss dem Schreiben des Innenministeriums vom 31.05.2010 nicht entnehmen, dass der Unmut des Petenten ernst genommen und fachlich geprüft wurde.</p> <p>Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass der Petent seine Unzufriedenheit mit der behördlichen Entscheidung geäußert hat und eine allgemeine Rechtskenntnis des Bürgers über mögliche förmliche und formlose Rechtsbehelfe nicht grundsätzlich vorausgesetzt werden kann. Durch die knappe und aus Sicht des Ausschusses schroffe Formulierung „Somit ist Ihr Schreiben nicht als Dienstaufsichtsbeschwerde einzustufen. Eine weitere Bearbeitung erfolgt hier nicht.“ und den Verweis auf die Möglichkeit der Klage gegen den Widerspruchsbescheid, muss der Petent mit dem Ergebnis der Prüfung seiner Beschwerde unzufrieden bleiben. Aus dem Schreiben wird nicht ersichtlich, dass eine unabhängige Prüfung seiner Beschwerde stattgefunden hat.</p> <p>Hier empfiehlt der Petitionsausschuss dem Innenministerium zu prüfen, ob nicht durch mehr Feingefühl im Umgang mit dem jeweiligen Beschwerdeführer Beschwerden bürgerfreundlicher begegnet werden kann. Durch Darstellung der einzelnen Prüfschritte sowie eine ausführliche, die Rechtslage beinhaltende Entscheidungsbegründung könnte aus Sicht des Ausschusses mehr Verständnis und Akzeptanz für die behördliche Entscheidung erreicht und weiterer Schriftwechsel vermieden werden.</p> <p>Der Petent beanstandet die ablehnende Haltung der Bauaufsichtsbehörden gegenüber seinen diversen Bauvoranfragen zur Errichtung einer Ferienhausanlage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Er bittet den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung und Hilfestellung. Die Begründungen für die ablehnende Haltung der Behörden könne er nicht nachvollziehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann er dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein.</p> <p>Das Vorhaben des Petenten ist im Außenbereich der Gemeinde S. geplant. Zu seiner Realisierung bedarf es grundsätzlich einer gemeindlichen Bauleitplanung. Hierzu muss der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass er aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Einflussmöglichkeit auf die Aufstellung sowie die planerischen Inhalte von Bauleitplänen hat, die von den Kommunen im Rahmen ihrer durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufgestellt werden. Der Petent hat auch keinen Rechtsanspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Stellungnahme des Innenministeriums ist zu entnehmen, dass dem Vorhaben des Petenten maßgeblich die bauplanungsrechtlich von der Gemeinde zwingend zu beachtenden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Vorgaben der Landesplanung entgegenstehen. Danach sind neue Ferien- und/oder Wochenendhäuser grundsätzlich innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten, um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken.

Das Innenministerium führt zu den regionalplanerischen Vorgaben weiter aus, dass der betroffene Bereich als regionaler Grünzug und als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft im Regionalplan für den Planungsraum I dargestellt sei. Als Ziel der Landesplanung wird im Regionalplan zu den regionalen Grünzügen ausgeführt: „Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge ... vermieden werden. In den regionalen Grünzügen ... soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Innerhalb der regionalen Grünzüge ... sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten ...“.

Da die Gemeinde durch die Darstellung eines regionalen Grünzuges an ein grundsätzliches Freihaltegebot gebunden ist, kann in dem betreffenden Bereich kein Wochenend- und Ferienhausgebiet geplant werden.

Soweit sich der Petent auf europäisches Recht beruft, merkt der Petitionsausschuss an, dass die vorstehend genannten Rahmenbedingungen bereits vor den von dem Petenten angesprochenen Änderungen des Baugesetzbuches durch Anpassung an das europäische Recht galten. Hinsichtlich des ebenfalls von ihm erwähnten Golfplatzes bleibt dem Petitionsausschuss anzumerken, dass dieser einer anderen planungsrechtlichen Betrachtungsweise unterliegt als die vom Petenten geplante Siedlungsentwicklung durch Ferien- und/oder Wochenendhäuser.

Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass dem Petenten die Rechtslage mehrfach vom Innenministerium erläutert wurde. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist der Ausschuss zu den Einzelheiten auf die dem Petenten vorliegenden Schreiben des Innenministeriums, denen er sich vollumfänglich anschließt.

8 **L143-17/798**
Baden-Württemberg
Kommunalabgaben;
Zweitwohnungssteuer

Mit ihrer zuständigkeitshalber vom Deutschen Bundestag an den Schleswig-Holsteinischen Landtag zugeleiteten Petition möchte die Petentin erreichen, dass die Zweitwohnungssteuer nur für den Zeitraum erhoben werden darf, in dem der Steuerpflichtige tatsächlich Besitzer einer Zweitwohnung ist. Wenn, wie in ihrem Falle, durch einen Erbfall und einen anschließenden Verkauf der Wohnung jeweils mitten im Quartal für das jeweilige volle Quartal die Zweitwohnungssteuer erhoben werde, empfinde sie das als willkürlich und ungerecht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L143-17/881 Steinburg Kommunalaufsicht; Personalangelegenheit	<p>Innenministeriums geprüft. Nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen teilt der Petitionsausschuss die Bedenken der Petentin gegenüber der Erhebung der Zweitwohnungssteuer durch die Gemeinde St. Peter-Ording nicht. Die Gemeinde St. Peter-Ording entscheidet über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Maßgebliche Vorschrift für die Entstehung der Steuerpflicht ist die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde St. Peter-Ording. Das Innenministerium berichtet, dass diese Zweitwohnungssteuersatzung bereits mehrfach Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Überprüfungen gewesen sei. Die Satzungsregelungen seien dabei für rechtmäßig befunden worden.</p> <p>Nach § 2 der Zweitwohnungssteuersatzung entsteht durch das Innehaben einer Zweitwohnung dem Grunde nach eine Zweitwohnungssteuerpflicht für den Eigentümer. Die Petentin wurde durch einen Erbfall mit Wirkung zum 15.11.2009 Eigentümerin einer Wohnung, die sie zum 01.11.2010 wieder verkauft hat. Die Nutzung der Wohnung erfolgte als Zweitwohnung für den persönlichen Lebensbedarf. In § 6 Abs. 1 der Satzung ist geregelt, dass die Steuerpflicht in dem Kalendervierteljahr beginnt, in welchem der Eigentümer die Zweitwohnung innehat. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in welchem das Eigentum daran aufgegeben wird. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Dauer der Festsetzung keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Die Verlagerung des Beginns der Steuerpflicht auf den Beginn und das Erlöschen der Steuerpflicht zum Ende des Kalendervierteljahres ist aus Sicht des Petitionsausschusses durch Gründe der Verwaltungsvereinfachung hinreichend gerechtfertigt.</p> <p>Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat das Innenministerium im Zusammenhang mit der Petition nicht festgestellt. Die Möglichkeit der Petentin, den Zweitwohnungssteuerbescheid gerichtlich überprüfen zu lassen, bleibt davon unberührt. Für den Petitionsausschuss haben sich keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung der Sach- und Rechtslage ergeben.</p> <p>Der Petent beklagt eine Ungleichbehandlung durch seinen kommunalen Arbeitgeber, der ihm nach seinem Erziehungsurlaub und der anschließenden Halbtagsbeschäftigung eine Aufstockung seiner Arbeitszeit verweigere. Gegenüber anderen Beschäftigten, die ihre Arbeitszeit an ihre persönlichen Lebensverhältnisse anpassen könnten, fühlt sich der Petent benachteiligt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L143-17/891 Dithmarschen Bauwesen; Bauleitplanung	<p>Innenministeriums geprüft und beraten. Anhaltspunkte für eine Benachteiligung des Petenten durch seinen Arbeitgeber hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Petent hatte nach seinem Erziehungsurlaub einen gesetzlichen Anspruch auf Verringerung seiner Arbeitszeit, dem sein Dienstherr durch eine unbefristete Arbeitsvertragsänderung mit der Hälfte der wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit entsprochen hat. Einen „umgekehrten“ Anspruch auf Erhöhung seiner Arbeitszeit hat der Petent nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften jedoch nicht.</p> <p>Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz kann der Petent von seinem Arbeitgeber lediglich verlangen, bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt zu werden. Es erschließt sich dem Petitionsausschuss, dass die Einsatzmöglichkeiten des Petenten in der Stadtverwaltung wegen seiner fachspezifischen Qualifikation beschränkt sind.</p> <p>Die personelle Organisation der Stadtverwaltung kann vom Petitionsausschuss nicht überprüft werden. In arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen, die dem Privatrecht zuzuordnen sind, darf der Petitionsausschuss nicht regelnd eingreifen. Es ist allein Aufgabe des Dienstherrn, die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Personalstärke zu ermitteln und sie durch die Bereitstellung der personellen Ressourcen zu sichern.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten nicht behilflich sein zu können.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen Planungen zu der Ausweisung eines Gewerbegebietes sowie den Bau einer Erschließungs- und Umgehungsstraße, durch die sie ihren bislang in Alleinlage befindlichen Pferdezuchtbetrieb gefährdet sieht. Weil die Gemeinde ihre Belange nicht berücksichtige, bittet sie den Petitionsausschuss um Hilfestellung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss muss darauf hinweisen, dass die Gemeinde L. über die von der Petentin angesprochenen Planungen und die Inhalte ihrer Bauleitpläne ebenso wie über kommunale Straßenbauvorhaben im Rahmen der ihr durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz gewährleisteten Planungshoheit in eigener Verantwortung entscheidet. Der Petitionsausschuss ist bei Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung auf eine rechtliche Prüfung der Sachverhalte beschränkt. Er kann keine inhaltlichen Planungsempfehlungen aussprechen.</p> <p>Hinsichtlich der Ausweisung des Gewerbegebietes nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass nach Auskunft des Innenministeriums diesbezüglich kein Planungsdruck in der Gemeinde bestehe. Die vorliegenden Planungen gingen über das von der Landesplanung vorgegebene Maß der Entwicklung hinaus, sodass eine Fortschreibung der Gebietsentwicklungsplanung und parallel dazu die Unterstützung der Region für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz für die Realisierung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L143-17/911 Rheinland-Pfalz Bauwesen; Bauleitplanung	<p>erforderlich wäre. Zur Beteiligung betroffener Bürger im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen verweist der Petitionsausschuss auf die Ausführungen des Innenministeriums in dessen Schreiben vom 31.03.2009, das der Petentin vorliegt.</p> <p>Bezüglich der von der Petentin beanstandeten Erschließungsstraße handelt es sich um ein kommunales Straßenbauvorhaben, für das die Planungshoheit ebenfalls allein bei der Kommune liegt. Eine Empfehlung, die Planung an anderer Stelle durchzuführen, ist dem Petitionsausschuss verfassungsrechtlich verwehrt. Das Innenministerium teilt mit, dass von der Stadt Heide derzeit prüffähige Unterlagen für eine Förderung der Straße zur Vorlage beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr erstellt würden.</p> <p>Soweit die Petentin die Schutzwürdigkeit ihres Betriebes anspricht, führt das Innenministerium aus, dass die landwirtschaftliche Privilegierung ihres Betriebes allein durch die Landwirtschaftskammer festzustellen sei. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin daher, sich diesbezüglich an die Landwirtschaftskammer zu wenden, und stellt ihr zur näheren Information die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Petentin über die ungewisse Entwicklung der Umgebung ihres Betriebes beunruhigt ist. Gleichzeitig kann er zu diesem frühen Zeitpunkt der Planungen keine Anhaltspunkte für Beanstandungen feststellen. Er schließt sich der Empfehlung des Innenministeriums an die Petentin an, weiter gegenüber der Gemeinde ihre Bedenken zu formulieren, damit diese in die Abwägung und Bewertung der Planungsabsichten einfließen können.</p> <p>Im Namen eines Verbandes der Reisemobilfahrer unterstützt der Petent die Petition eines Stellplatzbetreibers. Dieser wollte mit seiner Petition die Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes zur Erhaltung und Erweiterung seines Reisemobilstellplatzes erreichen und hatte den Petitionsausschuss um Hilfestellung gebeten, weil er sich von der Gemeinde gegenüber Campingplatzbetreibern benachteiligt fühlte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein zu können.</p> <p>Zu diesem Beratungsergebnis gelangt der Ausschuss, nachdem er die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, den Beratungsergebnissen des vom Petenten unterstützten Petitionsverfahrens L143-17/81 sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten hat.</p> <p>Die Petition betrifft bauleitplanerische Entscheidungen, die von der betroffenen Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gefasst werden. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L143-17/925 Rendsburg-Eckernförde Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Landesbauordnung	<p>eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Auf planerische Entscheidungen, die die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit trifft, einschließlich der Inhalte von Flächennutzungsplänen, darf der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen. Der mit der Petition unterstützte Stellplatzbetreiber ist daher gehalten, in Gesprächen mit der Gemeinde seinen Zielen Nachdruck zu verleihen.</p> <p>Soweit mit der Petition kritisiert wird, dass die Anzahl der Stellplätze auf dem betroffenen Reisemobilplatz auf fünf beschränkt ist, entspricht diese Regelung dem § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz, wonach Gemeinden außerhalb von Campingplätzen auf jeweils sechs Monate des Jahres befristete Genehmigungen für maximal fünf Reisemobile erteilen können. Von dieser naturschutzrechtlichen Genehmigungsmöglichkeit ist im vorliegenden Falle Gebrauch gemacht worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet um Verständnis, dass er zu weiteren Einzelheiten des unterstützten Petitionsverfahrens aus datenschutzrechtlichen Gründen keine weiteren Ausführungen machen kann.</p> <p>Der Petent schlägt eine Änderung der Landesbauordnung vor. Nach seiner Ansicht sollten zur Verwaltungsvereinfachung auch Sichtschutzzäune mit einer Höhe von 1,8 m baugenehmigungsfrei gestellt werden. Diese Zäune seien seit Jahrzehnten im Handel erhältlich. Ein Zaun mit einer Höhe von 1,5 m gelte dagegen nicht als Sichtschutz und benötige keine Baugenehmigung, obwohl die Unterschiede aus Sicht des Petenten gering seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Vorschlag des Petenten zur Änderung des Bauordnungsrechts geprüft und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Von einer Empfehlung zur Änderung der gesetzlichen Regelungen nimmt der Petitionsausschuss Abstand.</p> <p>Das Innenministerium führt zutreffend aus, dass der Landesgesetzgeber bei der gesetzlichen Verfahrensfreistellung von Bauvorhaben in seiner Entscheidung nicht frei sei, sondern – neben Fragen der Gefahrenabwehr – auch die planungsrechtliche Bedeutsamkeit des Vorhabens und damit die bundesrechtlichen Konsequenzen im Hinblick auf die Vorschriften des Baugesetzbuches und die Planungshoheit der Gemeinden bedenken müsse. Sichtschutzwände und Einfriedungen seien hierbei baurechtlich zu unterscheiden.</p> <p>Sichtschutzwände dienen dem Zweck, Grundstücke oder Teilbereiche von Grundstücken gegen Einblicke zu schützen. Weil Sichtschutzwände ihrem Zweck entsprechend aus geschlossenen Elementen gebaut seien, könnten sich geschlossene Wände nachteilig auf das Ortsbild der Gemeinde und auch auf Nachbargrundstücke auswirken. Die Landesbauordnung regelt insofern, dass Sichtschutzwände nur bis zu 2 m Höhe und bis zu 5 m Länge verfahrensfrei und ohne eigene Abstandsflächen an der Grundstücksgrenze oder in Grenznä-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L143-17/946 Segeberg Personenstandswesen; Geburtsurkunde / Ersatzurkunde	<p>he zulässig sind.</p> <p>Einfriedungen dienen in erster Hinsicht der Abgrenzung von Nachbargrundstücken bzw. öffentlichen Verkehrsflächen und der Sicherung von Grundstücken gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen. Sie könnten in offener oder geschlossener Bauart ausgeführt werden. Bis zu einer Höhe von 1,50 m seien Einfriedungen verfahrensfrei. Geschlossene Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 1,50 m seien in den Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsflächen an der Grundstücksgrenze zulässig. Von geschlossenen Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1,50 m gingen Wirkungen wie von Gebäuden aus, sodass auch sie planungsrechtlich sowie nachbarrechtlich relevant seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass der Umstand, dass höhere Zaunelemente im Handel erhältlich sind, keine Änderung der gesetzlichen Regelungen rechtfertigt.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass für das in einem außereuropäischen Land geborene Adoptivkind seiner Tochter, das nicht über eine Geburtsurkunde verfüge, eine Geburtsurkunde ausgestellt werde. Alle Bemühungen in dieser Richtung seien bislang im Behördendickicht erfolglos geblieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den vom Petenten vorgetragene Sachverhalt geprüft und auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass eine Nachbeurkundung der Geburt möglich ist. Zu den Einzelheiten stellt er dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung und empfiehlt der Familie, den dort aufgezeigten Weg zu beschreiten.</p> <p>Im Falle weiterer Schwierigkeiten steht es dem Petenten frei, sich an den Petitionsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft zu wenden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1	L143-16/1694	Die Petenten wenden sich als Einzelpersonen und Vertreter von Bürgerinitiativen mit vier Petitionen gegen die von der Freien und Hansestadt Hamburg angestrebten Kohärenzsicherungsmaßnahmen für das Mühlenberger Loch als Erweiterungsfläche des EADS-Airbus-Werksgeländes im Bereich der Borghorster Elbwiesen. Sie kritisieren die geplante Durchbrechung des Schleusenleitdammes im Bereich Geesthacht, um ca. 66 Hektar tideabhängige Flächen zu schaffen. Durch die beabsichtigte Vernässung des Gebietes befürchten die Petenten existenzbedrohende Folgen für ihr Wohneigentum und die dortigen Betriebe. Der Freien und Hansestadt Hamburg sowie dem schleswig-holsteinischen Umweltministerium werfen sie Intransparenz im Verfahren zu ihrem Nachteil vor. Sie bitten daher das Parlament, sich gegen die Änderung der bestehenden Naturschutzgebietsverordnung, die Öffnung des Leitdammes und für eine Kündigung oder Modifizierung des Staatsvertrages mit Hamburg auszusprechen.
2	L143-16/1722	
3	L143-16/1743	
4	L143-16/1913	
	Herzogtum Lauenburg Küsten- und Hochwasserschutz, Industrie- und Gewerbeansiedlung	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den in vier Petitionen an ihn herangetragenen Befürchtungen der Bewohner vor den Auswirkungen der Kohärenzsicherungsmaßnahme Borghorster Elbwiesen ausführlich befasst. Den Petenten wurde Gelegenheit gegeben, ihre Argumente dem Petitionsausschuss anlässlich eines Ortstermins und einer Anhörung des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Dr. von Boetticher vorzutragen. Mehrere Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) wurden beigezogen.

Das MLUR bekräftigt gegenüber dem Petitionsausschuss die Rechtswirksamkeit des Staatsvertrages mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Kündigung liegen nicht vor. Nach Artikel 1 des Staatsvertrages ist die Freie und Hansestadt Hamburg für die Durchführung des nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz erforderlichen einheitlichen Planfeststellungsverfahrens in Bezug auf die als Ausgleichsmaßnahme ausgesuchten Flächen in Schleswig-Holstein zuständig.

Minister Dr. von Boetticher hatte den Bewohnern zugesagt, die für die Zulässigkeit des Projektes erforderliche Änderung der Naturschutzgebietsverordnung „Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen“ erst zu unterzeichnen, wenn sichergestellt sei, dass von den Maßnahmen keine negativen Auswirkungen für die Bewohner ausgehen. Unter dieser Prämisse wurden Ergebnisse des von der ReGe Hamburg in Auftrag gegebenen hydrogeologischen Gutachtens einschließlich eines numerischen Grundwassermodells im Umweltministerium geprüft. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Prüfungsergebnisse nunmehr vorliegen.

Den Sorgen der Bewohner wurde bereits im Vorwege insoweit Rechnung getragen, dass entgegen den ursprünglichen Planungen der nunmehr schmalere Durchbruch des Schleusenleitdammes mit einem Sperr- und Schöpfwerk versehen wird. Bei erwarteten zu hohen Elbwasserständen werde das

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Sperrwerk geschlossen und Wasser, das unter dem Deich in das Gebiet drücke, solle abgepumpt werden. Das Ministerium betont, dass Voraussetzung für das Ausschalten negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung die Errichtung, der verlässliche Betrieb und die regelmäßige Unterhaltung der vorgesehenen technischen Anlagen sei.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Umweltministeriums an, dass der Besorgnis der Betroffenen nur durch offensive Maßnahmen des Maßnahmenträgers begegnet werden kann. Das Ministerium fordert von der ReGe und der Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg die Bestätigung weiterer Sicherungsmaßnahmen:

- Benennung eines konkreten Ansprechpartners für auftretende Probleme im Umfeld der Maßnahme; ein Wechsel der Zuständigkeiten sei den Anliegern bekanntzugeben,
- Benennung und Sicherstellung der personellen Besetzung für den Betrieb und die Unterhaltung der technischen Einrichtungen (Schöpfwerk/Sperrwerk, Dränaugen),
- einvernehmliche Festlegung eines Gutachters für die Durchführung eventueller Beweissicherungsmaßnahmen,
- Betrieb eines geeigneten Monitoringnetzes für Oberflächen- und Grundwasserstände mit aktueller Bereitstellung der Daten für die Anlieger (beispielsweise im Internet).

Der Petitionsausschuss empfiehlt, im Vorwege zusätzlich Regelungen bezüglich der Zuständigkeit über mögliche Schadenersatzforderungen zu treffen.

Gleichwohl der Ausschuss die ursprünglichen Sorgen der Anwohner nachvollziehen kann, teilt er die Haltung des Umweltministeriums, dass nach verbindlicher Bestätigung dieser Forderungen durch die Freie und Hansestadt Hamburg der Weg zur Unterzeichnung der geänderten Naturschutzgebietsverordnung frei ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung, die Änderung der Naturschutzgebietsverordnung erst nach verbindlicher Bestätigung der in diesem Beschluss genannten Forderungen zu unterzeichnen.

Während der Dauer des Petitionsverfahrens wurden die Planungen dahingehend modifiziert, dass durch technische Maßnahmen negative Auswirkungen der Grundwasser- und Hochwassersituation ausgeschlossen werden. Von dem ursprünglich geplanten uneingeschränkten Einfluss der Tiden wird nun Abstand genommen. Inwieweit die ursprünglichen naturschutzfachlichen Ziele gleichermaßen erreicht werden, entzieht sich ebenso einer Beurteilung durch den Petitionsausschuss wie der mit den technischen Anlagen verbundene höhere Kostenaufwand.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass sich mit den dargestellten technischen und organisatorischen Maßnahmen eine Lösung im Sinne der Petenten abzeichnet.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L143-17/210 Ostholstein Wasserwirtschaft; Abwasserrohre, Dichtigkeitsprüfung	<p>Unter Berufung auf Presseartikel wendet sich der Petent gegen die vorgeschriebene Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Für ihn sei nicht nachvollziehbar, dass mit der Dichtigkeitsprüfung auf Hauseigentümer neue Kosten zukommen würden, während auf benachbarten Flächen flächendeckend ungeklärte Gülle verspritzt werden dürfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) zu der Thematik mit der Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen befasst.</p> <p>Das MLUR weist zutreffend darauf hin, dass es sich bei Grundstücksentwässerungsleitungen und Anschlusskanälen um Abwasseranlagen im Sinne des § 60 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes handelt, die vom Betreiber nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden müssen, um Umweltschäden zu vermeiden.</p> <p>Hinsichtlich der umstrittenen Dichtigkeitsprüfungen nach DIN 1986 Teil 30 als allgemein anerkannten Regeln der Technik nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass das MLUR den Protesten der Bürger insoweit Rechnung getragen hat, dass insbesondere die Fristen für die Durchführung der Dichtigkeitsuntersuchungen im Erlasswege abweichend zur DIN 1986 Teil 30 geregelt wurden. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass mit der Verlängerung der Fristen zeitlicher Druck aus der Debatte genommen werden konnte.</p> <p>Soweit der Petent jedoch die Dichtheit von Abwasserleitungen mit der Ausbringung von Gülle vergleicht, kann der Petitionsausschuss ihm nicht folgen. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist in beiden Fällen zu vermeiden. Bei der Gülleausbringung im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis stehen die mit der Gülle auf den Oberboden aufgebraachten Nährstoffe den Pflanzen zur Verfügung und werden von diesen abgebaut.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass Grundstücksentwässerungsleitungen hingegen in einer Tiefe von 60 bis 80 cm verlegt seien, sodass je nach Region ein Kontakt zum anstehenden Grundwasser gegeben sein könne. Eine Verbringung von ungereinigtem Abwasser über Leckagen in das Erdreich könne somit zu Umweltschäden führen. Die Dichtheit der Abwasserleitungen könne nur durch eine regelmäßige Überprüfung und im Schadensfalle durch eine Sanierung gewährleistet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt die Verlängerung der Fristen für die Überprüfung privater Abwasseranlagen. Er sieht keinen Raum für eine abweichende Empfehlung.</p>
6	L143-17/272 Lübeck Wasserwirtschaft;	<p>Der Petent wendet sich gegen die Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die er für überflüssig hält. Im Wesentlichen kritisiert er, dass die Abwasserbelastung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Dichtigkeitsprüfung privater Abwasseranlagen	durch die Dichtigkeitsprüfungen nicht verringert werde, und befürchtet, dass durch unlauteres Geschäftsgebahren der Prüfunternehmen finanzielle Risiken für die Grundstückseigentümer entstünden.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich aufgrund der vorliegenden und weiterer Petitionen mehrfach mit der Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen befasst und hierzu das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) wiederholt um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Bei den Grundstücksentwässerungsleitungen und Anschlusskanälen handelt es sich um Abwasseranlagen, die aufgrund der bundesgesetzlichen Vorschrift des § 60 Wasserhaushaltsgesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden müssen. Für deren Instandhaltung gibt die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Instandhaltung“ die allgemein anerkannten Regeln der Technik vor. Danach muss der Zustand von Grundstücksentwässerungsleitungen, Schächten, Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen in festgelegten Zeitabständen erfasst und bewertet werden; die festgestellten Mängel müssen durch Instandhaltungsmaßnahmen behoben werden. Diese DIN ist auch in Schleswig-Holstein umzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Bürgerprotest gegen die Dichtigkeitsuntersuchungen zur Kenntnis genommen. Er begrüßt daher ausdrücklich, dass das MLUR den Protesten der Bürger insoweit Rechnung getragen hat, dass insbesondere die Fristen für die Durchführung der Dichtigkeitsuntersuchungen im Erlasswege abweichend zur DIN 1986 Teil 30 geregelt wurden. Mit der Verlängerung der Untersuchungsfristen für Grundstücksentwässerungsanlagen dürfte auch nach Ansicht des Petitionsausschusses zeitlicher Druck aus der Debatte genommen worden sein. Gleichwohl teilt der Ausschuss die Auffassung, dass regelmäßige und nachprüfbar Kontrollen der Dichtigkeit zur Vermeidung von Umweltschäden erforderlich sind.</p> <p>Schadhafte Leitungen sind auch in Schleswig-Holstein nicht auszuschließen. Gerade weil ihre Standorte nicht bekannt sind, müssen sie gesucht, gefunden und anschließend saniert werden. Der Einwendung des Petenten, neu errichtete Abwasserleitungen seien bereits auf Dichtheit geprüft worden, hält das MLUR entgegen, dass die Nachweisforderung in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich gehandhabt werde, sodass aus dem Alter der Anlagen keine sicheren Rückschlüsse auf deren Dichtheit zu ziehen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass die Belastungen des Wassers mit Pflanzenschutzmitteln der Landwirtschaft durch die Dichtigkeitsuntersuchungen nicht verringert werden können, weil häusliche Abwässer diese nicht enthalten. Zur Vermeidung von Umweltschäden hat die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfolgen, wonach bei vorschriftsmäßiger Umsetzung eine Beeinträchtigung des Grundwassers vermieden wird. Allerdings kann durch dichte Leitungen die Verschmutzung des Grundwassers wie des Erdreichs mit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L143-17/459 Lübeck Wasserwirtschaft; Dichtigkeitsprüfung privater Ab- wasseranlagen	<p>Medikamenten vermindert werden.</p> <p>Soweit der Petent Bedenken gegenüber der Rechtschaffenheit der Prüfunternehmen und wegen überhöhter Preise vorträgt, führt das MLUR aus, dass die Dichtigkeitsuntersuchungen durch fachkundige Unternehmen durchzuführen seien, die jeweils ein Protokoll zu erstellen hätten, das dem Grundstückseigentümer und der Behörde vorzulegen sei. Im Falle von Unregelmäßigkeiten hätten Nachprüfungen zu erfolgen, sodass „schwarze Schafe“ zukünftig vom Markt gedrängt und Betrugsfälle die Ausnahme bleiben dürften. Die Praxis habe gezeigt, dass die Kosten eher sinken als steigen würden.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des MLUR an die Grundstückseigentümer an, jeweils mehrere Angebote von fachkundigen Untersuchungsfirmen einzuholen, um überhöhte Preise zu vermeiden. Auch kann es sinnvoll sein, dass sich Nachbarn zusammenschließen oder Kommunen den Grundstückseigentümern anbieten, die Untersuchung durchzuführen oder beispielsweise im Zusammenhang mit der Untersuchung der öffentlichen Kanalisation durchführen zu lassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht aus den oben genannten Gründen keine Veranlassung, dem MLUR eine abweichende Vorgehensweise zu empfehlen.</p> <p>Der Petent äußert Kritik an der Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen, weil er befürchtet, dass durch die Untersuchungen Schäden am Leitungssystem und in Kellerräumen erst hervorgerufen würden. Auch ist er der Auffassung, dass die Abwässer aus der Landwirtschaft sowie aus Gewerbebetrieben und Industrieanlagen wesentlich größere Umweltgefahren für den Wasserhaushalt bedeuteten als defekte Abwasserrohre. Ferner schlägt er vor, den Landtag zu verkleinern und kritisiert die von der Landesregierung vorgeschlagene Schließung kleinerer Justizvollzugsanstalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der vorliegenden und weiterer Petitionen mehrfach mit der Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen befasst und hierzu das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) wiederholt um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der Ausschuss stimmt dem Petenten zu, dass es keine EU-Richtlinie zur Dichtigkeitsuntersuchung gibt. Bei den Grundstücksentwässerungsleitungen und Anschlusskanälen handelt es sich um Abwasseranlagen, die aufgrund der bundesgesetzlichen Vorschrift des § 60 Wasserhaushaltsgesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden müssen. Für deren Instandhaltung gibt die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Instandhaltung“ die allgemein anerkannten Regeln der Technik vor.</p> <p>Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen ergibt sich demnach aus den Wassergesetzen des Bundes und der Länder sowie der oben genannten DIN. Danach muss der Zustand von Grundstücksentwässerungsleitungen, Schächten, Abwassersammelgruben</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und Kleinkläranlagen in festgelegten Zeitabständen erfasst und bewertet werden; die festgestellten Mängel müssen durch Instandhaltungsmaßnahmen behoben werden. Diese DIN ist auch in Schleswig-Holstein umzusetzen.

Der Petitionsausschuss hat den Bürgerprotest gegen die Dichtigkeitsuntersuchungen zur Kenntnis genommen. Er begrüßt daher ausdrücklich, dass das MLUR den Protesten der Bürger insoweit Rechnung getragen hat, dass insbesondere die Fristen für die Durchführung der Dichtigkeitsuntersuchungen im Erlasswege abweichend zur DIN 1986 Teil 30 geregelt wurden. Mit der Verlängerung der Untersuchungsfristen für Grundstücksentwässerungsanlagen dürfte auch nach Ansicht des Petitionsausschusses zeitlicher Druck aus der Debatte genommen worden sein. Gleichwohl teilt der Ausschuss die Auffassung, dass regelmäßige und nachprüfbar Kontrollen der Dichtigkeit zur Vermeidung von Umweltschäden erforderlich sind.

Soweit der Petent Befürchtungen hinsichtlich möglicher Schäden durch Spülungen des Leitungssystems äußert, werden diese Befürchtungen vom Ministerium entkräftet. Die weit verbreitete Ansicht, wonach über die sogenannte Selbstheilung von Abwasserleitungen Leitungen durch Sedimentablagerungen abgedichtet würden, sei nachweislich falsch. Untersuchungen hätten ergeben, dass Sedimentablagerungen jeweils durch Spülstöße (z.B. Badewannenablauf) beseitigt würden, sodass eine Versiegelung nicht dauerhaft sei. Im Übrigen könne es nur im unteren Bereich der Leitungen überhaupt zu Ablagerungen kommen.

Es sei auch nicht richtig, dass durch das Spülen Abwasserleitungen beschädigt würden. Das Spülen zur Beseitigung von Ablagerungen und Verunreinigungen sei Voraussetzung für eine optische Untersuchung der Entwässerungsleitungen. Die Spülung erfolge in Richtung des Leitungsverlaufes, und der Spüldruck werde nicht direkt auf die Rohrwandung gerichtet. Daher sei bei einem richtigen Einsatz der Reinigungseinrichtung die Beschädigung der Rohre nahezu ausgeschlossen.

Die DIN 1986 Teil 30 gebe vor, dass Abwasserleitungen für häusliches Abwasser optisch zu untersuchen seien. Die Druckprüfung mit Wasser oder Luft sei dabei nur eine alternative Prüfmethode und nicht zwingend vorgeschrieben. Bei einer Prüfung mit Wasserüberdruck würden Drücke aufgebaut, die auch bei einer normalen Verstopfung entstünden.

Hinsichtlich der Auffassung des Petenten, von Abwässern aus der Landwirtschaft und aus Industrieanlagen gingen größere Umweltgefahren als von defekten Abwasserrohren aus, stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Ausbringung von Gülle auf landwirtschaftliche Flächen nach der guten, fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu erfolgen hat. Durch vorschriftsgemäße Ausbringung der Gülle auf den Oberboden soll eine Beeinträchtigung des Grundwassers vermieden werden. Die in der Gülle enthaltenen Nährstoffe werden pflanzenverfügbar und können von den Pflanzen abgebaut werden. Auch die Abwasserleitungen aus Gewerbebetrieben und Industrieanlagen sind auf Dichtigkeit zu prüfen. Hier sind aus Umweltschutzgründen die Erst- und Wiederholungsprüfungsfristen kürzer als bei häuslichen Abwasserleitungen. Der Einwurf des Petenten, es bestehe keine Verbindung zwischen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L143-17/796 Schleswig-Flensburg Landwirtschaft; Schonstreifen / Reitwege	<p>Grundwasser führender und oberer Erdschicht, geht ebenfalls fehl. Aufgrund der in Schleswig-Holstein vorhandenen sehr unterschiedlichen Bodenverhältnisse sind flächendeckend keine wasserundurchlässigen Schichten vorhanden.</p> <p>Die Ausführungen des Petenten hinsichtlich der Verkleinerung des Landtages und der Schließung kleinerer Justizvollzugsanstalten nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis und stellt fest, dass die Argumente des Petenten bereits in den aktuellen parlamentarischen Debatten vertreten sind. Für weitergehende Empfehlungen sieht der Petitionsausschuss keinen Raum.</p> <p>Im Namen einer Interessengemeinschaft (IG) setzt sich die Petentin für eine Änderung der MSL-Förderrichtlinie (Richtlinie zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung) ein, damit das Betreten und Bereiten von Schonstreifen an Ackerflächen ausdrücklich erlaubt werde. Ferner kritisiert sie damit im Zusammenhang stehende widersprüchliche Aussagen der Verwaltung, die zu einem letztlich erfolglosen Einsatz der IG geführt hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, keine Empfehlung im Sinne der Petition aussprechen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Prüfung und Beratung des Anliegens auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).</p> <p>Die Ausweisung der Schonstreifen als Reitweg ist nicht mit demwendungszweck für die finanzielle Förderung von Schonstreifen auf bisher als Ackerland genutzten Flächen nach der Förderrichtlinie für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL-Förderrichtlinie) vereinbar. Das MLUR unterstreicht, dass es Ziel der Fördermaßnahme sei, auf bisher intensiv genutzten Flächen die Stoffeinträge insbesondere von Stickstoff in angrenzende Oberflächengewässer und das Grundwasser durch Auswaschung und Bodenabtrag zu minimieren. Erreicht werden solle dies durch eine möglichst geschlossene Vegetationsdecke auf den Schonstreifen.</p> <p>Um die Vegetationsdecke vor Beschädigung zu bewahren, dürfe der Schonstreifen auch nur befahren oder anderweitig genutzt werden, wenn dies zur Pflege und Unterhaltung angrenzender Gewässer, Landschaftselemente oder landwirtschaftlicher Flächen notwendig sei und die Vegetationsdecke nicht geschädigt werde. Auch das Beweiden und sonstige Nutzungen seien untersagt, wofür der Landwirt jährlich eine Förderung von 600 Euro/Hektar erhalte. Mit dieser strikten Vorgabe gelte es auch eine Doppelförderung aus öffentlichen Mitteln und Einnahmen von privaten Dritten auszuschließen, um die Rückforderung von EU-Fördergeldern zu vermeiden. Das von der IG erwähnte Mulchen könne bereits nach Auffassung des MLUR in diesem Punkt relevant sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Haltung des MLUR nachvollziehen, dass durch die Ausweisung von Reitwegen die Gefahr von Zerstörungen der Vegetationsdecke und von</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

punktuellen Nährstoffeinträgen durch Tierexkremate besteht. Auch ist denkbar, dass sich weitere Nutzungsinteressierte auf eine etwaige Ausnahmeregelung für Reiter berufen. Soweit die Petentin widersprüchliche Aussagen seitens der Verwaltung kritisiert, räumt das MLUR anfängliche Unsicherheiten bei der Beurteilung des fraglichen Reitens auf Schonstreifen ein. Eine öffentliche Information, wonach das Bereiten von Schonstreifen zulässig sei, habe es jedoch nicht gegeben. Zur Erläuterung führt das MLUR aus, dass es zunächst gegenüber dem betreffenden Mitarbeiter des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) signalisiert habe, das Bereiten von Schonstreifen zu dulden, wenn sichergestellt sei, dass die Vegetationsdecke durch das Reiten nicht geschädigt werde.

In den folgenden Wochen hätten sich die Bedenken gegenüber dem Bereiten aber verdichtet. Die Thematik sei Gegenstand von Diskussionen im Rahmen einer Dienstbesprechung zwischen MLUR und allen LLUR-Außenstellen gewesen. Schließlich hätten sich die Bedenken und das bestehende Nutzungsverbot dahingehend konkretisiert, dass in einer Änderung der MSL-Förderrichtlinie nicht nur die Nutzung des Aufwuchses, sondern auch andere Nutzungen grundsätzlich ausgeschlossen worden seien. Da die Richtlinie als Bestandteil der Bewilligungsbescheide Ende August 2009 an die Landwirte versandt worden sei, habe der Landwirt seine Zusage an die IG zurücknehmen müssen, um seine Förderung nicht zu gefährden.

Der Petitionsausschuss nimmt das Bedauern des MLUR darüber zur Kenntnis, dass die IG durch das widersprüchliche Verwaltungshandeln in gutem Glauben die Arbeiten und Vorbereitungen zum Anlegen des Reitweges durchgeführt hat, und kann den Unmut der IG über ihre erfolglosen Bemühungen nachvollziehen. Dem Umwelt- und Agrarausschuss werden die Petition sowie dieser Beschluss zur Kenntnisnahme zugeleitet.

9 **L143-17/799**
Pinneberg
Wasserwirtschaft;
Gewässerunterhaltung

Der Petent führt im Namen weiterer Anwohner Beschwerde über einen nach seiner Ansicht mangelhaft ausgeführten Planfeststellungsbeschluss zur naturnahen Umgestaltung der Wedeler Au. Probleme der Anlieger mit feuchten Kellern führt er auf Maßnahmen zurück, die das Oberflächenwasser unzulässig lange in der Fläche hielten. Es sei auch schon zu einem Fischsterben gekommen. Weil seine mehrfachen Eingaben bei der Stadt, der zuständigen Wasserbehörde und der Landesregierung erfolglos geblieben seien, bittet er nun den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe geprüft und als weitere Beratungsunterlage eine Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) hinzugezogen.

Vom Ministerium wird bestätigt, dass der Petent seit Jahren Eingaben in gleicher Sache regelmäßig bei der Stadt Wedel, dem Kreis Pinneberg, verschiedenen Landesbehörden, dem MLUR und der Staatskanzlei eingereicht hat. Dem Petenten wurde jeweils zutreffend mitgeteilt, dass die Zuständigkeit für

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sein Anliegen bei der Stadt Wedel liegt.

Von dort wird mitgeteilt, dass man sich gemeinsam mit dem Kreis intensiv mit den Eingaben auseinandergesetzt habe. Die Problematik der durchfeuchteten Keller liege nicht in einer eingeschränkten Unterhaltung oder mangelhafter Bauausführung der Wedeler Au, sondern in einer nicht fachgerechten und diffusen Verlegung der Drainage und Regenwasserleitungen auf den Privatgrundstücken. Durch fehlende Rückstausicherungen, Fehlan schlüsse und ähnliches könne nicht ausgeschlossen werden, dass bei höheren Wasserständen in der Wedeler Au ein Rückstau in das Leitungsnetz der Grundstücksentwässerung erfolge. Der Petent und weitere Anlieger seien mehrfach auf ihre Eigenverantwortlichkeit bei der Sicherung gegen einen derartigen Rückstau hingewiesen worden. Bei dem Petenten werde die Lage durch eine von ihm selbst eingeräumte zu tiefe Gründung verschärft.

Soweit der Petent „Verwallungen“ anspricht, macht das MLUR darauf aufmerksam, dass sich der Petent vermutlich auf historische Gräben und Gräben beziehe, die im Rahmen der extensiven Bewirtschaftung des Talraums weiterhin erhalten blieben. Bei einer örtlichen Überprüfung seien weder die vom Petenten behaupteten „Verwallungen“ noch andere problematische Abflusshindernisse vorgefunden worden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte an dieser fachlichen Bewertung zu zweifeln. Umso mehr begrüßt er, dass nach Angaben der Wedeler Stadtentwässerung die Anlieger nunmehr beabsichtigten, ihre Grundstücke mittels Pumpen in das zur Wedeler Au führende Leitungs- und Grabensystem zu entwässern. Darüber hinaus beabsichtige die Stadt, in Teilbereichen Abflusshindernisse aus der Wedeler Au zu entfernen.

Um die Rahmenbedingungen einer derartigen Maßnahme beurteilen zu können, sei zwischenzeitlich ein hydrologisches Gutachten zur Kausalität zwischen Wasserstand, insbesondere bei einer ablaufenden Hochwasserwelle in der Au, und dem Grundwasserstand in den betroffenen Bereichen in Auftrag gegeben worden, das zu dem Schluss gekommen sei, dass die weitere Erhebung von Daten und weitere Betrachtungen erforderlich seien. Derzeit erfolge eine Abstimmung über das weitere Vorgehen.

Hinsichtlich des vom Petenten angeführten Fischsterbens im Wedeler Mühlenteich verneint das MLUR einen Zusammenhang mit der naturnahen Umgestaltung der Au. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass es sich bei dem Fischsterben vielmehr um die Folge eines Starkregens nach langer Hitzeperiode und Trockenheit gehandelt habe und das Ereignis zwar als außergewöhnlich, jedoch natürlich einzustufen sei. Nach der Beseitigung der Fischkadaver sei kein öffentliches Handeln mehr erforderlich gewesen.

Nach dem Ergebnis seiner Beratungen geht der Petitionsausschuss davon aus, dass mit dem freiwilligen Entgegenkommen der Stadt Wedel und des Kreises Pinneberg der Petition zumindest teilweise abgeholfen wird. Darüber hinaus sieht er die betroffenen Grundstückseigentümer in ihrem eigenen Interesse in der Pflicht, die zur Sicherung ihrer Immobilien erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L143-17/899 Ostholstein Wasserwirtschaft; Entwässerung	<p>Die Petentin beanstandet, dass von der Stadt Fehmarn und dem Wasser- und Bodenverband im März 2009 im Rahmen eines vorangegangenen Petitionsverfahrens zugesagte Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Beseitigung von Mängeln an den örtlichen Entwässerungsgräben und einem Teich bislang nicht durchgeführt worden seien. Nach Ansicht der Petentin hatten mangelnde Unterhaltungsmaßnahmen zu Hochwasserschäden an ihrem Haus nach einem Starkregenereignis geführt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat aufgrund des erneuten Schreibens der Petentin das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gebeten, ihn über die örtliche Situation und die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass die drei in der Verantwortung des Wasser- und Bodenverbandes liegenden Maßnahmen durchgeführt worden seien. Ein Gewässernotüberlauf in den Teich sei geschlossen, ein funktionsloser Durchlass in der Kreisstraße sei entfernt und eine Holzüberwegung sei durch den Anlieger angepasst worden.</p> <p>Zu den drei in ihrer Verantwortung liegenden Maßnahmen habe die Stadt Fehmarn erläutert, dass durch die Entschlammung des Teiches und eine Vergrößerung des Ablaufs sowie durch die Beseitigung des Uferbewuchses keine Abhilfe zu erwarten sei. Um zu einer grundsätzlichen Lösung der Problematik zu kommen, werden die Geländehöhen derzeit vermessen (Erstellung eines Nivellements). Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Stadt als mögliche kurzfristige Konsequenz eine Verwallung zwischen dem Grundstück der Petentin als tiefstem Punkt und dem Teich erwogen werde. In diesem Zusammenhang solle auch die Oberflächenentwässerung der Kreisstraße untersucht und die Leistungsfähigkeit eines weiteren Vorfluters überprüft werden.</p> <p>Aus Sicht des Umweltministeriums werde die von der Petentin beanstandete Gewässersituation spätestens mit der vorgesehenen Überplanung der gesamten Niederschlagswasserkanalisation in 2011 abschließend beseitigt sein.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner Beratungen bestätigt der Petitionsausschuss ausdrücklich sein Interesse an einer nachhaltigen Lösung der Angelegenheit. Er bittet die Stadt, die erforderlichen Maßnahmen hierfür zu treffen. Sollte sich durch das angesprochene Nivellement die Notwendigkeit einer Verwallung herausstellen, bittet er die Stadt, die erforderlichen Schritte auch kurzfristig einzuleiten. Er leitet der Stadt Fehmarn daher eine Kopie dieses Beschlusses zu.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Umweltministeriums an, dass die angesprochene Problematik absehbar abschließend beseitigt werden kann.</p>
11	L143-17/918 Mecklenburg-Vorpommern Naturschutz;	<p>Der Petent möchte die Aufforstung einer Fläche auf dem ehemaligen Grenzstreifen im Biosphärenreservat Schaalsee verhindern. Es handele sich um den letzten noch im Landschaftsbild erhaltenen und sichtbaren Abschnitt der ehe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Neuwaldbildung	<p>maligen innerdeutschen Grenze, dessen Charakter und Erinnerungswert erhalten werden müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume um Prüfung der Eingabe des Petenten gebeten.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass die betreffende Fläche auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegt. Damit fällt die Entscheidung über eine Erstaufforstungsgenehmigung einschließlich der Berücksichtigung denkmalpflegerischer Aspekte in die alleinige Zuständigkeit der Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht für eine Empfehlung in dieser Angelegenheit keinen Raum und verweist den Petenten auf sein Petitionsverfahren beim Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p>
12	L143-17/923 Mecklenburg-Vorpommern Naturschutz; Neuwaldbildung	<p>Die Petentin wendet sich ebenfalls gegen die geplante Aufforstung einer Fläche auf dem ehemaligen Grenzstreifen der innerdeutschen Grenze. Weil sie diesen Grenzstreifen als Erinnerungsort der deutsch-deutschen Geschichte erhalten will, plädiert sie für die Beibehaltung des ehemaligen Grenzgebietes als periodisch von Schafen beweidete Offenlandschaft.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume um Prüfung der Eingabe gebeten.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass die betreffende Fläche auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegt. Damit fällt die Entscheidung über eine Erstaufforstungsgenehmigung einschließlich der Berücksichtigung denkmalpflegerischer Aspekte in die alleinige Zuständigkeit der Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht für eine Empfehlung in dieser Angelegenheit keinen Raum und verweist die Petentin auf ihr Petitionsverfahren beim Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

1 **L141-17/130**
Ostholstein
Energiewirtschaft;
Stromabrechnung

Der Petent führt aus, dass ein Energieversorgungsunternehmen in seiner Abrechnung seit Jahren Stromkosten berechne, die im ausgewiesenen Nettobetrag eine sogenannte Stromsteuer enthielten. Er beanstandet, dass dieser Stromsteuer am Ende der Abrechnung 19 % Umsatzsteuer hinzugerechnet werde. Seines Erachtens sei die vom Gesetzgeber gewollte Doppelbesteuerung (Steuern auf Steuern) rechtswidrig.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Ausschuss nicht im Sinne der Petition tätig werden.

Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer nach § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) das Entgelt sei. Entgelt sei alles, was der Leistungsempfänger aufwende, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Nach dieser gesetzlichen Vorgabe rechneten auch die vom Unternehmer geschuldeten Steuern (Verbrauchs- und Verkehrssteuer), öffentlichen Gebühren und Abgaben zum Entgelt, auch wenn diese Beträge offen auf den Leistungsempfänger überwält würden (Abschnitt 149 Abs. 6 der Umsatzsteuerrichtlinien).

Daraus ergibt sich, dass die Vorgehensweise des petitionsgegenständlichen Versorgungsunternehmens nicht zu beanstanden ist.

Das Finanzministerium betont, dass die bestehende Rechtslage auch durch die für die EU-Mitgliedsstaaten verbindliche Richtlinie 2006/12/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaften über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) gestützt werde. Nach Artikel 78 dieser Vorschrift seien in die Steuerbemessungsgrundlage Steuern, Zölle, Abschöpfungen und Abgaben mit Ausnahme der Mehrwertsteuer selbst einzubeziehen. Die entsprechende nationale Vorschrift stehe somit im Einklang mit europäischem Recht.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass nahezu jedes Unternehmen Steuern, Abgaben und Gebühren zu entrichten habe und diese regelmäßig als Kosten in die verlangten Leistungsentgelte einkalkulieren würden. Wollte der Gesetzgeber diese Kostenelemente von der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage ausnehmen, müssten in jedem Fall die Leistungsentgelte entsprechend aufgeteilt werden. Die Unternehmen müssten unter Umständen sogar ihre Kalkulation offenlegen. Dies und der damit verbundene Aufwand wären unzumutbar. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums an, dass eine Ausnahmeregelung nur für Stromlieferungen durch Versorgungsunternehmen ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz wäre.

Soweit die Petition auf eine Gesetzesänderung abstellt, stellt

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

2 **L141-17/162**
Ostholstein
Steuerwesen;
Einkommenssteuer

der Petitionsausschuss dem Petenten anheim, eine Gesetzespetition beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages einzureichen. Die Änderung des Umsatzsteuergesetzes fällt in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Aufgrund der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern haben der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss keinen Einfluss auf die Gestaltung von Bundesrecht.

Der Petent ist beim Land Mecklenburg-Vorpommern als Lehrer im Arbeitnehmerverhältnis tätig. Er beanstandet, dass das Finanzamt Ostholstein im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung 2008 Werbungskosten nicht in der von ihm erklärten Höhe berücksichtigt habe. Für den Ansatz der als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte seien nur 128 Tage zugrunde gelegt worden. Die für die Arbeitskollegen jeweils zuständigen Finanzämter hätten hingegen durchschnittlich 220 Arbeitstage berücksichtigt. Die unterschiedlichen Vorgehensweisen der Finanzämter seien nicht nachvollziehbar.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis ist die Vorgehensweise des Finanzamtes Ostholstein nicht zu beanstanden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) sind die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte als Werbungskosten abziehbar. Diese Aufwendungen werden durch die in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG geregelte Entfernungspauschale abgegolten. Demnach ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die regelmäßige Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte von 0,30 Euro anzusetzen, höchstens jedoch 4.500 Euro im Kalenderjahr. Ein höherer Betrag als 4.500 Euro ist nur anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt.

Die anzusetzende Entfernungspauschale ist somit grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 Euro im Kalenderjahr begrenzt. Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens greift die Begrenzung auf 4.500 Euro nicht. Der Arbeitnehmer muss dazu lediglich nachweisen oder glaubhaft machen, dass er die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit dem eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen zurückgelegt hat (Ziffer 1.3 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 31.08.2009, Bundessteuerblatt Teil 1 2009, Seite 891).

Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass im vorliegenden Fall die vom Petenten beantragte Entfernungspauschale in Höhe von 7.792,20 Euro den Betrag von 4.500 Euro übersteige. Der Petent sei daher zu Recht zum Nachweis aufgefordert worden, dass er die Fahrten zwi-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte für die Strecke von insgesamt 51.948 km mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagen zurückgelegt habe. Dazu habe ein besonderer Anlass bestanden, da Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte an 220 Tagen im Jahr bei einem Lehrer ungewöhnlich seien. Der Petitionsausschuss kann diese Auffassung nicht beanstanden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent diesen Nachweis aufgrund des vorgelegten Inspektionsheftes lediglich für eine Fahrleistung von 30.500 km habe erbringen können. Das Finanzamt Ostholstein habe daher aufgrund der Entfernung von 117 km zwischen Wohnung und Arbeitsstätte davon ausgehen müssen, dass der Petent seine Arbeitsstätte lediglich an 128 Tagen aufgesucht habe, wodurch sich eine Entfernungspauschale von 4.493 Euro errechne. Das Finanzamt habe bei seinen Berechnungen bereits zugunsten des Petenten von der nachgewiesenen Fahrleistung keinen Abzug für private, auf die Freizeit entfallene Fahrten vorgenommen. Der Petitionsausschuss merkt an, dass eine andere Entscheidung in Betracht kommen könnte, wenn der Petent nachweist oder glaubhaft macht, dass er die gesamte geltend gemachte Strecke von 51.948 km mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagen zurückgelegt hat. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten daher anheim, von dieser im Rahmen des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens noch offenstehenden Möglichkeit Gebrauch zu machen. Er weist jedoch darauf hin, dass die Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 Euro nur bei Verwendung eines Kraftwagens entfällt. Der Nachweis, dass zusätzlich ein eigenes Motorrad für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte benutzt worden ist, erfüllt die Voraussetzungen nicht.

Soweit sich der Petent auf Entscheidungen anderer Finanzämter beruft, hat der Petitionsausschuss keine Prüfungen hinsichtlich der Vergleichbarkeit vornehmen können, da die tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall nicht bekannt sind. Grundsätzlich ermittelt die Finanzbehörde nach dem in § 88 Abgabenordnung dargelegten Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei richtet sich der Umfang der Ermittlungspflichten jeweils nach den Umständen des Einzelfalls. Alle für den jeweiligen Einzelfall bedeutsamen Umstände sind zu berücksichtigen. Das Finanzministerium betont, dass in Anbetracht dieser im Besteuerungsverfahren zu treffenden Einzelfallentscheidungen von keiner Vergleichbarkeit auszugehen sei.

3 **L141-17/903**
Segeberg
Beihilfewesen;
Bearbeitungsdauer

Die Petentin beanstandet die Dauer der Bearbeitung ihrer Beihilfeanträge durch das Finanzverwaltungsamt. Sie habe die Auskunft erhalten, dass die Verzögerung auf eine längerfristige Erkrankung des Sachbearbeiters zurückzuführen sei. Gleichwohl sei sie schwerbehindert und habe laufend Arztrechnungen zu bezahlen. Ferner erhalte ihre Kollegin die Beihilferstattungen innerhalb von zwei Wochen. Vor diesem Hintergrund sei eine zweimonatige Bearbeitungsdauer nicht hinnehmbar.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L141-17/907 Stormarn Steuerwesen; Vollstreckung	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Das Finanzministerium hat den Ausschuss darüber unterrichtet, dass die Bearbeitung des Beihilfeantrags vom 30. Juni 2010 abgeschlossen ist. Die Erstellung des Beihilfebescheides hat sich zeitlich mit der Petition überschneiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass das Finanzverwaltungsamt die Ablauforganisation zwischenzeitlich neu geregelt hat, um den krankheitsbedingten längeren Bearbeitungszeiten in den Sachgebieten entgegenzuwirken. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die weiteren petitionsgegenständlichen Anträge der Petentin zügig abgewickelt wurden.</p> <p>Mit der Erledigung der Petition im Sinne der Petentin schließt der Petitionsausschuss die Beratung ab.</p> <p>Die Petenten wenden sich gegen Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes Stormarn und beanstanden die Vorgehensweise eines Mitarbeiters dieser Behörde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass ein klärendes Gespräch zur Beilegung der Angelegenheit erfolgt ist. Die Beratung wird nach Rücknahme der Petition durch die Petenten abgeschlossen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

1 **L142-16/1852**
Herzogtum Lauenburg
Verkehrswesen;
Fernstraßenplanung

Die Petentin hat sich im Rahmen einer Bürgersprechstunde in Lauenburg an den Petitionsausschuss gewandt. Sie bittet den Ausschuss, sich für die Realisierung einer Ortsumgehung Lauenburgs einzusetzen. Alternativ bittet sie um Prüfung der Einführung einer Mautpflicht für die Bundesstraße 5 bzw. einer Sperrung für den Schwerlastverkehr. Die Bundesstraße B 209/B 5 führe mitten durch das Ortszentrum Lauenburgs. Seit Einführung der Autobahnmaut hätten der Schwerlastverkehr und damit die Belastungen der Anwohner durch Lärm- und Feinstaubimmissionen sowie durch Erschütterungen erheblich zugenommen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Es wurden zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr eingeholt.

Um die von der Petentin angesprochene Problematik des Maut-Ausweichverkehrs besser beurteilen zu können, ist nach Auskunft des Ministeriums im Juni 2009 eine Verkehrserhebung in Lauenburg durchgeführt worden. Der Abschlussbericht weise einen hohen Anteil potenzieller Mautausweichverkehre nach. Auf dieser Grundlage habe Schleswig-Holstein am 23. Juni 2010 beim zuständigen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eine Aufnahme der B 5 – östlich von Hamburg bis zur Landesgrenze Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern – in die Mautstreckenausdehnungsverordnung beantragt. Mecklenburg-Vorpommern habe ebenfalls einen entsprechenden Antrag gestellt.

Aufgrund des relativ langwierigen Verfahrens zur Änderung der Mautstreckenausdehnungsverordnung wurde im schleswig-holsteinischen Verkehrsministerium entschieden, als Übergangslösung eine Sperrung der B 5 zwischen Lauenburg und Geesthacht für den überregionalen Lkw-Durchgangsverkehr über 12 Tonnen anzuordnen. Eine entsprechende Beschilderung (einschließlich der Vorankündigungen) wurde im Herbst umgesetzt. Die Sperrung ist am 9. November 2010 in Kraft getreten. Anträge der Landkreise Lüneburg und Harburg auf einstweiligen Rechtsschutz waren zuvor am 1. November 2010 durch das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht abgelehnt worden. Die benachbarten Landkreise befürchten infolge der Sperrung der B 5 die Zunahme von Ausweichverkehren auf niedersächsische Straßen. Der Ausschuss ist darüber informiert, dass das Verkehrsministerium sich im Vorwege darum bemüht hat, die Maßnahmen mit den Nachbarländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern abzustimmen.

Der Petitionsausschuss erwartet, dass die getroffenen Maßnahmen zu einer deutlichen Entlastung der B 5 in Lauenburg führen werden und der Petition insoweit abgeholfen werden konnte. Erste öffentliche Reaktionen bestätigen dies. Der Ausschuss befürwortet regelmäßige Polizeikontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Sperrung für den Lkw-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L142-17/452 Plön Verkehrswesen; Autobahnüberführung / Gehweg- anbindung	<p>Fernverkehr. Ferner begrüßt der Petitionsausschuss den Antrag auf Aufnahme der B 5 in die Mautstreckenausdehnungsverordnung. Der Ausschuss geht davon aus, dass durch eine Bemaunung der B 5 der Lkw-Fernverkehr größtenteils auf die Autobahn 24 zurückgeführt werden würde.</p> <p>Für eine zeitnahe Realisierung einer Ortsumgehung für Lauenburg sieht der Petitionsausschuss hingegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Möglichkeit. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme wird aber erkannt, da in unmittelbarer Nachbarschaft in Geesthacht, Schwarzenbek, Boizenburg und Lüneburg Umgehungsstraßen vorhanden beziehungsweise in der Umsetzung sind, während Lauenburg in der Mitte liegt und weiterhin belastet wird. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ortsumgehung Lauenburg im Bundesverkehrswegeplan dem weiteren Bedarf mit Planungsrecht zugeordnet worden ist. Da der jetzige Bundesverkehrswegeplan eine Laufzeit bis zum Jahr 2015 hat, ist mit einer Realisierung der Ortsumgehung vorerst leider nicht zu rechnen.</p> <p>Der Petent setzt sich für den Bau eines kombinierten Fuß- und Radweges auf der geplanten Straßenbrücke über die Autobahn 21 in Höhe der Gemeinde Warnau ein. Auf der Brücke, die den westlichen und den östlichen Gemeindeteil miteinander verbinden werde, sei kein Fuß- und Radweg vorgesehen. Betroffen hiervon seien insbesondere die Einwohner östlich der Brücke sowie Schulkinder, die mit dem Fahrrad nach Kirchbarkau zur Grundschule fahren. Ferner würden auf der westlichen Seite der A 21 geplante Bushaltestellen vom Osten aus nicht sicher erreichbar sein. Der Petition liegt eine Unterschriftenliste bei, die von 134 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet worden ist.</p> <p>Auf der Grundlage einer ergänzenden Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat sich der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nochmals mit der Petitionsangelegenheit befasst. Er bedauert, auch nach erneuter Prüfung keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen zu können. Wie bereits im Beschluss vom 28.09.2010 dargestellt, besteht grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung, auf der petitionsgegenständlichen Brücke einen Gehweg oder einen Radweg zu errichten. Der für den Ausbau zuständige Bund ist nach geltenden Straßenbaurichtlinien lediglich verpflichtet, einen Notgehweg vorzusehen. In seiner ergänzenden Stellungnahme teilt das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr mit, dass der Notgehweg für eine regelmäßige Nutzung durch die Allgemeinheit nicht vorgesehen sei. Der Notgehweg außerhalb geschlossener Ortschaften stehe im Wesentlichen dem Betriebspersonal der Straßenbauverwaltung für ihre Aufgaben zur Verfügung. Insofern erübrige sich auch eine Prüfung hinsichtlich der Rollstuhlfähigkeit.</p> <p>Im Übrigen hält das Ministerium eine Verbreiterung des Notweges für Rollstuhlfahrer auch nicht für zielführend. Eine solche Verbreiterung sei nutzlos, wenn nicht zugleich entsprechende Zuwegungen neben der Straße auf den Rampen zum Notgehweg geschaffen würden. Die Erforderlichkeit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L142-17/509 Ostholstein Verkehrswesen; Betriebsgenehmigung für eine Schmalspurbahn	<p>einer solchen Maßnahme wird durch das Ministerium verneint, da der Bau von Rad- und/oder Gehwegen nicht für erforderlich gehalten werde. Eine abweichende Beurteilung kann sich daher allenfalls – wie im Beschluss vom 28.09.2010 dargestellt – aus der zukünftigen Verkehrsentwicklung ergeben. Insbesondere bleiben die Planungsabsichten der Gemeinde hinsichtlich eines gemischten Wohn- und Gewerbegebiets östlich der B 404/A 21 abzuwarten. Zudem besteht die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Brückenplanung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend zu machen. Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für den Fortbestand der Schmalspurbahn „Hein Schüttelborg“ in Malente einzusetzen. Die Schmalspurbahn sei vor dem Hintergrund stillgelegt worden, dass sie die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) nicht erfüllt habe. Der Petent bezweifelt, dass das Vorhaben nach dem AEG zu beurteilen ist, und weist darauf hin, dass in anderen Bundesländern Feldbahnbetriebe mit Personenverkehr außerhalb allgemeinen Eisenbahnrechts sicher betrieben würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt geprüft und beraten. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat hierzu nach Rückabstimmung mit dem für die Landeseisenbahnaufsicht zuständigen Dezernat 41 (Luftfahrt, Eisenbahnwesen, ÖPNV) beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) Stellung genommen.</p> <p>Im Ergebnis wird festgestellt, dass das angestrebte Vorhaben der Eisenbahnaufsicht des Landes unterliegt und nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) zu beurteilen ist. Auf einer eisenbahnrechtlich gewidmeten Infrastruktur finden die Vorschriften des AEG Anwendung. Dies ist durch das Schleswig-Holsteinische Obergericht mit Beschluss vom 27. September 2010 eindeutig festgestellt worden. Somit bedarf es für den Betrieb der Schmalspurbahn zwingend einer eisenbahnrechtlichen Genehmigung nach § 6 AEG und einer Betriebserlaubnis nach § 7 f AEG zur Aufnahme des tatsächlichen Betriebs.</p> <p>Der Betrieb der Schmalspurbahn scheidet vorliegend bereits an der fehlenden eisenbahnrechtlichen Genehmigung. Eine Ausnahme von dem Erfordernis der Genehmigung ist nicht ersichtlich, die in § 6 AEG ausdrücklich genannten Fälle sind hier nicht einschlägig.</p> <p>Im Hinblick auf die Betriebserlaubnis nach § 7 f AEG merkt der Ausschuss an, dass die eisenbahnrechtliche Abnahme von Fahrzeugen nach der Eisenbahn-Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO) erfolgt. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr teilt hierzu mit, dass von den dort geregelten Zulassungsvoraussetzungen Ausnahmen gemacht werden könnten, soweit diese begründet vorgetragen werden. Über Ausnahmen könne aber erst entschieden wer-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den, wenn entsprechende Anträge bei der Landeseisenbahnaufsichtsbehörde gestellt würden. Dies sei mehrfach deutlich gemacht worden. Das Ministerium weist darauf hin, dass – unabhängig von einer möglichen Ausnahme von den Zulassungsvoraussetzungen – ein Einsatz der Fahrzeuge auf der infrage stehenden Infrastruktur aufgrund der fehlenden Genehmigung derzeit aber nicht möglich sei.

Soweit der Petent vorträgt, Genehmigungen und Abnahmen, seien aufgrund von ungeklärten Zuständigkeitsfragen und einer unklaren Rechtslage nicht erteilt worden, teilt das Ministerium in seiner Stellungnahme mit, dass dies nicht zutreffend sei. Die Zuständigkeit der Eisenbahnaufsichtsbehörde, die Notwendigkeit der eisenbahnrechtlichen Genehmigungen sowie die einzelnen Voraussetzungen für die Genehmigungen seien durch die Landeseisenbahnaufsichtsbehörde mehrfach erläutert worden. Trotz Kenntnis der Rechtsauffassung der Landeseisenbahnaufsichtsbehörde sei die betreffende Strecke dennoch am 3. und am 4. Juni 2010 mit einer Schmalspurbahn befahren und es seien Personen befördert worden. Daraufhin sei das Befahren der Infrastruktur ohne eisenbahnrechtliche Genehmigung untersagt worden. Die Anordnung sei für sofort vollziehbar erklärt worden. Ferner sei ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden.

Der Petitionsausschuss kann das Vorgehen des LBV-SH nicht beanstanden. Der Ausschuss betont, dass er mit diesem Beratungsergebnis keinesfalls die Bedeutung der Schmalspurbahn für den Fremdenverkehr sowie ihre gemeinnützigen Ziele infrage stellt. Er würdigt das ehrenamtliche Engagement des Fördervereins ausdrücklich. Gleichwohl kann er sich nicht über die geltenden bundesrechtlichen Vorschriften für die Genehmigung und den Betrieb der Schmalspurbahn hinwegsetzen.

Er bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.

**4 L142-17/702
Neumünster
Verkehrswesen;
Hafenschließung**

Der Petent stellt einen Zusammenhang zwischen der diskutierten Schließung des landeseigenen Hafens Friedrichskoog mit der Verpachtung von Teilen des Hafens in Glückstadt und dem Verkauf der ehemals landeseigenen Häfen Brunsbüttel her. Durch die Einnahmen der rentablen Häfen sei früher der Unterhalt von weniger wirtschaftlichen Häfen gesichert worden. Die dem Land verbliebenen Häfen seien unwirtschaftlich, Leidtragende seien die Bürger, beispielsweise die Fischer im Fall einer Hafenschließung. Ferner kritisiert der Petent, dass in der Justizvollzugsanstalt Neumünster ein Baugerüst ungenutzt stehe. Er schätzt, dass hierfür eine Miete in Höhe von bis zu 40.000 Euro monatlich anfalle, und wirft dem Land die Verschwendung von Steuergeldern vor.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) sowie einer Stellungnahme der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR geprüft und beraten.

Aus der Stellungnahme des Ministeriums ergibt sich, dass der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

damalige Verkauf bzw. die Verpachtung von landeseigenen Häfen rechtlich korrekt erfolgt ist und die Forderung des Petenten, die Käufer bzw. Pächter jetzt in Haftung zu nehmen, einer rechtlichen Grundlage entbehrt. Die Auffassung des Petenten, man hätte die damalige Abgabe wirtschaftlicher Häfen nur zusammen mit den defizitären Häfen vornehmen dürfen, um Schaden vom Steuerzahler und von den Nutzern der kleinen, jetzt von der Schließung bedrohten Häfen fernzuhalten, wäre aus Sicht des Ministeriums nicht realisierbar gewesen. Eine derartige Koppelung hätte die Abgabe der Häfen damals unmöglich gemacht, weil sie für die Betreiber wirtschaftlich nicht mehr darstellbar gewesen wäre. Die abgegebenen Häfen hätten mit der Verpflichtung, die Unterhaltungskosten für die kleinen Westküstenhäfen erwirtschaften zu müssen, nicht annähernd wirtschaftlich und konkurrenzfähig betrieben oder weiterentwickelt werden können.

Das Ministerium betont, dass der Verkauf der Häfen Brunsbüttel an die damalige Hafengesellschaft Brunsbüttel erfolgt sei, weil sich das Land schon damals außerstande gesehen habe, die für einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb des Hafens erforderlichen Investitionen, insbesondere im Elbehafen, zu leisten. Gleiches gelte für die Verpachtung des Glückstädter Außenhafens an die damalige Hafengesellschaft Glückstadt. Die Behauptung, die Häfen seien für ein „Handgeld“ verkauft worden, treffe nicht zu.

Hinsichtlich der vom Petenten kritisierten Standzeit eines Gerüsts auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Neumünster teilt die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) in ihrer Stellungnahme mit, dass verschiedene Gründe zur längerfristigen Stillstandzeit beigetragen hätten. Zunächst seien von Januar bis März 2010 witterungsbedingt keine Arbeiten an den Fassaden und dem Dach möglich gewesen. Im März habe die Baustelle dann bedingt durch eine vorgefundene Bleikontamination gesperrt werden müssen.

Wegen gesundheitsgefährdender Schadstoffe habe der Baubetrieb nicht weitergeführt werden können. Nach Vorlage eines Sanierungsgutachtens sei unverzüglich die Aufnahme der Dekontaminations- und Reinigungsarbeiten durch eine Spezialfirma erfolgt.

Ende April habe der Baubetrieb nach Freigabe der Baustelle wieder aufgenommen werden können, allerdings sei es infolge eines Brandes zu weiteren Unterbrechungen der Arbeiten gekommen. Aus diesem Grund sei erst am 21. Mai 2010 wieder mit den Rohbauarbeiten begonnen worden. Eine Wiederaufnahme der Dachdeckerarbeiten sei erst am 5. Juli erfolgt, da die Firma durch die Unterbrechung schon anderweitig gebunden gewesen sei und auch vertragsgemäß nicht zu einem früheren Beginn habe aufgefordert werden können. Die GMSH weist darauf hin, dass die Kosten für die Gebrauchsüberlassung des Gerüsts über die vereinbarte Einsatzzeit hinaus knapp 3.000 Euro brutto monatlich betragen hätten. Diese Kosten seien aber zu großen Teilen an die Verursacher der Bleikontamination und des Brandfalls mittels Schadenersatzansprüchen weitergegeben worden.

Nach alledem hat sich aus dem vom Petenten geschilderten Sachverhalt der Vorwurf der Verschwendung von Steuergeldern nicht bestätigen lassen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L142-17/703 Dithmarschen Verkehrswesen; Ortsdurchfahrt	<p>Der Petent beanstandet den Ablauf des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der Landesstraße 145 im Verlauf der Ortsdurchfahrt Eggstedt und die Arbeitsweise des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe, als zuständiger Planungsbehörde. Auf die Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Bürger sei nicht eingegangen worden. Der Petent möchte erreichen, dass die aktuellen Verkehrszahlen durch Verkehrszählungen im Dorf ermittelt werden. Daraus würde sich nach Auffassung des Petenten das Erfordernis einer Bedarfsampel ergeben. Weiterhin fordert er Geschwindigkeitsmessungen. Die Petition wird durch sieben Mitpetenten unterstützt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium im Juni 2010 die Entscheidung getroffen hat, den geplanten Ausbau der L 145 aus finanziellen Gründen bis auf Weiteres zurückzustellen. Das Ministerium teilt mit, dass es im Rahmen einer dringend gebotenen grundlegenden Haushaltskonsolidierung unerlässlich sei, auch alle geplanten Straßenbaumaßnahmen an Landesstraßen auf den Prüfstand zu stellen. Mit einer Realisierung der Maßnahme könne deshalb kurz- und auch mittelfristig nicht gerechnet werden. Unabhängig von der langfristig zurückgestellten Ausbaumaßnahme sei der Kreis Dithmarschen jedoch gebeten worden, in Abstimmung mit der Polizei eine straßenverkehrsrechtliche Bewertung der jetzigen Verkehrssituation vorzunehmen. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Maßnahme. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Zahlen der Verkehrszählung im Jahr 2001 veraltet sind und deshalb kurzfristig aktualisiert werden sollen. Vorgesehen sind Verkehrszählungen in enger Abstimmung mit der Gemeinde. Dies betreffe vor allem die konkreten Zählstandorte, um damit zu möglichst realistischen Erkenntnissen über den tatsächlichen Querungsverkehr zu kommen. Nach Auswertung der neuen Zählergebnisse werde der Kreis Dithmarschen eine aktuelle Bewertung der Verkehrssituation vornehmen und über eventuell erforderliche Querungshilfen neu entscheiden. Über Art und Ausmaß von Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen entscheiden Polizei und Kreise in enger Abstimmung und unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse.</p> <p>Die Entscheidungen hierüber ergehen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortlichkeit der Kommunen. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten ihnen das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt und kann keine darüber hinausgehenden Empfehlungen aussprechen. Eine rechtlich fehlerhafte Vorgehensweise des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L142-17/750 Niedersachsen Verkehrswesen; S-Bahn-Verbindung	<p data-bbox="735 286 1031 315">Kreises ist nicht ersichtlich.</p> <p data-bbox="735 320 1404 501">Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die in den Jahren 2008 und 2010 in der Ortsdurchfahrt Eggstedt (Hauptstraße) durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen eine Überschreitungsquote von ca. 9 % ergeben haben. Nach polizeilichen Angaben sei dieser Wert als durchschnittlich anzusehen.</p> <p data-bbox="735 568 1404 627">Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für die Einrichtung einer S-Bahn im Großraum Lübeck einzusetzen.</p> <p data-bbox="735 663 1404 1032">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Möglichkeit für die Einführung eines S-Bahn-Systems im Großraum Lübeck. Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat hierzu ausgeführt, dass die konzeptionelle Angebotsplanung für den Schienenpersonennahverkehr in Schleswig-Holstein jeweils für den Zeitraum von fünf Jahren im landesweiten Nahverkehrsplan durch die Landesweite Verkehrsservicegesellschaft Schleswig-Holstein mbH festgelegt werde. In den aktuellen Planungen sei die Einrichtung eines S-Bahn-Systems im Großraum Lübeck nicht vorgesehen.</p> <p data-bbox="735 1037 1404 1406">Dennoch sei das Angebot eines attraktiven Schienenpersonennahverkehrs im Großraum Lübeck auch ein Ziel der aktuellen Planungen. Hierzu sei das Angebot auf den Strecken von Lübeck nach Hamburg und Kiel auf einen Halbstundentakt erweitert worden. Auf den von dem Petenten genannten Strecken Richtung Neustadt, Travemünde und Ratzeburg (nahe dem Schaalsee) entspreche der gegenwärtige Stundentakt der Nachfrage, teilweise seien die Züge hier zudem auch überregional nach Lüneburg, Kiel und Fehmarn angebunden. Der Neubau von Schienenstrecken nach Niendorf (Ostsee) oder an den Schaalsee und weiter nach Schwerin sei hingegen zurzeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen.</p> <p data-bbox="735 1411 1404 1939">Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Einführung einer S-Bahn in Lübeck seit längerem in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird. Das Ministerium teilt mit, die vom Petenten gemachten Vorschläge könnten im Rahmen der Aufstellung des nächsten landesweiten Nahverkehrsplans 2013 bis 2018 in den Diskussionsprozess eingebracht werden. Dabei sei allerdings zu berücksichtigen, dass ein S-Bahn-System bestimmten technischen und verkehrlichen Anforderungen unterliege. Es erfordere besondere S-Bahn-Triebzüge mit hoher Beförderungskapazität und überdurchschnittlichem Beschleunigungsverhalten auf separaten, vom übrigen Schienenverkehr unabhängigen Gleisen. Hinzu kämen Taktfahrpläne mit einer Zugfolge, die deutlich über das im Regionalverkehr gefahrene Angebot hinausgingen. Die Bahnhöfe benötigten in der Regel eine vom übrigen Netz abweichende Bahnsteighöhe für einen barrierefreien, stufenlosen Ein- und Ausstieg der Fahrgäste.</p> <p data-bbox="735 1944 1404 2000">Der Petitionsausschuss sieht kein Erfordernis, der landesweiten Verkehrsplanung vorzugreifen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L142-17/779 Segeberg Verkehrswesen; Fahrerlaubnis	<p>Der Petent beanstandet die Praxis bei Medizinisch-Psychologischen Untersuchungen (MPU) zur Wiedererlangung einer Fahrerlaubnis und fordert Nachbesserungen. Er bezweifelt, dass Psychologen nach einem zweistündigen Gespräch eine zutreffende Prognoseentscheidung treffen können, und fragt, welche Stelle die Ordnungsmäßigkeit der Verfahren überprüfe. Absprachen zwischen Verkehrsamt und Prüfstelle hätten in seinem Fall dazu geführt, dass die MPU zu seinen Ungunsten ausgefallen sei. Ohne Führerschein sei er arbeitslos geworden und habe keine Aussicht, in seinem Beruf eine neue Stelle zu finden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Der Vorwurf des Petenten, die Entscheidung über die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis sei willkürlich und richte sich nicht nach objektiv überprüfbaren Kriterien, hat sich im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht bestätigen lassen. Für eine willkürliche Benachteiligung des Antragstellers gibt es keine Anhaltspunkte. Die Zweifel des Petenten an der Richtigkeit und Verwertbarkeit von Medizinisch-Psychologischen Gutachten teilt der Petitionsausschuss nicht.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Gutachterinnen und Gutachter zu einer objektiven Beurteilung verpflichtet sind und sich an gültigen Beurteilungskriterien orientieren müssen. Die Träger von Begutachtungsstellen unterliegen regelmäßigen Überprüfungen durch die „Akkreditierungsstelle Fahrerlaubniswesen“ bei der Bundesanstalt für Straßenwesen.</p> <p>Die Ergebnisse des der Petition beigefügten Gutachtens sind durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde überprüft worden. Es haben sich dabei keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten gemäß Anlage 15 zur Fahrerlaubnisverordnung (FEV) nicht eingehalten worden wären. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Fahrerlaubnisbehörde, dass die Gründe für die negative Verhaltensprognose nachvollziehbar und schlüssig dargelegt worden sind.</p> <p>Es ist nachgewiesen, dass der Petent wiederholt unter Alkoholeinfluss bei hoher Blutalkoholkonzentration – in einem Fall von mehr als 1,6 ‰ – ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt hat. Für eine nachhaltige Änderung des Trinkverhaltens sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, sodass eine günstige Verhaltensprognose nicht gestellt werden konnte.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Alkoholvorgeschichte des Petenten wurde die Notwendigkeit einer Enthaltbarkeit vom Konsum alkoholischer Getränke abgeleitet. Bei der hier zugrundeliegenden Sachlage ist eine Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nicht möglich.</p> <p>Dem Petenten wurde in dem Gutachten empfohlen, fachliche Hilfe zur Aufarbeitung seiner Alkoholvorgeschichte in Anspruch zu nehmen. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Empfehlung an.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L142-17/894 Schleswig-Flensburg Verkehrswesen; Geschwindigkeitsüberschreitungen, Verkehrssicherheit	<p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sich für verkehrsberuhigende Maßnahmen an der Landesstraße L 268 in der Gemeinde Munkbrarup einzusetzen. Die Straße sei eine „Rennstrecke“ geworden. Besonders am Ortsein- und -ausgang werde mit erheblich überhöhter Geschwindigkeit gefahren. Durch den immer mehr zunehmenden Verkehr sei die Situation in Munkbrarup unerträglich laut und gefährlich geworden. Die Petentin sieht erhebliche Gefahren für Fußgänger und Fahrradfahrer, insbesondere für Schul- und Kindergartenkinder sowie für die Bewohner einer Seniorenwohnanlage.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Die Petition wird zum Anlass genommen, die Verkehrssituation in der Gemeinde Munkbrarup zu überprüfen.</p> <p>Nach Auskunft der Niederlassung Flensburg des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) sei die Petentin mit ihrem Anliegen dort bisher nicht vorstellig geworden. Auch im Rahmen der gemeindlichen Diskussionen sei die Verkehrssituation auf der L 268 im Bereich der Ortsdurchfahrt Munkbrarup bislang weder gegenüber der Polizei noch gegenüber der Verkehrsbehörde oder dem LBV-SH problematisiert worden.</p> <p>Nachfragen bei der Verkehrsbehörde und dem Polizeibezirksrevier hätten ergeben, dass der Innerortsbereich von Munkbrarup hinsichtlich des Unfallgeschehens derzeit eher als unkritisch bewertet werde. Über die Häufigkeit von Geschwindigkeitsüberschreitungen lägen jedoch keine Erkenntnisse vor, sodass die Niederlassung Flensburg des LBV-SH vorgeschlagen habe, verdeckte Messungen durchzuführen. Hierzu solle die Petentin hinsichtlich der zweckmäßigen Zeiträume befragt werden. Verkehrsberuhigende Maßnahmen an der L 268 müssen grundsätzlich mit dem LBV-SH abgestimmt werden.</p> <p>Der Petentin wird daher empfohlen, sich direkt mit dem Leiter der Niederlassung Flensburg in Verbindung zu setzen. Die Kontaktdaten sind der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zu entnehmen. Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme.</p> <p>Zur Verdeutlichung der Ortseingangsbereiche würden sich aus Sicht des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sogenannte Holzgatter anbieten, deren Art und Lage durch die Gemeinde in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Flensburg festgelegt werden müssten.</p> <p>Die Kostentragung und die Errichtung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen fielen in die Zuständigkeit der Gemeinde.</p>
9	L142-17/896 Plön Verkehrswesen;	<p>Der Petent fragt nach Möglichkeiten, den Betrieb der Touristenbahn „Hein Schüttelborg“ in Bad Malente wiederaufzunehmen. Er betont die touristische Bedeutung der Schmalspurbahn und regt an, die Wiederaufnahme des Betriebes</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Betrieb einer Schmalspurbahn	nach dem Vorbild der Museumsbahn am Schönberger Strand anzustreben.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich in diesem sowie in einem weiteren Petitionsverfahren mit dem verständlichen Wunsch nach einem Weiterbetrieb der Touristenbahn „Hein Schüttelborg“ befasst. Der Petitionsausschuss ist sich der touristischen Bedeutung der Schmalspurbahn für die Region bewusst, und er würdigt das ehrenamtliche Engagement vieler Bürger für die Schmalspurbahn ausdrücklich. Gleichwohl kann der Ausschuss keine Empfehlung im Sinne des Petenten abgeben, da die Betriebsgesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt nicht über die zwingend erforderliche eisenbahnrechtliche Genehmigung verfügt. Mit Beschluss vom 6. August 2010 hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht das Erfordernis einer Genehmigung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz festgestellt. Diese Rechtsauffassung wurde durch das Schleswig-Holsteinische Obergericht mit Beschluss vom 27. September 2010 bestätigt. In dem Beschluss bringt das Obergericht unmissverständlich zum Ausdruck, dass der Betrieb der Touristenbahn nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz zu beurteilen ist und einer entsprechenden Genehmigung bedarf.</p> <p>Der vom Petenten angeregte Vorschlag, eine Lösung nach dem Vorbild der vom Verein „Verkehrsamateure und Museumsbahn e.V.“ betriebenen Schönberger Museumsbahn zu finden, wird vonseiten der Landeseisenbahnaufsichtsbehörde begrüßt.</p> <p>Das Ministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass der Museumseisenbahnbetrieb am Schönberger Strand nach eisenbahnrechtlichen Vorschriften durchgeführt werde. Die Betriebsgesellschaft der dortigen Museumsbahn sei als Eisenbahninfrastrukturunternehmen für die Bahnstrecke Schönberger Strand-Schönberg (Holstein) und als bundesweit zugelassenes Eisenbahnverkehrsunternehmen tätig. Sollte auch für die Touristenbahn „Hein Schüttelborg“ eine Genehmigung nach eisenbahnrechtlichen Vorschriften angestrebt werden, so obliegt es der Betriebsgesellschaft die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.</p> <p>Die Betriebsgesellschaft ist über die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen durch die Landeseisenbahnaufsichtsbehörde informiert worden.</p>
10	L142-17/915 Schleswig-Flensburg Verkehrswesen; medizinisch-psychologisches Eignungsgutachten	<p>Der Petent wendet sich dagegen, dass die Fahrerlaubnisbehörde die Wiedererteilung seiner Fahrerlaubnis von der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens mit einer positiven Verhaltensprognose abhängig mache. Der Petent trägt vor, die Kosten für eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) stellten für ihn als Alleinverdiener und Vater von drei Kindern eine besondere Härte dar. Er ist der Meinung, nach Ablauf der gerichtlich vorgeschriebenen Sperrfrist im August 2010 müsse ihm die Fahrerlaubnis auch ohne ein weiteres Gutachten wieder erteilt werden. Außerdem verliere er seine Arbeit, wenn er seinen Führerschein jetzt nicht wiedererhalte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Im Rahmen des Petitionsverfahrens ist die Recht- und Zweckmäßigkeit des Vorgehens der Fahrerlaubnisbehörde durch den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, als Fachaufsichtsbehörde überprüft worden. Der LBV-SH kommt zu dem Ergebnis, dass ein rechts- oder zweckwidriges Vorgehen der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg nicht festgestellt werden kann.

Die Fahrerlaubnisbehörde sei rechtlich verpflichtet gewesen, eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung anzuordnen. Es habe sich hierbei nicht um eine Ermessensentscheidung gehandelt. Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens sei gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 13 Nr. 2 b Fahrerlaubnisverordnung anzuordnen gewesen, da der Petent wiederholt eine Zuwiderhandlung unter Alkoholeinfluss begangen habe. Dass dem Petenten dadurch berufliche und wirtschaftliche Nachteile entstehen, sei dabei unbeachtlich, da das Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs vorrangig zu beachten sei.

Der Petitionsausschuss kommt zu keiner anderen Bewertung. Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Verkehrszentralregister Einträge über eine Trunkenheitsfahrt im Dezember 2009 (1,38 ‰) sowie eine weitere Trunkenheitsfahrt im Jahr 1999 (1,41 ‰) enthält. Beide Fahrten sind hinsichtlich einer Neuerteilung der Fahrerlaubnis zu beachten. Soweit der Petent anzweifelt, dass die Trunkenheitsfahrt aus dem Jahr 1999 noch gegen ihn verwendet werden kann, befindet er sich im Irrtum. Gemäß § 2 Abs. 9 Straßenverkehrsgesetz (StVG) dürfen Registerauskünfte zur Feststellung und Überprüfung der Eignung oder Befähigung zehn Jahre verwendet werden. Der Fristablauf beginnt gemäß § 29 Abs. 5 StVG aber erst mit der Neuerteilung der Fahrerlaubnis bzw. spätestens fünf Jahre nach der beschwerenden Entscheidung.

Dem Petenten ist nach der Entziehung der Fahrerlaubnis im Jahr 1999 im November 2000 eine neue Fahrerlaubnis erteilt worden. Der Eintrag aus dem Jahr 1999 wäre somit noch bis November 2010 verwendbar gewesen, selbst wenn keine weitere Trunkenheitsfahrt dazu gekommen wäre.

Das Tilgungsdatum ist jedoch durch die erneute Trunkenheitsfahrt des Petenten gehemmt worden, sodass die Trunkenheitsfahrt aus dem Jahr 1999 dem Petenten gemäß § 29 Abs. 6 StVG nunmehr ebenso lange vorgeworfen werden kann wie die erneute Trunkenheitsfahrt, das heißt vorliegend bis maximal zum 18.12.2014 (Beginn des Fristablaufes spätestens fünf Jahre nach der beschwerenden Entscheidung, sofern vorher keine neue Fahrerlaubnis erteilt worden ist).

Der Vorwurf des Petenten, er werde wegen derselben Tat ein weiteres Mal bestraft, ist nicht haltbar. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr weist in seiner Stellungnahme zutreffend darauf hin, dass fahrerlaubnisrechtliche Maßnahmen keine Strafen für den Betroffenen sind, sondern dem Schutz der Allgemeinheit vor ungeeigneten Fahrzeug-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L142-17/919 Ostholstein Öffentlicher Personennahverkehr; Ausschreibungsverfahren	<p>führen dienen. Alkohol am Steuer sei eine der Hauptursachen für schwere Verkehrsunfälle. Personen, die nicht in der Lage oder nicht bereit seien, Trinken und Fahren sicher zu trennen, seien eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer und sich selbst.</p> <p>Der Ausschuss pflichtet dem Ministerium bei, dass die Ausführungen in der Petition vermuten lassen, dass sich der Petent trotz der gewonnenen Erfahrungen noch nicht selbstkritisch mit seinem Alkoholkonsum auseinandergesetzt hat. Ursächlich für die Situation, in der sich der Petent momentan befindet und die er als persönliche Härte empfindet, sei einzig und allein sein eigenes Verhalten, das auf fehlendes Verantwortungs- und Risikobewusstsein schließen lasse. Um eine stabile Einstellungs- und Verhaltensänderung zu entwickeln, sollte der Petent gegebenenfalls zur Unterstützung fachliche Hilfe in Anspruch nehmen. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Empfehlung an.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr mit beigefügter Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen.</p> <p>Der Petent beanstandet die Versorgung des Kreises Ostholstein durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Bei einer Neuausschreibung der Busbeförderung seien die Interessen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht hinreichend berücksichtigt worden. Fahrten zur Schule, zur Arbeit, zum Arzt oder zu Freizeitaktivitäten seien nicht mehr in dem gewohnten Umfang möglich. Der Petent fordert eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Verkehrsleistungen in allen Landesteilen und bittet um eine Überprüfung der Ausschreibungsbedingungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition, die ihm zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden ist, geprüft und beraten. Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist das Land, für die Busverkehre sind es die Kreise und kreisfreien Städte. Der Petitionsausschuss hat deshalb Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie des Kreises Ostholstein als zuständige Aufgabenträger beigezogen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei dem aktuell vorliegenden und von dem Petenten kritisierten Fahrplan nach Aussage des Kreises Ostholstein um ein Übergangskonzept handele. Der Kreis begründet dies damit, dass ein im vergangenen Sommer begonnenes EU-weites Vergabeverfahren durch ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer Schleswig-Holstein zeitlich sehr verzögert worden sei. Daher habe die Zuschlagserteilung nicht wie geplant im Januar/Februar 2010, sondern erst Ende Mai 2010 erfolgen können. Aus diesem Grund habe dem Verkehrsunternehmen, das den Zuschlag erhalten habe, nur eine Vorbereitungszeit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

von etwa drei Monaten, statt wie ursprünglich geplant, von mindestens sechs Monaten zur Verfügung gestanden.

Da der bisherige Verkehrsanbieter zu einer Weiterführung des Verkehrs nicht bereit gewesen sei, habe der Kreis mit der Nord-Ostsee Bahn einen Übergangsfahrplan bis zum 31.12.1010 vereinbart, um überhaupt ein Grundangebot sicherstellen zu können. Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen sei dabei der Fokus auf die Sicherstellung der Schülerbeförderung nach der Schülerbeförderungssatzung, auf die weitestgehende Umsetzung des Stadtverkehrs Eutin sowie auf ein Grundangebot im Regionalbusverkehr gelegt worden. Andere Angebote hätten leider zunächst zurückgestellt werden müssen.

Ab dem 1. Januar 2011 werde jedoch das komplette Angebot der Nord-Ostsee-Bahn umgesetzt. Dann werde es auch zu Verbesserungen gerade im Hinblick auf die Wartezeiten im Rahmen der Schülerbeförderung kommen. Der Kreis äußert Verständnis für die Verärgerung vieler Eltern über Verschlechterungen bei der Schülerbeförderung, weist aber darauf hin, dass die Schülerbeförderung, abgesehen von einigen strukturellen Anlaufschwierigkeiten in den ersten Tagen, nach den für den Kreis und die Gemeinden maßgeblichen Regelungen der Schülerbeförderungssatzung sichergestellt sei.

Ferner sei der Fahrplan bereits Anfang September und Ende Oktober in einigen Punkten angepasst worden. Dabei seien Verdichtungen im Fahrplanangebot sowie Optimierungen einiger Verbindungen im Rahmen der Schülerbeförderung vorgenommen worden. Aufgrund der Anregungen der Bürgerinitiative, zu deren Mitgliedern auch der Petent zählt, sei die Nord-Ostsee-Bahn gebeten worden, eine Verbesserung der Anbindung in der Gemeinde Süsel zu überprüfen. Die Nord-Ostsee-Bahn habe dem Petenten hierzu bereits erste Konzeptideen vorgestellt.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass der eingeschränkte Nahverkehrsbetrieb bis Ende 2010 erheblichen Unmut bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern hervorruft. Er nimmt zur Kenntnis, dass einige Nachbesserungen bereits erfolgt sind, und erwartet, dass zu Beginn des Jahres 2011 wieder ein leistungsfähiges, auf die Interessen der Kunden abgestelltes Nahverkehrsangebot zur Verfügung steht. Die Gründe für die Verzögerungen sind durch den Kreis Ostholstein nachvollziehbar dargelegt worden.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung gestellt. Der Ausschuss bittet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr den Kreis Ostholstein über das Beratungsergebnis zu informieren.

12 **L142-17/935**
Schleswig-Flensburg
Verkehrswesen;
Fahrerlaubnis

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Hilfe in einer Führerscheingelegenheit. Sie ist der Auffassung, dass ihr zu Unrecht die Fahrerlaubnis entzogen worden sei, weil sie unter Einfluss von THC mit dem Mofa gefahren sei. Sie halte diese Maßnahme nicht für gerechtfertigt, da der Führerschein laut Gesetz nur im Wiederholungsfall oder in einem besonders schweren Fall einzuziehen sei. Im Verfahren des einstweili-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen Rechtsschutzes vor dem Verwaltungsgericht sei eine Wiederholungstat konstruiert worden. Ein rechtsstaatliches Verfahren sei ihr verwehrt worden, da ihr Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Die Recht- und Zweckmäßigkeit des Vorgehens des Kreises Schleswig-Flensburg ist durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) – Betriebssitz Kiel – als zuständige Fachaufsichtsbehörde über die Fahrerlaubnisbehörden überprüft und bestätigt worden. Es wurde kein Anlass für eine Beanstandung gesehen. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat sich dieser Bewertung in seiner Stellungnahme angeschlossen. Der Petitionsausschuss kommt zu keinem abweichenden Ergebnis.

Gemäß § 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) hat die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Fahrerlaubnisinhaber zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn Mängel gemäß Anlage 4 der FeV vorliegen und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Der Konsum von Cannabis ist in der Anlage 4 zur FeV ausdrücklich aufgeführt. Eine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wäre nach Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 trotz gelegentlichen Konsums von Cannabis nur dann zu bejahen, wenn eine Trennung von Konsum und Fahren eingehalten wird, kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen festzustellen ist und keine Störung der Persönlichkeit bzw. kein Kontrollverlust vorliegt.

Nach ständiger Rechtsprechung liegt das erforderliche Trennungsvermögen, das eine gelegentliche Einnahme von Cannabis im Hinblick auf die Anforderungen der Verkehrssicherheit als noch hinnehmbar erscheinen lässt, nur dann vor, wenn Fahren und Konsum in einer Weise getrennt werden, dass eine Beeinträchtigung der verkehrsrelevanten Fähigkeiten durch die Einnahme von Cannabis unter keinen Umständen eintreten kann. Wer, wie die Petentin, mit einer THC-Konzentration von 2,3 ng/ml fährt, beweist, dass er den Konsum von Cannabis vom Führen von Kraftfahrzeugen nicht trennen kann.

Auf der Grundlage naturwissenschaftlicher Studien (vgl. Krüger, Gutachten für das BVerfG im Verfahren 1 BvR 2062/96, Blutalkohol 2002, 336, 344) geht die Rechtsprechung davon aus, dass jedenfalls bei THC-Konzentrationen über 2 ng/ml nennenswerte Leistungseinbußen möglich sind und dementsprechend durch das Führen eines Kraftfahrzeugs mit einer solchen THC-Konzentration das fehlende Trennungsvermögen belegt ist.

Der derzeitige medizinisch-naturwissenschaftliche Erkenntnisstand rechtfertigt es, ab einer THC-Konzentration von über 2,0 ng/ml eine Erhöhung des Risikos für die Verkehrssicher-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

heit als so gesichert anzusehen, dass Gelegenheitskonsumenten die Fahrerlaubnis zu entziehen ist.

Soweit die Petentin bestreitet, Gelegenheitskonsumentin zu sein, weist der Ausschuss darauf hin, dass eine gelegentliche Einnahme von Cannabis im Sinne der Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV dann vorliegt, wenn Cannabis mindestens zweimal voneinander unabhängig konsumiert worden ist. Für einen zumindest zweimaligen Konsum sprechen vorliegend die Erkenntnisse des forensisch-toxikologischen Gutachtens unter Berücksichtigung der Aussage der Petentin.

Die festgestellte THC-Konzentration im Blut der Petentin von 2,3 ng/ml lässt darauf schließen, dass sie nur wenige Stunden vor der Überprüfung durch die Polizei Cannabis konsumiert hat und sich in einem akuten Rauschzustand befand. Die Behauptung der Petentin in der Widerspruchs begründung, sie habe in der Nacht zuvor während einer Party einmalig Cannabis konsumiert, erscheint vor dem Hintergrund dieses Wertes unglaubwürdig. Angesichts der Erkenntnisse über den Abbau von THC vermag der in der Nacht erfolgte Konsum einen THC-Wert von 2,30 ng/ml am nächsten Tag um 14.50 Uhr nicht zu erklären. Die THC-Konzentration im Serum sinkt laut einer dem Petitionsausschuss vorgelegten Studie des Universitätsklinikums des Saarlandes aus dem Jahr 2006 „Leistungsverhalten und Toxikokinetik der Cannabinoide nach inhalativer Marihuanaaufnahme“ nach Konsum hoher Dosierungen bei Gelegenheitskonsumenten innerhalb von sechs Stunden nach Rauchende auf einen Wert von ca. 1 ng/ml ab. Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, die Studie infrage zu stellen. Die Petentin muss demnach nach ihrem nächtlichen Konsum erneut Cannabis konsumiert haben.

Diese Auffassung ist so im Widerspruchsverfahren und auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Verwaltungsgericht Schleswig vertreten worden. Eine Beschwerde der Petentin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes wurde durch das Obergericht Schleswig mit der Begründung, der Vortrag hinsichtlich des Erstkonsums am Vorabend sei unglaubwürdig, zurückgewiesen. Damit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerichtlich bestätigt worden. Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe wurde mangels hinreichender Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren zurückgewiesen. Hierbei handelt es sich um gerichtliche Entscheidungen, die der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen darf. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Dass der Petentin ein rechtsstaatliches Verfahren verwehrt worden ist, ist nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petentin.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | L146-17/219
Ostholstein
Maßregelvollzug;
Verlegungswunsch | <p>Der Petent befindet sich im Maßregelvollzug in einer forensischen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie. Er fordert zum wiederholten Mal seine Verlegung in eine andere Einrichtung und untermauert dies mit der Information, dass ein Patient im niedersächsischen Landeskrankenhaus Moringen den Wunsch geäußert habe, im Falle einer Verlegung als Tauschpartner zu fungieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten nicht für eine Verlegung des Petenten in eine andere Einrichtung des Maßregelvollzugs einsetzen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten in seiner Gegenvorstellung dargelegten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie der Sach- und Rechtslage. Das Sozialministerium führt aus, dass ein Telefonat mit dem für den von dem Petenten genannten weiteren Patienten zuständigen Arzt im niedersächsischen Landeskrankenhaus Moringen geführt worden sei. Dieser habe angegeben, dass von dem anderen Patienten keine Verlegungswünsche geäußert worden seien. Dieser habe zu Angehörigen vor Ort Kontakte, die für ihn sehr wichtig seien. Aus diesem Grund gebe es keine Bemühungen, für diesen Patienten eine andere Einrichtung zu suchen.</p> <p>Hinsichtlich des von dem Petenten erhobenen Vorwurfs der willkürlichen Gutachterwahl weist das Sozialministerium darauf hin, dass nach dem Wortlaut und der Systematik des § 5 Abs. 4 Maßregelvollzugsgesetz die Entscheidung über die Auswahl eines Gutachters den Einrichtungen des Maßregelvollzugs obliegt. Sie sind verpflichtet, spätestens nach Ablauf von drei Jahren im Rahmen eines externen Sachverständigen-gutachtens zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung im Maßregelvollzug noch vorliegen. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass angesichts der höchst unterschiedlichen Einsichtsgrade der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen der Gesetzgeber von einer Bestimmung des Gutachters durch Patienten oder ihre Vertretung abgesehen hat. Er geht davon aus, dass die für den Patienten zuständige Einrichtung die Auswahl eines Gutachters nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen und dabei auch die seitens der Fachaufsicht für den Maßregelvollzug erlassene Verwaltungsvorschrift zur Erstellung externer Sachverständigen-gutachten einbezogen hat. Der Petitionsausschuss kann auch nach erneuter Prüfung des Anliegens des Petenten keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße erkennen.</p> |
| 2 | L146-17/601
Kiel
Gesetzliche/freiwillige Leistun- | <p>Die Petentin arbeitet ehrenamtlich für eine Organisation. Bis zum Jahr 2007 habe die Arbeiterwohlfahrt (AWO) die Kosten für den Druck einer Broschüre dieser Organisation übernommen. Es sei gelungen, vom Ministerium für Arbeit, Soziales</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**gen;
Zuwendungen**

und Gesundheit eine Anschubfinanzierung zu erhalten. Eine aus einer Finanzierungslücke resultierende Forderung, die aus mangelnder Erfahrung in Verwaltungsangelegenheiten entstanden sei, sei vom Sozialministerium weder gestundet noch niedergeschlagen worden. Der Betrag habe von den Ehrenamtlern aus Privatmitteln aufgebracht werden müssen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beraten.

In seiner Stellungnahme bestätigt das Sozialministerium, dass die nicht rechtsfähige Organisation eine Anschubfinanzierung in Höhe von 5.050 Euro aufgeteilt auf zwei Haushaltsjahre erhalten habe, um ihre Tätigkeiten, insbesondere den Broschürendruck, fortsetzen zu können. Die im Verhältnis zum Haushaltsansatz des Fördertopfes „Ehrenamt und Selbsthilfe“ in Höhe von 50.000 Euro relativ hohe Fördersumme sei auch als Zeichen der Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen zu verstehen gewesen. An dieser Stelle drückt auch der Petitionsausschuss seine Wertschätzung für das ehrenamtliche Engagement der Mitarbeiterinnen der Organisation aus.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich bei der Abrechnung der Förderung herausgestellt habe, dass die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen mit der Nichterfüllung einer Auflage beinahe die gesamte Rückforderung des Zuschusses riskiert hätten. Sie seien darauf hingewiesen worden, dass bei staatlichen Zuschüssen bestimmte Auflagen erfüllt werden müssen, die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergeben. Bei Verständnisproblemen könne immer nachgefragt werden.

Der Petitionsausschuss nimmt die Ausführungen des Sozialministeriums zur Kenntnis, wie es zu der von der Petentin angesprochenen Rückforderung gekommen ist. Der Ausschuss vermerkt, dass die Möglichkeit der Förderung nicht rechtsfähiger Organisationen bzw. natürlicher Personen des Privatrechts trotz Kritik des Landesrechnungshofes in die Förderrichtlinie „Ehrenamt und Selbsthilfe“ mit aufgenommen worden sei, um projektbezogene Initiativen unterstützen zu können, ohne dass sie einen eingetragenen Verein oder ähnliches gründen müssen. Auch er sieht hierin ein Zeichen der Wertschätzung und der Stärkung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement durch das Land Schleswig-Holstein.

Bei allem Verständnis für die Unzufriedenheit der Petentin hinsichtlich der Rückforderung kann der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialministeriums es den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen gegenüber an Verständnis, Anerkennung und Wertschätzung haben mangeln lassen. Er unterstreicht, dass Geförderte die Pflicht haben, Zuwendungsbescheide sorgfältig zu lesen und bei Verständnisproblemen an die zuständigen Stellen heranzutreten. Vor dem Hintergrund, dass Bescheide von Außenstehenden nicht immer in Gänze erfasst werden, schlägt der Ausschuss vor, die entsprechenden Bescheide auf die Möglichkeit zu überprüfen, die Abrechnungsmodalitäten noch deutlicher darzustellen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L146-17/889 Schleswig-Flensburg Gewerberecht; Apothekenwesen	<p>Die Petentin wendet sich an den Petitionsausschuss, da sie nach dem plötzlichen Tod ihres Mannes in eine Notlage geraten sei. Bis zu seinem Tod habe ihr Mann eine Apotheke geführt. Das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein habe die befristete Genehmigung erteilt, dass die Verwaltung der Apotheke für ein Jahr von der langjährig dort beschäftigten Apothekerin übernommen werden könne. Der Versuch des Verkaufs der Apotheke sei ohne ihr Verschulden kurz vor Ablauf dieser Frist gescheitert. Die Petentin bittet den Ausschuss darum, sich für eine Verlängerung der Verwaltung durch die Apothekerin beim Landesamt für soziale Dienste einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin ihre Petition zurückgenommen hat.</p>
4	L146-17/897 Schleswig-Flensburg Maßregelvollzug	<p>Der Petent befindet sich im Maßregelvollzug in der Forensischen Klinik in Schleswig. Er beklagt sich über diverse Missstände in der Klinik. So kritisiert er beispielsweise die seiner Ansicht nach ungenügende Aufklärung hinsichtlich der Bedeutung des Überbrückungsgeldes, fehlende Fernsehmöglichkeiten, das Fehlen von Personal zur Begleitung oder Anleitung des Sports oder den Umgang mit den Sprachproblemen ausländischer Patienten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Vorwürfe des Petenten hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen und Missständen in der Forensischen Klinik Schleswig nicht bestätigen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit.</p> <p>Das Sozialministerium geht in seiner Stellungnahme auf die vom Petenten vorgetragene Kritikpunkte ein. Es weist die Behauptung des Petenten, es gebe scheinbar keine verbindlichen Richtlinien, zurück. Der Besitz von Gegenständen sei in entsprechenden Sicherheitsrichtlinien geregelt. Ebenso sei die Behauptung, der Petent sei nicht ausreichend über das sogenannte Überbrückungsgeld aufgeklärt worden, nicht wahr.</p> <p>Das Ministerium informiert, dass das Haus, in dem der Petent untergebracht sei, in seinen Patientenzimmern nicht über Kabelanschlüsse für den Fernsehempfang verfüge. Eine im Jahr 2009 beantragte Nachrüstung sei aufgrund der vorhandenen Fernsehangebote in den Gemeinschaftsräumen sowie der Möglichkeit des individuellen Empfangs über DVB-T in den Patientenzimmern abgelehnt worden. Zum Zeitpunkt der Abfassung der Eingabe sei die betreffende Station in zwei getrennte Bereiche unterteilt gewesen, da sich zwei Patienten aufgrund von ungelösten Konflikten durch ihre Mitpatienten bedroht gefühlt hätten. Als Folge hiervon habe den zehn Patienten des von dem Petenten bewohnten Flügels ein Aufenthaltsraum mit Fernseher zur Verfügung gestanden, der mangels Alternative gleichzeitig als Raucherraum genutzt worden sei, da er über eine leistungsfähige Absauganlage</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

verfüge. Die von dem Petenten angeführten unnötigen Spannungen bei der Auswahl des Fernsehprogramms können vom Ministerium nicht bestätigt werden. Die meisten Patienten der Station verfügten über einen eigenen Fernseher auf ihrem Zimmer. Darüber hinaus würden für die Regulierung von Interessenkonflikten innerhalb der Patientengemeinschaft zweimal wöchentlich Reflexionsgruppen und einmal wöchentlich eine Stationsversammlung abgehalten, in deren Rahmen die Patienten bei der kooperativen Lösung von Konflikten vom Klinikpersonal unterstützt würden.

Auch der pauschale Vorwurf des Petenten, für die Begleitung von sportlichen Aktivitäten stünde nicht genügend Personal zur Verfügung, werde von der Klinik als unbegründet zurückgewiesen. Die an drei Nachmittagen in der Woche vom Pflegepersonal angebotenen Sportaktivitäten in der klinikeigenen Sporthalle seien zuletzt mangels Interesse aufseiten der Patienten wiederholt ausgefallen.

Die Gründung einer Interessenvertretung der Patienten würde nicht von der Klinikleitung unterbunden. Vielmehr sei die Mitsprache der Patienten durch die wöchentliche Stationsversammlung sichergestellt.

Das Ministerium betont, dass die Kontaktmöglichkeiten zwischen den Patienten der benachbarten Stationen Fo 02 und Fo 03 auf das Telefon beschränkt seien, um schädliche Einflussnahmen auf das therapeutische Milieu der Station Fo 03 durch Patienten, die sich in der Abbruchphase befänden, zu begrenzen und die Weitergabe von eingeschmuggelten Suchtmitteln nach Möglichkeit zu verhindern. Darüber hinaus gelte es, die im Rahmen der Amtshilfe zu behandelnden psychisch kranken Gefangenen auf der Station Fo 02 zu schützen.

Das Sozialministerium bestätigt die Tatsache, dass in den zurückliegenden Monaten eine Überbelegung im Bereich der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt festzustellen gewesen sei. Die Station, auf der sich der Petent derzeit befinde, sei zurzeit mit einem Bett über Soll belegt. Eine Verschlechterung der Situation der Klinik durch die Privatisierung sei jedoch nicht festzustellen, was auch den Berichten der Besuchskommission in den letzten Jahren zu entnehmen sei. Grundsätzlich sei darauf hinzuweisen, dass das Budget als finanzielle Grundlage für die Umsetzung des öffentlichen Auftrages im Maßregelvollzug mit dem Sozialministerium als Kostenträger verhandelt werde. Die Klinik für Forensische Psychiatrie sei zu 100 % landesmittelfinanziert. Schon dadurch scheide eine Reduzierung der Leistungsfähigkeit sowie der Qualität der Betreuung aufgrund der Privatisierung aus. Der Petitionsausschuss hat keinerlei Anhaltspunkte für Beanstandungen oder Rechtsverstöße feststellen können.

5 **L146-17/917**
Nordfriesland
Gesundheitswesen;
Krankenhauswesen

In ihrer Petition bringt die Petentin ihre Sorge darüber zum Ausdruck, dass ihrer Beobachtung nach Patienten einer Suchtklinik sich in regelmäßigen Abständen in suizidaler Absicht vor einen Zug werfen. Ihr Anliegen sei es, den Suizidgefährdeten zu helfen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ges nimmt die Erklärung der Petentin, dass ihr Schreiben nicht als Petition zu werten sei, zur Kenntnis.